Verfassungsprobleme der Bankwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)

vorgelegt von
Hans-Ulrich Lohmann
aus Wattenscheid / Westfalen

1968

Verfassungsprobleme der Bankwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)

vorgelegt von
Hans-Ulrich Lohmann

aus Wattenscheid / Westfalen

1968

Dekan: Prof. Dr. Hans-Jürgen Vosgerau

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Dr.h.c. Rudolf Johns

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Erich Arndt

Tag der mündlichen Prüfung: 15.2.1968

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Offset-Druck · Johannes Krause · Buchbinderei
78 Freiburg i.Br. Katharinenstraße 1

Gliederung

		Seite
Einleitung:	Währungshoheit, Geld- und Wirtschaftssystem - die Bestimmungsgründe der Geldverfassung	1
Teil I.	Verfassungsprobleme der Bankwirtschaft in makroökonomischer Sicht	3
A.	Das Problem der Geldverfassung	3
I.	Das Problem der Geldverfassung bei Goldwährung	3
a)	Die reine Goldwährung	3
b)	Die Golddeckungswährung	6
c)	Die Bedingungen der Goldwährung	9
II.	Das Problem der Geldverfassung bei manipulierter Währung	11
a)	Die Papierwährung	11
b)	Das Grundproblem der Geldverfassung bei manipulierter Währung	15
1.	Das "Grundproblem der Geldverfassung"bei Lutz	15
2.	Das Problem der "Währungsordnung" bei Stützel	20
3.	Die Auffassungen von Lutz und Stützel im Lichte der Kreditmechanik	26
4.	Das Liquiditätsproblem als Grundlage der Geldverfassung	32

Seite

B. Die Notenbankpolitik unter dem Gesichtspunkt des Liquiditätsproblems 39

I. Die Zinspolitik 39
a) Fragwürdigkeit der klassischen Zinspolitik 39
b) Die veränderte Rolle des Zinses 41

II. Die Offen- Markt- Politik 47

III. Die Mindestreservepolitik 50

IV. Der Geldmarkt als Instrument der Notenbankpolitik zur Lösung des Liquiditätsproblems 53

a) Geldmarkt und Liquiditätsprobleme 53
b) Die Struktur des Geldmarktes 53

1. Die Gegenstände des Geldmarktes 53
2. Die Träger des Geldmarktes 54

c) Die Funktionen des Geldmarktes 55

1. Die bankbetriebswirtschaftliche Bedeutung des Geldmarktes 55
2. Die zentralbankpolitische Bedeutung des Geldmarktes 57

V. Gedanken zur Reform der Notenbankpolitik 60

Teil II. Verfassungsprobleme der Bankwirtschaft in mikroökonomischer Sicht 68

A. Die Marktstruktur der Bankwirtschaft 68

I. Bonität, Liquidität und Rentabilität, die Zielsetzungen des Bankbetriebes 68

Seite

a) Die Bonitätsentscheidung 68
b) Die Liquiditätsentscheidung 70
c) Die Rentabilitätsentscheidung 76

II. Die privatrechtlichen Konditionenabsprachen als historischer Beleg für die Unvollkommenheit des Marktes 79

a) Die Anfänge: lokale Absprachen 79
b) Der Einfluß der Reichsbank 82
c) Die Entwicklung der Allgemeinen Abmachungen der Vereinigungen von Banken und Bankiers 83
d) Die Allgemeinen Abmachungen in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg 85
e) Die Bankenkrise 86
f) Die Bankenaufsicht 88

B. Die Sicherung des Zusammenwirkens von Währungsordnung und Marktstruktur als Verfassungsproblem in der Bankwirtschaft 90

I. Die Verfassungsbedürftigkeit des Zahlungsverkehrs 90
a) Die Funktion des Zahlungsverkehrs 90
b) Die Reform des Zahlungsverkehrs 91

II. Die Verfassungsbedürftigkeit des Einlagen- und Kreditgeschäftes 94

a) Das System des Kreditwesengesetzes 94

1. Die Eigenkapitalausstattung 94
2. Die Liquiditätsvorschriften 95
3. Die Diversifikationsgebote 96
4. Die Regelung der Bankkonditionen 97

b) Stützels Kritik am Kreditwesengesetz 98

1. Die Eigenkapitalausstattung 98

Seite

2. Die Liquiditätsvorschriften 98
3. Die Einlegerschutzbilanz 99
4. Die Diversifikationsgebote 101
5. Die Regelung der Bankkonditionen 101

c) Die Folgerungen daraus für das Problem der Bankenaufsicht 103

1. Die Eigenkapitalausstattung 103
2. Die Liquiditätsvorschriften 104
3. Die Einlegerschutzbilanz 106
4. Die Diversifikationsgebote 108
5. Die Regelung der Bankkonditionen 109

α) Die Unterstützung der kreditpolitischen Maßnahmen der Notenbank 109

β) Die Wahrung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes 119

γ) Die Sicherung einer der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angemessenen Kreditversorgung 122

δ) Die Förderung des Sparens 129

Schluß: Die Banktheorie als Grundlage der Bankpolitik 130

Literaturverzeichnis: 134

Einleitung: Währungshoheit, Geld- und Wirtschaftssystem - die Bestimmungsgründe der Geldverfassung

Die vorliegende Arbeit wurde durch den bankpolitischen Teil des Gutachtens W. Stützels: "Bankpolitik heute und morgen"[1] angeregt, durch das das Problem der Bankverfassung in der deutschen Volkswirtschaft erneut zur Diskussion gestellt worden ist.

Verfassungsprobleme in der Bankwirtschaft ergeben sich aus dem Spannungsverhältnis von Währungshoheit einerseits und Geld- und Wirtschaftssystem andererseits.

Es sollen somit drei Begriffe voneinander unterschieden werden: Die Geld- und Währungshoheit, das Geldsystem und, als Brücke zwischen beiden, die Geldverfassung.

Die Geld- und Währungshoheit ist im modernen Staat zunächst ein rein abstrakt vorzustellender Begriff, ohne Rücksicht auf eine spezifische Staatslehre. Wie sie sich historisch entwickelt hat, gehört in eine Geschichte der allgemeinen Staatslehre. Das soll die vorliegende Arbeit nicht berühren.

Die Frage, inwieweit der Staat von seiner Geld- und Währungshoheit Gebrauch machen soll, hängt vom jeweiligen Geldsystem ab.

Die Eigentümlichkeiten des Geld- und Wirtschaftssystems bestimmen also darüber, wie man sich der Währungshoheit bedient. Das Geld- und Währungssystem ist im Rahmen der drei oben genannten Begriffe von entscheidender Bedeutung. Je nachdem, wie es entwickelt ist, muß von der Geld- und Währungshoheit Gebrauch gemacht werden. Dabei dient als Verbindung von Geld- und Währungshoheit und Geldsystem die Geldverfassung, die in starkem Maße auch die Bankverfassung

---

1) 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1964

in sich schließt. Sie hat sich besonders mit dem Wandel von der Goldwährung zur manipulierten Währung geändert.

Mit den Verfassungsproblemen, die sich aus der Verbindung von Geld- und Währungshoheit mit dem Geld- und Wirtschaftssystem ergeben, soll sich die vorliegende Arbeit beschäftigen. Dazu ist es notwendig, zunächst einmal Klarheit über das Geldsystem zu schaffen.

Teil I : Verfassungsprobleme der Bankwirtschaft in makroökonomischer Sicht

A. Das Problem der Geldverfassung

I. Das Problem der Geldverfassung bei Goldwährung

a) Die reine Goldwährung

Mit der Goldwährung soll die Untersuchung begonnen werden,[1] weil sich an ihr die besonderen Verfassungsprobleme einer Substanzwährung gut veranschaulichen lassen und weil sie bis in allerjüngste Zeit hinein diskutiert wurde.[2]

Bei der reinen Goldwährung ist das Geld in Goldmünzen ausgeprägt. Die Goldwährung ist an die Kanppheit des Goldes und an die Bedingungen der Goldproduktion gebunden.

Die Produktion des Goldes ist in der Verkehrswirtschaft durch das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Lohn- und Zinsniveau, bestimmt. Damit unterliegt die Geldmenge einer Beschränkung, die sich aus dem Marktmechanismus ergibt. Gold wird bergmännisch und durch Auswaschen gewonnen. Diese letzte Form ist stark zufallsabhängig. Ebenso ist die Höhe der Goldproduktion durch die Zufälle der Auffindung neuer Goldlagerstätten bedingt,[3] so daß die Goldgewinnung nicht ein reines Korrelat der Marktzusammenhänge ist. Immerhin ist bei der reinen Goldwährung die Regulierung der Geldmenge in gewissem Umfang den Marktmechanismen überlassen.

---

1) vgl. zu den einzelnen Geldarten H. Gebhart, Numismatik und Geldgeschäfte, Heidelberg 1949 und W.Gerloff, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3.Aufl. Frankfurt a.M. 1947
2) Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, im folgenden Z.f.K., Jg. 8 (1955), S. 30 ff.
3) O. Veit, Grundriß der Währungspolitik, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1961, S. 97

Die Ausprägbarkeit der Münzen ist prinzipiell frei denkbar. Das Ausprägen der Münze hat zur Folge, daß Feingehalt und Gewicht der Münze nicht bei jedem Tauschakt überprüft werden müssen. Es dient somit der Erleichterung des Marktverkehrs.

Gesteigert wird die Verkehrsfähigkeit des Geldes, wenn nicht verschiedene Münzarten nebeneinander bestehen, sondern wenn nur eine Goldmünze innerhalb eines Gemeinwesens zugelassen ist. Das ist aber nur denkbar, wenn eine Stelle zur Ausprägung der Münzen autorisiert ist, so daß sich der Verkehr auf die Korrektheit der Ausprägung verlassen kann. Das führt zur Münzhoheit des Staates, die freilich historisch auch dem fiskalischen Interesse der Fürsten entsprang. Von der Währungshoheit muß bei der Goldwährung also nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als das zum Ausprägen und zur Garantierung des Feingehaltes der Münzen notwendig ist.

Eine staatliche Währungshoheit dient also zwar der Verkehrserleichterung, sie ist aber durch die Substanzgebundenheit der Währung von gewissen Marktmechanismen abhängig.

Dabei ist das Verhalten des Staates an den Ablauf der Goldmechanismen gebunden. Die Eigentümlichkeit des Goldmechanismus erfordert verschiedene Verhaltensweisen der für das Währungssystem Verantwortlichen. Man kann bei der Goldwährung das Wirken eines Preis- von dem eines Kreditmechanismus unterscheiden.[1)]

Der Ablauf des P r e i s mechanismus umfaßt vier Phasen:

1. aus einheimischer Goldproduktion erfolgt ein Goldzufluß;
2. dieser Goldzufluß führt über die Diskont- und Offen-

---

1) vgl. für die folgende Darstellung des Goldmechanismus F.A. Lutz, Goldwährung und Wirtschaftsordnung, in: Geld und Währung, Tübingen 1962, S. 52 ff. und F.P. Schneider, Zur Theorie der Goldwährung, Jena 1939, S. 86 ff.

Markt- Politik zu einer Geldvermehrung;

3. die Geldvermehrung ist Ursache für eine Erhöhung des Geldeinkommens;
4. die Erhöhung des Geldvolumens bewirkt eine Begünstigung der Einfuhr, der Einfuhrüberschuß führt dann zu einem Goldabgang.

Der K r e d i t mechanismus sieht vor:

1. aus einheimischer Goldproduktion erfolgt ein Goldzufluß;
2. dieser Goldstrom löst eine Zinssenkung und damit ein Zinsgefälle aus;
3. das Goldvolumen des Auslandes dehnt sich infolge der Goldzuflüsse aus. Es bildet sich ein neues, allerdings instabiles Gleichgewicht, das durch langsame Rückzahlung der Kredite und einen dadurch bewirkten Druck auf die Preise des Auslandes über den Preismechanismus zu einem stabilen wird.

Die Goldwährung erbringt also über den Goldmechanismus zwei Leistungen: [1)]

1. den zeitlichen Gleichgewichtsmechanismus der Goldwährung und
2. den räumlichen Gleichgewichtsmechanismus der Goldwährung.

Der z e i t l i c h e Gleichgewichtsmechanismus der Goldwährung bewirkt die Beständigkeit der Kaufkraft des Geldes über einen Mechanismus, der aus einem Gefolge von inflatorischen und deflatorischen Tendenzen besteht.

Der r ä u m l i c h e Gleichgewichtsmechanismus bewirkt einen Ausgleich der Zahlungsbilanz. Zahlungsbilanzausgleich und Stabilisierung der Konjunktur "in the long run" erfordern einzig und allein die Maßnahmen der Diskont- und Offen-Markt- Politik. Die geforderte Parallelbewegung der Metallbasis und des Volumens des Geldes muß durch die Bankrate erzwungen werden.

---

1) O. Veit, Grundriß der Währungspolitik, a.a.O., S. 93

Die Geldverfassung im System der Goldwährung ist somit an den Goldmechanismus gebunden.

b) Die Golddeckungswährung

Neben dem Gold haben sich andere Zahlungsmittel herausgebildet, so besonders Noten privater Notenbanken, Wechsel und Schecks. In der Zeit vor der Peelschen Bankakte (1844) wurde die Frage erörtert, ob die Funktion des Goldes durch die Ausgabe von Noten gefährdet werde.

So entwickelten sich zwei verschiedene Währungstheorien: Das C u r r e n c y - Prinzip und das B a n k i n g - Prinzip, die das Problem der Notendeckung verschieden sahen.[1)]

Nach den Vertretern der C u r r e n c y -Schule hat das Geld drei Eigenschaften:[2)]

1. es ist Träger der Geldeinheit und hat selbst realen Gehalt;
2. es ist ein Wertmesser, der eigenen Tauschwert besitzt;
3. es ist ein Zahlungsmittel.

Das so definierte Geld wird in die Quantitätstheorie des Geldes eingebaut mit dem Erfolg, daß die Geldmenge unmittelbar an das Währungsmetall gebunden werden soll. Jede Vermehrung der Geldmenge darüber hinaus führt nach dieser Meinung über die Quantitätstheorie zu einer Preiserhöhung und damit zu einer Verschlechterung des Geldwertes. Die Currencyschule geht also von einer Kausalität der Geldmengenänderung im Sinne der Quantitätstheorie aus.

Die B a n k i n g - Schule bestreitet diesen Zusammenhang und behauptet dagegen, daß Veränderungen der Geldmenge die Preise nicht verändern.

Gemäß dem Banking- Prinzip wird das Geld wie folgt definiert:

---

1) vgl. für das Folgende L. Liepmann, Der Kampf um die Gestaltung der englischen Währungsverfassung 1819/44, Berlin 1933, S. 110 ff.
2) Ders., S. 112

Geld ist Tauschmittel, und Geldschulden sind Edelmetallschulden. Jedoch kann die Erfüllung einer Schuld auch durch ein Zahlungsmittel erfolgen, das Zwangskurs besitzt. Diese Zahlungsmittel werden aber vom Gold scharf unterschieden und als Kreditzahlungsmittel bezeichnet. Die Kreditzahlungsmittel (Banknoten, Schecks, Wechsel, Bankguthaben) sind Stellvertreter des Geldes, die alle Geldfunktionen bis auf die der endgültigen Zahlung erfüllen können.[1)]

Für alle Kreditzahlungsmittel gilt, daß ihr Umlauf infolge steigender Preise zunimmt und infolge fallender Preise abnimmt. Die Preiserhöhung ist Ursache, die Mengenänderung der Umlaufsmittel ist die Wirkung. Die Höhe des Geldumlaufs hängt vom Verkehrsbedarf ab.[2)] Nur bei erhöhter Nachfrage, einer Steigerung der Produktion und der Konsumtion erfolgt eine Steigerung der Geldumlaufsmenge.[3)] Ob die Banken nun Noten ausgeben oder nicht, ist gleichgültig, sie bilden eine Gefahr für die Entwicklung der Wirtschaft nur, wenn sie wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Kredite gewähren. Die Zentralnotenbanken haben nach dieser Auffassung lediglich die Aufgaben, den Geld- und Kapitalmarkt von allen Störungen zu befreien und Änderungen des Zinsfußes möglichst zu verhindern.

In der Peelschen Bankakte von 1844 hat sich bei der Neuregelung der Bankverfassung Englands das Currency-Prinzip durchgesetzt. Die Peels- Akte ist ein klassisches Beispiel für eine nahezu reine Currency- Verfassung.[4)]

Für die nicht durch Gold gedeckten Noten wurde ein festes, recht kleines Höchstkontingent festgelegt (Fiduciary Issue).[5)] Dies war die einzige Abweichung vom Currency- Prinzip. Somit war die Notenausgabe strikt an die Goldmenge gebunden.

---

1) L. Liepmann, a.a.O., S. 151
2) Ders., S. 156
3) Ders., S. 176
4) O. Veit, Grundriß der Währungspolitik, a.a.O., S. 613
5) Ders., S. 367

Durch diese Gestaltung der Geldverfassung gemäß dem Currency- Prinzip wurde der Wettbewerb in den Notenausgabe abgeschafft. Die Notenausgabe wurde dem Issue Department der Bank von England, also einem staatlichen Monopol überlassen.

Die Sicherheit des Geldes war dadurch gewährleistet, daß das Geld zu 100% in Gold gedeckt war. Die Freiheit des Bankgeschäftes war durch eine Trennung von Issue- und Banking-Department garantiert.

Dem Banking- Prinzip hingegen entspricht das System der prozentualen Deckung, wie wir es in Deutschland aus der Zeit nach 1870 kennen.[1)]

In Anlehnung an die Peelsche Bankakte wurde ein deckungsfreies Notenkontingent geschaffen, welches um die Kontingente liquidierter Notenbanken anwuchs.[2)] Die Deckung der Währung erfolgte hingegen zu einem Drittel durch Gold und für den Rest durch gute, höchstens drei Monate laufende Wechsel, da man der Auffassung war, daß die Wechseleinreichung bei der Notenbank einen brauchbaren Maßstab für das Verkehrsbedürfnis nach Kredit und Geld darstelle. Diese Lösung entsprach dem Banking- Prinzip.

Die 32 Privatnotenbanken Deutschlands gaben nach und nach ihre Privilegien auf, sodaß die Reichsbank in das Monopol für die Notenausgabe allmählich hineinwuchs.

Die Probleme der Golddeckungswährung haben vor Augen geführt, daß die Geldverfassung unterschiedlich zu regeln ist. Man hat historisch eine Gestaltung nach dem Currency- und dem Banking- Prinzip diskutiert. Je nachdem, für welche Geldverfassung man sich entschieden hat, hat das auch Rück-

---

1) O. Veit, Grundriß der Währungspolitik, a.a.O., S. 470
2) Fr. Döring und Fr. W.v.Schelling, Art. Reichsbank, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 2. Aufl. Bd. II, Frankfurt a.M. 1957, S. 1335 ff.

wirkungen auf das Maß, in dem man von der Währungshoheit des Staates Gebrauch machen muß. Inwieweit Currency- und Banking- Prinzip heute noch Erklärungswert haben, soll weiter unten untersucht werden.

c) Die Bedingungen der Goldwährung

Das Funktionieren der Goldwährung ist nun von gewissen Bedingungen abhängig, die die gesamte Wirtschaftsordnung betreffen. Die Erörterung der Bedingungen führt dazu, denkbare Geld- und Bankverfassungen in das System der jeweiligen Wirtschaft einzubauen. Da aber jede Wirtschaftsverfassung ihre besonderen Eigentümlichkeiten hat und die Geldverfassung diesen entsprechen soll, sind wir in der Wahl einer Geld- und Währungsordnung gar nicht mehr frei. Um das Bild einer Währungsverfassung zu entwerfen, müssen - ausgehend von dem Bild der gesamten Wirtschaftsverfassung - Zusammenhänge zwischen beiden aufgezeigt werden.

Die Goldwährung hat sich mit der Wandlung der Wirtschaftsverfassung überlebt:[1)]

1. Eine autonome binnenländische Konjunkturpolitik,
2. protektionistische Maßnahmen, insbesondere Kontingente,
3. die fehlende Preiselastizität besonders auf dem Arbeitsmarkt und
4. der Verlust an Vertrauen in die politische und währungspolitische Stabilität haben sowohl die liberale internationale Wirtschaftsordnung, als auch erst recht ihr mechanisch funktionierendes Korrelat, die Goldwährung, zerstört. Der wichtigste Gesichtspunkt ist der, daß die Preiselastizitäten auf den Märkten heute nicht mehr den Voraussetzungen des Goldmechanismus genügen. Daneben wurde das System der Goldwährung durch die einseitige Verlagerung der Goldbestände nach den Vereinigten Staaten von Amerika infol-

---

1) F.A. Lutz, Goldwährung und Wirtschaftsordnung, in: Geld und Währung, Tübingen 1962, S. 11 - 20

ge des ersten Weltkrieges und das regelwidrige Verhalten der Hauptträger der Goldwährung im Außenhandel außer Funktion gesetzt. Ein neues Währungssystem, das der manipulierten Währung, wurde in der so strukturierten Wirtschaft erforderlich.

II. Das Problem der Geldverfassung bei manipulierter Währung

a) Die Papierwährung

Georg Friedrich Knapp hat gegen die Auffassung, daß die Währungshoheit durch die Definition der Währungseinheit nur einer Stoffmenge Namen und Form gibt, Einspruch erhoben.[1] Auf dieser Auffassung beruhte die Goldwährung. Er erklärt vielmehr das Geld als ein Geschöpf der Rechtsordnung.[2]

Im Falle der Goldwährung übernimmt der Staat ein bestehendes außerstaatliches Geldsystem. Er sorgt dabei lediglich für eine Benennung und für das Ausprägen eines Gutes bestimmter Gewichtseinheit.

Dagegen difiniert Knapp das Geld schließlich: "Geld ist ein chartales Zahlungsmittel,"[3] wobei das Geld nun nicht ein "Geschöpf der Jurisprudenz", sondern der rechtsbildenden Tätigkeit des Staates, also der Rechtspolitik ist. Die Zahlungsmittel haben die "Chartalverfassung". Nur mit Zahlmarken, mit "chartalen Stücken" kann man Zahlungen leisten.[4] Die Zahlungsmittel tragen Zeichen, deren Bedeutung erst durch Einsicht in die Rechtsordnung erkannt wird.[5]

In seiner Gedankenführung geht Knapp davon aus, daß der Staat ein neues Zahlungsmittel an Stelle des alten einführt. Dazu sei juristisch dreierlei erforderlich: [6]

1. die Rechtsordnung beschreibt das neue Zahlungsmittel, so daß es ohne weiteres erkennbar ist;

---

1) Staatliche Theorie des Geldes, 3. Aufl., München und Leipzig 1921
2) Ders., S. 1
3) Ders., S. 31
4) Ders., S. 26
5) Ders., S. 27
6) Ders., S. 17

2. die Rechtsordnung setzt einen Namen für die Werteinheit fest und benennt die neuen Zahlungsmittel nach diesem Namen. Hierdurch ist die Geltung der neuen Zahlungsmittel in Werteinheiten angeordnet.
3. Die Werteinheit, welche von nun an in Gebrauch treten soll, wird definiert, indem festgesetzt wird, wie sie sich zur vorigen Werteinheit verhält. Sie wird also historisch festgelegt.

Hierbei handelt es sich um freie Akte der Staatsgewalt.

Weiterhin sagt Knapp: "Die Definition der neuen Werteinheit besteht also darin, daß angegeben wird, wie viele neue Werteinheiten juristisch äquivalent sind einer alten Werteinheit."[1)]

Es ist offensichtlich, daß die Chartalverfassung niemals international wirksam werden kann, wie es die Goldwährung war. Knapp hat somit das Geldsystem für die Zeit eines gewissen Isolationismus und Interventionismus beschrieben.

Er hat es aber nur einseitig beschrieben, denn es genügt nicht, die Geltung des Geldes juristisch zu begründen, ohne etwas über seine ökonomische Bedingtheit auszusagen. Er begnügt sich lediglich mit einer historischen Definition der Werteinheit.

Das heutige Geldsystem ist aber nicht nur durch eine staatliche Garantie der Währung gekennzeichnet, sondern auch durch die ökonomische Begründung des Geldes. Es ist somit eine Geldverfassung zu suchen, die auch die ökonomischen Voraussetzungen des Geldwesens berücksichtigt. Eine historische Definition des Geldes allein genügt nicht.

Die Geldverfassung im System der manipulierten Währung ist einerseits durch eine staatliche Garantie des Geldes

---

1) G.F.Knapp, a.a.O., S. 17

gekennzeichnet - wie Knapp erkannt hat -, andererseits bezieht sie sich auf Erscheinungen des realen Wirtschaftsprozesses, die erst nach ihm entwickelt wurden.

Die Kritik am Knappschen System läßt sich mit H.-J. Arndt[1] in drei Problemkreisen zusammenfassen:
1. Knapp hat das Problem einer Unterscheidung von Ausnahmezustand und Norm gar nicht erörtert.

Vom Standpunkt des Rechtsstaates handelt es sich um eine Theorie der Ausnahmezustände,[2] die es dem Staat in vollkommener Souveränität erlaubt, Gesetze zu ändern. Kritik an Knapps Theorie ist also von hierher Kritik an seiner positivistischen Rechtsauffassung. Eine uneingeschränkte Annahme dieser Theorie hieße, daß der Staat das Geldvolumen beliebig ändern kann. Er hat es historisch zwar getan. Es sollte allerdings in einem Rechtsstaat nicht möglich sein. Die Knappsche Definition läßt weiter fragen, ob die staatliche Währungshoheit nicht ihrerseits gebunden werden soll. Es wäre denkbar, gemäß dem Prinzip der Gewaltenteilung, die Währungshoheit einer vierten Gewalt zu übertragen. Dann nämlich wäre die Garantierung der Währung dem Einfluß von Legislative und Exekutive entzogen, und die Notenbank wäre autonom wie die richterliche Gewalt.

Das Problem der Währungssicherung wäre dann einer Institution übertragen und könnte ganz neutral angestrebt werden.

Dagegen sprechen allerdings zwei Gesichtspunkte.[3] Einerseits sind die Maßnahmen der Geld-, Finanz-, Lohn- und Strukturpolitik nicht voneinander zu trennen. Sie müssen sich ergänzen, und sie müssen so gehandhabt werden, daß sie sich

---

1) Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen, Berlin 1963, S.38
2) Ders., S.22
3) vgl. dazu Gert v. Eynern, Die Unabhängigkeit der Notenbank, Berlin 1957

nicht widersprechen. Es ist durchaus denkbar, daß Maßnahmen zur Sicherung der Währung mit anderen Mitteln als denen der Geldpolitik getroffen werden.

Das Problem, ob das Verhältnis von Staat und Notenbank ein Verhältnis der gegenseitigen Autonomie oder der Koordination sein soll,[1] ist also zu Gunsten der Koordination zu entscheiden, da die Notenbank von den ihr zustehenden Mitteln nicht in hinreichendem Ausmaß autonom Gebrauch machen kann.

Andererseits kommt es bei der staatlichen Wirtschaftspolitik auf ein Abwägen verschiedener Interessenlagen an. Dabei kann es sich erweisen, daß im Falle eines Notstandes auf die Währungssicherung keine Rücksicht genommen werden kann. Daneben sind in normalen Zeiten die Ziele des stetigen Wachstums, des Zahlungsbilanzausgleichs und der Währungsstabilität miteinander in Einklang zu bringen. Es ist somit notwendig, beim Abwägen verschiedener Zielsetzungen, der Notenbank einen Status relativer Autonomie zu gewähren und sie nicht als Zweigstelle des Finanzministeriums zu betrachten. Der Gesichtspunkt der Währungssicherung muß eben auch angemessen vertreten werden. Damit ist gegen den Status der deutschen Bundesbank nichts einzuwenden. Vielmehr ermöglicht die relative Autonomie eine wirksame Vertretung der besonderen Aufgaben der Bundesbank.

2. Knapp unterschied ferner nach Arndt nicht genug zwischen Währung und Geld. Die Währungshoheit bezieht sich auf das ausschließliche Recht zu bestimmen, was gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Die Geldverfassung hingegen bezieht sich auf den ökonomisch- technischen Prozeß der Entstehung, Handhabung und Vernichtung des Geldes. Der Staat legalisiert im Falle der Goldwährung eine außerstaatliche Sache. Im Falle der Papier-

---

1) vgl. dazu E. Bernauer, Staat und Notenbank, Autonomie und Koordination. Diss. Freiburg/Breisgau 1960

währung übernimmt er selbst durch Gesetz die Ernennung einer Sache zum Gelde, indem er sie zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. Es bleibt aber immer noch dabei, daß das Gold daneben auch ökonomischen Prinzipien gehorchen muß. Der Staat ist also auch bei der Papierwährung nicht ganz frei von der Tatsache, daß das Geldwesen in einem ökonomischen Funktionszusammenhang steht. Gerade dieser Aspekt soll im Folgenden herausgearbeitet werden.

Knapp hat demnach einseitig den Gesichtspunkt der Währungshoheit hervorgehoben, den der Geldverfassung, der von den ökonomischen Voraussetzungen des Geldes abhängt, aber nicht berücksichtigt.

3. Weiterhin hat Knapp nicht zwischen chartalem Geld und Kreditgeld unterschieden. Die Prinzipien der Geldschaffung wurden erst nach 1905, dem Erscheinungsjahr der Knappschen Theorie, entwickelt. Somit ist klar, daß sich Knapp an das damals bestehende Geldsystem hielt. Die Folge war, daß verschiedene weitergreifende Theorien zu einer Geldverfassung, die mit der Wirtschaftsordnung übereinstimmt, entwickelt wurden.

b) Das Grundproblem der Geldverfassung bei manipulierter Währung

1. Das "Grundproblem der Geldverfassung" bei Lutz

Theoretische Grundlage für die Notwendigkeit einer "Bankverfassung" bilden verschiedene Deutungen der Tätigkeit des Bankbetriebs. Von diesen Theorien sind zwei besonders bemerkenswert. Die eine erklärt die Verfassungsbedürftigkeit des Bankwesens aus dem Kreditschöpfungsprinzip, die andere hingegen aus dem Transformationsprinzip.

Die Verfassungsprobleme des Geld- und Bankwesens, die sich aus der Kreditschöpfungsfähigkeit der Banken ergeben,

hat F. Lutz in seinem Buch: "Das Grundproblem der Geldverfassung"[1] gedeutet.

Basis seiner Analyse der Geldverfassung ist die Geldschöpfungstheorie, die den Zusammenhang von Geldschaffung und Kreditwährung beschreibt. Obgleich Aktiv- und Passivseite dieses Vorganges in der Bankbilanz zusammenhänger, unterliegen doch beide Seiten verschiedenen Organisationsprinzipien.

Die Passivseite, die Schaffung von Geld, kann nicht den Entscheidungen Privater überlassen bleiben. Die Produktion und die Verteilung von Gütern erfordert eine andere Marktorganisation als die Schaffung von Geld. Dieses spielt im Wirtschaftsprozeß lediglich eine mittelbare Rolle. Beim Kauf von Gütern und Dienstleistungen ist unter der Voraussetzung veränderlicher Preise prinzipiell jede Geldmenge möglich. Bei der Geldschöpfung kann es jedoch nicht darum gehen, im Wege der freien Konkurrenz möglichst viel eines knappen Gutes herzustellen. Der Wert des Geldes hängt von seiner Quantität ab. Im System der Goldwährung wird die Geldmenge durch den knappen Goldvorrat beschränkt. Die Vermehrung des Geldes ist hier mit Kosten verbunden und hat so ein güterwirtschaftliches Regulativ. Bei der manipulierten Währung hingegen muß die Quantität des Geldes durch die Notenbank kontrolliert werden. Ziel der Währungspolitik in einem solchen Währungssystem muß es sein, ein Gleichgewicht zwischen der Menge des Geldes und der Menge der Güter und Dienstleistungen herzustellen.

Das Konkurrenzprinzip ist - wie Lutz erkannt hat - also für die Passivseite des Geldschaffungsvorganges nicht anwendbar.

Die Gewährung von Kredit dagegen, die Aktivseite des Kreditschaffungsvorganges, geschieht am besten gemäß der markt-

---

1) F. Lutz, Das Grundproblem der Geldverfassung, Stuttgart/Berlin 1936; zu dem Folgenden: S. 4 - 6

wirtschaftlichen Ordnung, in der wir leben, durch private Institutionen, die in Wettbewerb miteinander stehen. Das Grundproblem der Geldverfassung sieht Lutz nun darin, verschieden organisierte Bereiche des Wirtschaftsprozesses sinnvoll zu integrieren. Da staatliche Währungspolitik und private Wettbewerbswirtschaft verschiedenen Gesetzmäßigkeiten gehorchen, entsteht die Frage, wo die Integration beider einander fremder Teilbereiche stattfinden soll. Es wäre denkbar, den Schnitt zwischen privater Wirtschaft und Währungssystem so zu legen, daß entweder die Bankwirtschaft vollkommen in den Bereich des Staates oder vollkommen in den Bereich der privaten Wirtschaft zu fallen hätte. Beide Möglichkeiten werden von Lutz verworfen. Die erste Lösung verträgt sich nach seiner Ansicht nicht mit der marktwirtschaftlichen Ordnung, die zweite nicht mit der währungspolitischen Autonomie der Notenbank.

Lasse man den Integrationsprozeß zwischen den beiden Teilbereichen sich innerhalb der Banken vollziehen, dann müßten die Banken zwei verschiedenen Organisationsprinzipien gehorchen. So meint Lutz,[1] daß die Kreditseite private Institutionen und Wettbewerb, also liberale Formen, die Geldseite dagegen die Lenkung und Garantierung "von oben" verlange.[2] Statt wie im System der Goldwährung die Geldseite durch eine Golddeckung zu regulieren, wird im System der manipulierten Währung die Geldmenge durch den Einsatz notenbankpolitischer Maßnahmen bestimmt.

Dieses Dilemma, das ein marktwirtschaftliches Gebaren der Banken in Frage stellt, wird noch dadurch vergrößert, daß die Bank sich nicht unter allen Umständen an die hergebrachten Grundsätze der freiheitlichen Wettbewerbsordnung zu halten vermag. Insbesondere die Einhaltung des Prinzips

---

1) F. Lutz, Das Grundproblem der Geldverfassung, a.a.O., S. 6

2) ebenso H. Gestrich: Kredit und Sparen, 3. Aufl., Düsseldorf und München 1957, S. 114;
hier zitiert nach der 1.Aufl., Jena 1944

der privaten Haftung kann nicht mehr unter allen Umständen gefordert werden. "Die moralische und ökonomische Grundlage einer Wettbewerbsordnung"[1] besteht jedoch geradezu darin, daß die Unternehmer für Fehlleistungen auch privat einzustehen haben. Wegen ihrer Verpflichtung zur Wahrung der Sicherheit des Geldes und zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs kann die Notenbank sich aber nicht unter allen Umständen an dieses liberale Prinzip halten. Es sind Situationen denkbar, wo die Notenbank, wie zur Zeit der Bankenkrise, die Privatbanken stützen muß, allerdings nicht bei deren erwiesener geschäftlichen Unfähigkeit.

Als Grundprobleme der Geldverfassung müßten demnach mit Lutz angesehen werden:

1. öffentliche Kontrolle der Währung,
2. Sicherheit des Geldes und im übrigen
3. Ausübung des Bankgeschäftes gemäß privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Das von Lutz behandelte Problem der Geldverfassung wurde zum ersten Male durch die Peelsche Bankakte (1844) grundsätzlich zu lösen gesucht, auf deren Prinzip sich Lutz bezieht. Die der Peels-Akte zugrunde liegende Idee wurde in dem auch Lutz bekannten Chikagoplan[2] konsequent weiterentwickelt. Es war geplant, jede Bank in zwei Abteilungen, in eine Giralgeldabteilung und in eine Bankabteilung, zu gliedern. Den Giralgeldern der Banken sollten auf der Aktivseite zu 100% Noten gegenüberstehen, während in der Bankabteilung das normale Kreditgeschäft einer Bank auf der Grundlage von Termin- und Spargeldern betrieben werden sollte.

Das Grundproblem wäre dann tatsächlich gelöst:

1. Der Staat hätte vollkommene Kontrolle über die Währung,

---

1) F. Lutz, Das Grundproblem der Geldverfassung, a.a.O., S. 7

2) siehe dazu F. Lutz, Das Grundproblem der Geldverfassung, a.a.O., S. 86 ff. und W. Eucken: Grundlagen der Nationalökonomie, 7. Aufl. Berlin/Göttingen/Heidelberg 1953 S. 260

da die private Geldschaffung verhindert wäre;
2. dem Giralgeld stünden zu 100% Noten gegenüber, so daß die Sicherheit der Einlagen gewährleistet wäre;
3. die Dispositionen der Banken im Kreditgeschäft wären frei von öffentlichen Einflußnahmen.

Weitere Versuche, die Kreditgeldsteuerung an einen Automatismus zu binden, stellen die Einführung einer Warenreservewährung, einer Indexwährung und eine Orientierung am Produktivitätszuwachs dar.[1] Diese Pläne beruhen auf dem gleichen Gedankengang, den auch Lutz zugrunde legt. Gemeinsam ist ihnen, daß sie eine Verwirklichung des Currency-Prinzips anstreben. Sie wollen allerdings die Bankenstruktur ändern.

Im Gegensatz dazu geht Lutz von der bestehenden Bankenstruktur aus. Die Lösung des Grundproblems der Geldverfassung durch Lutz sieht lediglich Modifikationen des bestehenden Bankensystems vor. Im einzelnen macht er folgende Vorschläge:

Zur Lösung des ersten Teilproblems, der Sicherung der Kontrolle des Staates über die Währung, sollte folgende Bedingung erfüllt sein:[2]
1. die Banken sollen eine feste Kassenproportion halten, womit also die Mindestreservepolitik gefordert wird;
2. es soll eine kombinierte Offen-Markt- und Diskontpolitik betrieben werden, derart, daß der Markt möglichtst wenig in die Notenbank gelassen wird, wobei der direkte Verkehr der Zentralbank mit der Wirtschaft fortfallen soll;
3. die Zentralbankpolitik soll so geführt werden, daß bei Übergang vom Noten- zum Giralgeld und umgekehrt die Sum-

---

1) vgl. H.-J. Arndt, a.a.O.
2) F. Lutz, Das Grundproblem der Geldverfassung, a.a.O., S. 93. Vgl. zu der durch Lutz beeinflußten Darstellung der Notenbankpolitik H. Rittershausen, Die Zentralnotenbank, Frankfurt a.M. 1962, S. 58 ff.
O. Veit, Grundriß der Währungspolitik, a.a.O., S. 257
G. Schmölders, Geldpolitik, Tübingen/Zürich 1962, S. 197 ff.
H. Lipfert, Einführung in die Währungspolitik, München 1964, S. 137 ff.

me beider nicht verändert wird, d.h. die Zentralbank soll bei starken Abflüssen einspringen, bei starken Einzahlungen dagegen Liquidität abschöpfen.

Zur Lösung des zweiten Teilproblems sieht Lutz folgendes vor:

Die Sicherheit des Geldes soll durch eine jederzeitige Bereitschaft der Zentralbank, bei Liquiditätsschwierigkeiten einzugreifen, und durch die Gewährleistung der Bonität der Banken erhalten werden. Zur Sicherung der Bonität seien die Bildung von Kapitalreserven und die Ausgliederung besonders risikoreicher Geschäfte notwendig.

Ist das erste und zweite Teilproblem gelöst, dann sind die Banken prinzipiell als private Institute denkbar. Die dritte Teilforderung: Freiheit des eigentlichen Bankgeschäfts von staatlicher Kontrolle ist dann auch grundsätzlich gewährleistet.

Die Lösung des Grundproblems der Geldverfassung setzt also die Entwicklung eines notenbankpolitischen Instrumentariums voraus, das über die Diskontpolitik hinausreicht und mit Mindestreserve- und Offen-Markt-Politik arbeitet.

2. Das Problem der "Währungsordnung" bei Stützel

W. Stützel hat nun in seinem Gutachten zur Bankpolitik die Richtigkeit einer solchen Politik bestritten.[1)]

Er behauptet, die Sonderstellung der Banken in der Rechtsordnung beruhe auf einer falschen Analyse der ökonomischen Tatbestände.

Insbesondere bezweifelt er[2)], daß das Bankgewerbe ein Geldversorgungsapparat sei, der von sich aus über Konjunktur, Beschäftigung und Preisniveau entscheide, von sich aus Struktur und Wachstum der Wirtschaft bestimme und, daß

---

1) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 15 ff.
2) Ders., S. 12 TZ 8

Geldforderungen gegen Banken von vornherein mit anderen Maßstäben zu messen seien als andere Geldforderungen.

Es sind also Thesen, die von den Banking- Theorie her bekannt sind. Dagegen billigt Lutz die Peelsche Bankakte wegen ihrer grundsätzlichen Lösung gemäß dem Currency-Prinzip.

Es geht somit um die Frage, haben Lutz[1], Gestrich[2] und Eucken[3] das Geld- und Kreditwesen als Kausalitätsfaktor überschätzt, einfach, weil es ihnen unter dem Gesichtspunkt des liberalen Lebensgefühls erträglicher erschien, den Wirtschaftsprozeß über eine gewisse Reglementierung des Geldwesens zu steuern, als zu anderen Maßnahmen zu greifen?

Theoretisch geht Stützel von der von ihm entwickelten "Saldenmechanik" aus.[4]

Man unterscheidet in der Wirtschaftstheorie, legt man einen mathematischen Ansatz zu Grunde, vier Typen von Funktionen:[5]

1. Verhaltensgleichungen,
2. Strukturfunktionen,
3. Gleichgewichtsbedingungen,
4. Definitionsgleichungen.

Stützel beschränkt sich nun auf diese unter 4. genannten Definitionsgleichungen. Auf Grund einer Definitionsgleichung allein könne man jedoch keine Aussage über eine Kausalität machen. Es müssen immer noch Verhaltensgleichungen oder Strukturfunktionen hinzugezogen werden, soll über eine Kausalität etwas ausgesagt werden. Bilanzidentitäten, also die notwendige Gleichheit der Bilanzen in mikro- oder makroökonomischer Sicht, könnten nur dann allein den Rang von Ursa-

---

1) F.A. Lutz, Das Grundproblem der Geldverfassung, a.a.O. S. 6
2) H. Gestrich, a.a.O., S. 113
3) W. Eucken, Grundlagen der Nationalökonomie, a.a.O., S. 150
4) W. Stützel, Volkswirtschaftliche Saldenmechanik, Tübingen 1958
5) Ders., S. 93

chen erlangen, wenn sie "unter geeigneten, als selbstverständlich voraussetzbaren allgemeinen Nebenbedingungen den durchaus einzig erwähnenswerten, vollends hinreichenden Grund dafür liefern, weshalb die spezifische Ursache die aufgewiesene Folge hat".[1] Dieser Satz beruht auf der Erkenntnis, daß eine Ursache ja doch nur im Rahmen eines Gefüges von Nebenbedingungen erkennbar ist.

Eine solche Kausalanalyse mag oberflächlich erscheinen, aber sie eröffnet den Weg zu einem System von Sätzen von Größenbeziehungen.

Es handelt sich nun nicht um ein makroökonomisches Bedingungsgefüge, sondern die Saldenmechanik ermöglicht es, von Einnahme- Ausgabe- Salden der Einzelwirtschaften unter Verzicht auf eine Verhaltenshypothese auf Salden in der Gesamtwirtschaft zu schließen. Somit lassen sich also die Entscheidungen von Unternehmen und privaten und öffentlichen Haushalten über Einnahmen und Ausgaben mit gesamtwirtschaftlichen Größen in Beziehung bringen.

Übertragen auf das Problem der Bankwirtschaft heißt das nach Stützel, daß es für die Bankpolitik nur darauf ankommen kann, den Finanzierungsspielraum der Unternehmungen im Rahmen der betrieblichen Planung[2] zu beeinflussen, denn dieser Finanzierungsspielraum wirkt seinerseits wieder auf die Stärke des Stromes der Gesamtnachfrage nach Sachgütern und Dienstleistungen und die Stärke des Stromes der Gesamtausgaben ein.[3] Konjunktur und Währung werden nach Stützel allein hierdurch bestimmt.

Stützel kommt somit zu dem Schluß, daß Freiheitsbeschränkungen zur Steuerung der Konjunktur und Währung für solche Rechtsträger notwendig und verfassungsmäßig gerechtfertigt

---

1) W. Stützel, Volkswirtschaftliche Saldenmechanik, a.a.O., S. 96
2) W. Stützel, Bankpolitik... a.a.O., S. 18 TZ 22
3) Ders., S. 16 TZ 15

sind, die einen starken Einfluß auf den Finanzierungsspielraum Dritter haben.[1)]

Insbesondere wendet er sich gegen die "Geldmengenphilosophie"[2)], zu der auch Lutz neigt. Es kommt nach seiner Ansicht nicht auf die Steuerung von Bestandsgrößen an. Darunter versteht er die Steuerung des Bankkreditvolumens im Sinne des Gesamtbetrages der an einem bestimmten Stichtag bestehenden Kundschaftsforderungen und die Steuerung der Geldmenge. Vielmehr sollen über die Beeinflussung des Finanzierungsspielraums Strömungsgrößen gesteuert werden.-

Zum Beleg der Richtigkeit seiner These stellt er fest, daß zwischen den konjunktur- und währungspolitisch entscheidenden Strömen und den Beständen an ausstehenden Bankkrediten und vorhandenen Zahlungsmitteln kein eindeutiger Zusammenhang bestehe.[3)]

Er weist darauf hin, daß Kredit- und Geldvolumensänderungen vielmehr eigenen Gesetzmäßigkeiten folgten. Das Bankkreditvolumen könne bei gleichschrittiger Expansion von Ausgaben und Einnahmen der Produzenten konstant bleiben, ja sich sogar vermindern, wenn der Bankgläubiger Ausgabenüberschüsse und der Bankschuldner Einnahmenüberschüsse bildet.[4)]

Es ist somit von Stützel der Beweis erbracht, daß es unmöglich ist, die Veränderung des Kreditvolumens oder des Geldvolumens als Ursache, die Änderung der "Stromstärken" als Folge anzusehen,[5)] wie das Lutz tut.

Folgt man dieser Auffassung, so bleibt der Notenbank nur die Möglichkeit, über eine Einflußnahme auf den Finanzierungsspielraum Dritter die Stärke der Ausgabenströme zu kontrol-

---

1) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 18 TZ 22
2) Ders., S. 15 TZ 13
3) Ders., S. 16 TZ 16
4) Ders., S. 17 TZ 17
5) Ders., S. 17 TZ 20

lieren. Sie bedient sich dazu der Banken. Die Wirkungsweise der Lenkungsmaßnahmen sind in einer Theorie der Zinspolitik[1] erläutert. Diese beruht auf dem Transformationsprinzip.

Das Transformationsprinzip ist freilich vor W. Stützel besonders von E. Schmalenbach eingehend dargestellt worden[2], wenn er es auch, im Gegensatz zu Stützel, der die Giralgeldschöpfung als einen Sonderfall der Fristtransformation betrachtet, besonders auf das Sparen bezogen hat.

Grundlage der Transformation bilden Spareinlagen, in geringerem Ausmaße auch kurzfristige Einlagen. Sie beruht auf dem Gesetz der großen Zahl. Die Zahl der Sparkonten muß für die einzelne Bank genügend groß sein, damit Abgänge von den Konten durch Zugänge annähernd substituiert werden. Bei den Sparguthaben kann man mit weniger Verfügungen der Kunden rechnen. Die geringe Labilität und die weite Streuung der Spareinlagen sind eine relativ sichere Grundlage für die Dispositionen der an der Transformation beteiligten Banken. Durch Konzentration und Transformation vieler kleiner Beträge werden offenbar folgende Vorteile erreicht:

1. es sind Kredite möglich, die wegen ihrer Größe die Kraft einzelner Sparer übersteigen;
2. es wird eine Verteilung des Risikos erreicht;
3. die Kosten sind niedriger;
4. es erfolgt keine Bindung der Sparer auf lange Zeit.

Rationale Geschäftspolitik ist also für eine an der Transformation beteiligte Bank immer auf ein mengenkonjunkturelles Verhalten gerichtet.

Stützel geht nun davon aus, daß die Banken von der Notenbank abhängig sind. Diese Abhängigkeit ist um so größer, je mehr die Banken Fristentransformation treiben[4], da dann eine Diskonterhöhung ihnen allein zur Last fällt. Damit entfällt

---

1) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 19 - 26 TZ 24-41
2) E. Schmalenbach, Kapital, Kredit und Zins, 3.Aufl. Köln und Opladen 1951 S. 141
3) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 20 TZ 25
4) Ders., S.20 TZ 25

nach Meinung von Stützel die Notwendigkeit der Reglementierung des Bankwesens überhaupt, da es ja ohnehin schon in Abhängigkeit zur Notenbank stehe. Die Beteiligung von Depositenbanken und Sparkassen an der sogenannten Giralgeldschöpfung sieht Stützel nur als eine Fristentransformation besonderer Art an.[1)]

Die "Solvenz" einer solchen transformierenden Bank hängt davon ab, ob im Belastungsfall ihre Aktiva verwertbar seien. Die Abhängigkeit der Banken von der Notenbank ist also umso größer:

1. in je stärkerem Maße sie Fristen trasformieren,
2. in je stärkerem Maße Zinsgleitklauseln, d.h. strikte Bindungen der Soll- und Habenzinsen an den Diskontsatz in den allgemeinen Geschäftsbedingungen verhindert seien,[2)] was allerdings der bisher geltenden Praxis widerspricht.

Der "Solvenzeffekt von Zinsänderungen", also die Beeinflussung der Rentabilitätslage der Bank, tritt dann ein, wenn eine Bank einerseits "größere Bestände an wirklich festverzinslichen, längerfristigen Wertpapieren, Schuldscheindarlehen oder Buchkredite, andererseits nur kürzerfristige Einlagen hat."[3)] In diesem Fall bedeutet eine Erhöhung der Marktzinsen einen Kursverlust und somit eine Schmälerung der "Nettohaftungsreserve". Lutz hatte dagegen gerade mit Recht betont, es sei zur Sicherung der Bonität notwendig, diese besonders risikoreichen Geschäfte auszugliedern. Die Banken wären wohl auch nicht so töricht, ihre Gewinn- und Verlustrechnung dem unmittelbaren Einfluß der Notenbank auszusetzen, indem sie im großen Umfange Wertpapiere halten. Allein durch die Diskontpolitik der Notenbank wird also nach Stützels Meinung die Solvenz der Banken gefährdet, und diese werden veranlaßt, ihre Kredite einzuschränken. Von einer Mindestreservepolitik ist dagegen nicht mehr die Rede. Dem Zins

---

1) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 20 TZ 25
2) Ders., S. 23 TZ 33
3) Ders., S. 23 TZ 34

mißt Stützel auch nur geringen Einfluß auf die Rentabilität der Unternehmungen zu, so daß es im Ergebnis einzig und allein auf den Solvenzeffekt[1] ankommt.

3. Die Auffassungen von Lutz und Stützel im Lichte der Kreditmechanik

Für eine Untersuchung der beiden dargestellten Auffassungen ist eine Ausführung der formalen und materiellen Bedingungen der Kreditmechanik vor allen Dingen wichtig. Hieraus soll zugleich hervorgehen, welche Maßnahmen der Notenbank zur Bewältigung der Verfassungsprobleme geeignet sind.

Die Lösung des Grundproblems der Geldverfassung bei Lutz ist sehr klar und überzeugend. Sie kümmert sich aber zu wenig um ökonomische Prozesse.

Es ist formalistisch, den Kreditschöpfungsvorgang allein mit Hilfe der englischen Buchungsmethode erklären zu wollen.[2] Insbesondere reicht der Vorgang der gleichzeitigen Verbuchung von Kredit und Einlage nicht aus, um eine Verfassungsbedürftigkeit des Depositengeldes herzuleiten. Der Kreditschöpfungsvorgang hat auch eine materielle Seite, auf die im folgenden einzugehen sein wird.

Genausowenig kann aus der Tatsache, daß Aktiv- und Passivseite der Bilanz sich immer entsprechen müssen und die Fristen von Debitoren und Kreditoren unterschiedlich sind, auf die von Stützel so nachdrücklich behauptete Existenz eines Transformationsprinzips geschlossen werden. Die Vorgänge der Kreditmechanik sind verwickelter.

Die Eigengesetzlichkeit der Kreditmechanik soll nunmehr anhand eines Modells dargestellt werden. Rein formal müssen Aktiv- und Passivseite der Bilanz einander immer gleich sein. Es sind somit vier Bewegungen denkbar, der Aktivtausch, der Passivtausch, die Bilanzverlängerung und die Bilanzverkürzung.

---

1) W. Stützel, a.a.O., TZ 26
2) siehe oben S. 15

Es soll zunächst davon ausgegangen werden, es existiere nur eine einzige Bank in der Volkswirtschaft (Generalbank). Da es in diesem Modell [1] auch kein Bargeld geben soll, entfällt die Einführung einer Notenbank. Die Zahlungen vollziehen sich durch Umbuchungen auf den Konten der Generalbank.

Die Aktivseite der Bilanz setze sich aus Debitoren zusammen, die Passivseite bestehe aus Kreditoren. Die englische Buchungsmethode wird vorausgesetzt.

Der Kundenkreis bestehe ausschließlich aus der Industrie. Die Generalbank gewährt nun einen Kredit. Es entstehen Debitoren und Kreditoren, denn das Kreditlimit ist so gut wie ein Kreditor. Die Bilanz der Bank verlängert sich. Der Kreditnehmer verwendet den Kredit. Er hat Ausgaben. Seine Lieferanten haben Einnahmen. Sie verwenden diese Einnahmen, so weit sie bei der Bank im Soll stehen, zum Abbau ihrer Bankschulden. Die Bilanz verkürzt sich. So weit sie aber im Haben stehen, erhöhen sich ihre Einlagen. Es erfolgt ein Passivtausch.

Entscheidend für die Größe der Bilanzsumme ist demnach, ob der Begünstigte der Zahlung vorher im Soll oder im Haben stand. Die Bilanzsumme ist im wesentlichen das Kreditvolumen. Das Kreditvolumen wird bestimmt durch den Bewegungsrhythmus der Kreditmechanik. Es kann also vom Kreditvolumen her keine Aussage darüber gemacht werden, inwiefern die Banken bei der Kreditvergabe zurückhaltend waren oder nicht. Das wird noch deutlicher, wenn unterstellt wird, daß alle Unternehmer Debitoren sind, daß alle Ausgaben tätigen; dann nämlich ist das Kreditvolumen am geringsten, [2] weil Zahlungsempfänger aus dem Soll kommen. Nun verschulden sie sich nicht alle gleichsinnig, und das war ja die Voraussetzung dieses einen Extremfalles, sondern sie bilden Einnahmen-

---

1) vgl. W. Lautenbach, Zins, Kredit und Produktion, Tübingen 1952 und Kreditvolumen und Bankenliquidität, in: Bankarchiv Jg. 1939, S. 115

2) W. Lautenbach, Kreditvolumen und Bankenliquidität, a.a.O., S. 118

und Ausgabenüberschüsse im Rhythmus ihres eigenen Geschäftes. Es wird sofort klar, daß das Kreditvolumen am größten ist, je weiter sich die Saldenbildung der Einnahmen- und Ausgabenüberschüsse bei den einzelnen Unternehmen voneinander entfernt.

Umgekehrt werden die Kredite wieder getilgt, sobald die Unternehmer, die bisher Einnahmeüberschüsse hatten, nun ihrerseits Ausgaben machen. Kreditvolumen und Krediteinsatz sind folglich unterschiedliche Dinge. Das eine gibt den Bilanzstatus an, das andere die tatsächliche Entwicklung der Kreditvergabe. Vor allen Dingen ist das Kreditvolumen unabhängig von den Investitionen. Von daher ist es augenscheinlich, wie wenig geeignet eine am Kreditvolumen orientierte Notenbankpolitik zur Steuerung der Investitionen ist. Das hebt auch Stützel hervor.

Erweitert werden die Voraussetzungen des Modells,[1] wenn angenommen wird, daß die Unternehmer unbare Lohnzahlungen an Nichtunternehmer leisten.

Sie benötigen zu diesem Zweck mehr Kredit, Debitoren und Kreditoren nehmen zu. Die Kreditoren werden im Zuge der Lohnzahlung an die Lohnempfänger übertragen. Nun hängt das Kreditvolumen weiterhin davon ab, wie die Lohnempfänger disponieren. Soweit sie ihr Einkommen ausgeben, fließen Gelder den Debitoren zu. Die Bilanz verkürzt sich. Soweit sie sparen, werden die Unternehmer zu weiterer Verschuldung gezwungen, die Bilanz verlängert sich.

Dies führt zu dem Ergebnis, daß das Kreditvolumen steigt, insoweit die Nichtunternehmer sparen oder insoweit die Lohnsumme steigt.[2]

Als Erweiterung der Voraussetzungen des Modells soll angenommen werden, daß auch der Erwerb von Wertpapieren mög-

---

1) W. Lautenbach, Zins, Kredit und Produktion, a.a.O., S. 47/48
2) W. Lautenbach, Kreditvolumen und Bankenliquidität, a.a.O., S. 118

lich ist. Dieser kann nun durch Rückgriff auf andere Anlageformen erfolgen. Werden Sparguthaben in Wertpapieren angelegt, kommt es zu einer Bilanzverkürzung. Werden Kredite konsolidiert, dann werden die Bankkredite aus dem Anleiheerlös zurückgezahlt.[1)]

Die Kontenbewegungen sollen nun unter dem Gesichtspunkt von Prosperität und Depression betrachtet werden. Die Vorgänge in der Kreditwirtschaft können Reflex bestimmter Vorgänge im Wirtschaftsprozeß, sie können aber auch rein durch technische Erscheinungen der Kreditmechanik hervorgerufen sein.[2)]

Beim Ausbruch der Krise entsteht paradoxerweise Kreditknappheit, weil weniger investiert wird.[3)] Es werden Durchhaltekredite verlangt, wobei sich die Banken regelmäßig weigern, weitere Kredite zu gewähren. Der Kreditbestand friert ein. Daraus erklärt sich die Erscheinung, auf die auch Stützel in seinem Gutachten hinweist,[4)] daß im Höhepunkt der Krise 1930/31 das Geldvolumen besonders hoch war. Es hat sich bei eintretender Prosperität dann auch nicht wesentlich geändert, sondern es blieb etwa konstant.

Wenn bei der Untersuchung bankwirtschaftlicher Vorgänge auf die Höhe und die Veränderung des Geld- und Kreditvolumens abgestellt wird, führt dies nicht weiter. Diese Größen sind ausschließlich kredittechnisch bestimmt und haben wirtschaftlich eine geringe Aussagekraft. Eine wie auch immer geartete Reglementierung des Bankwesens kann sonach nicht am Geld- und Kreditvolumen ansetzen, es kommt vielmehr auf eine Steuerung von Stromgrößen an.[5)] Es mag wohl sein, daß

---

1) Vgl. dazu W. Schmidt u. V. Wrede, Konsolidierung und Kreditmechanismus, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 12.Jg. 1937/38, S. 399
2) W. Lautenbach, Zins, Kredit und Produktion, a.a.O., S. 80
3) Ders., S. 81
4) W. Stützel, Bankpolitik...,a.a.O., S. 17 TZ 19
5) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 16, TZ 15

Depositengeld genauso Geld ist wie Papiergeld auch. Aber seine Entstehung und Vernichtung ist weithin unabhängig von dem, was man unter dem Gesichtspunkt der Konjunktursteuerung gerne beeinflussen will. Insoweit trifft die Lutzsche Begründung der Geldverfassung das Problem des Bankwesens nicht. Geld- und Kreditvolumen sind somit im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht mehr von Bedeutung.

Es wurde bereits dargestellt, daß Kreditvolumen und Krediteinsatz verschiedene Dinge sind. Der Krediteinsatz bestimmt den Finanzierungsspielraum der Unternehmer. Es liegt nun nahe, soweit es die Banken betrifft, den Krediteinsatz zu reglementieren. Das führt zum Problem der Bankenverstaatlichung. Dann nämlich wäre es möglich, den Krediteinsatz in konjunktur- und wachstumspolitisch erwünschte Bahnen zu lenken. Ein solches Verfahren setzt eine staatliche Investitionsplanung voraus. Die Banken wären dann ein wesentliches Element des Planvollzuges und der Plankontrolle. Das sind Möglichkeiten, wie sie etwa vom französischen und niederländischen Bankwesen her bekannt sind.

Zusammenfassend läßt sich festhalten: Lutz wie Stützel gingen davon aus, die Notenbank solle sich der Banken bedienen, im übrigen sie aber privatwirtschaftlich selbständig lassen. Lutz ging insofern weiter, als er meinte, die Banken müßten eben zwei verschiedenen Organisationsprinzipien gehorchen, da Geld- und Kreditseite des Bankgeschäftes dies erforderten. Es ist jedoch unbefriedigend und schematisch, beide Seiten des Bankgeschäftes gedanklich voneinander zu trennen. Der Kreditschaffungsvorgang beschreibt nur einen Teil des allgemeinen Liquiditätsproblems. Daneben bestehen noch andere Mechanismen. Das Kreditschaffungsprinzip ist in der Literatur einseitig hervorgehoben worden. Es muß erst noch in eine allgemeine Banktheorie eingebaut werden.

Stützel wiederum entwarf einen eigenen Lenkungsmechanismus.[1] Dieser beruht auf dem Transformationsprinzip. Gemäß

---

1) W. Stützel, Bankpolitik...a.a.O., S. 20 TZ 25

dem Transformationsprinzip ist es offensichtlich, daß der allein entscheidende Krediteinsatz vom Wachstum der Einlagen abhängt. Je mehr gespart wird, desto eher sind die Banken gemäß dieser Theorie in der Lage, Kredite zu gewähren. Das mag in gewissem Umfange für das Sparkassengeschäft zutreffen. Denn oben wurde festgestellt, daß ein erhöhtes Sparen die Möglichkeit der Schuldentilgung durch die Debitoren beschränkt und somit eine Ausdehnung des Kreditvolumens erzwingt. Das Sparen ermöglicht diese Kreditausdehnung aber nicht, sondern steht ihr entgegen, da es zur Kreditaufnahme führt. Es handelt sich jedoch im Grunde in beiden Fällen um das gleiche Problem. Bei dem Geschäft der Sparkassen kann man davon sprechen, daß eine Vermehrung der Spareinlagen eine Ausdehnung des Kreditgeschäfts ermöglicht.

Für die Banken insgesamt aber gilt das Umgekehrte. Durch das Sparen verschlechtert sich die Liquidität der Generalbank, von der im Modell ausgegangen wurde, obgleich diese selbstverständlich kein Liquiditätsproblem kennt. Ein Liquiditätsüberschuß ermöglicht einen neuerlichen Krediteinsatz. Wenn den Sparkassen Spareinlagen zufließen, so erhöht sich ihre individuelle Liquidität. Die Liquidität des Gesamtbanksystems nimmt aber ab. So war es in der Krise von 1930/31 selbstverständlich, daß die Unternehmer bedeutende Einlagen bei den Banken unterhielten. Die Liquiditätsposition der Banken war gerade darum sehr schlecht. Je mehr gespart wird, umso mehr Kredite frieren ein, da Kreditrückzahlungen nicht mehr aus Einnahmeüberschüssen erfolgen können.

Es ist somit, da das Sparen der Geschäftswelt eben nicht die Liquiditätsposition erleichtert, unlogisch, das Transformationsprinzip als Geschäftsprinzip der Banken zu unterstellen. Darauf auch noch einen Lenkungsmechanismus aufbauen zu wollen, kann nicht weiter führen.[1] Es soll daher nicht

---

1) Die gegenteilige Auffassung vertritt R. Pohl: Bankpolitik heute und morgen, in: Konjunkturpolitik, 11.Jg., 1. Heft 1965, S. 60 ff.

weiter erörtert werden, ob die Banken, wie es die Stützelsche Argumentation erfordert, in großem Umfange Wertpapiere halten und welche außergewöhnlichen Belastungen für die Banken eine Abschaffung der Zinsgleitklauseln mit sich bringt. Entscheidend ist vielmehr das Liquiditätsproblem, da die Geldeigenschaft der Bankdepositen von der Zahlungsbereitschaft der Banken abhängig ist.

4. Das Liquiditätsproblem als Grundlage der Geldverfassung

Die Geldeigenschaft von Bankdepositen ist eine Funktion der bankwirtschaftlichen Liquidität.[1] Somit läßt sich die staatliche Theorie des Geldes über das Liquiditätsproblem weiter entwickeln. Die staatliche Theorie des Geldes setzt eine Beherrschung der Liquidität der Banken voraus. Es ist nur folgerichtig, die notenbankpolitischen Maßnahmen am Liquiditätsproblem zu orientieren und sie danach zu beurteilen.

Das Liquiditätsproblem wird näher umschrieben, wenn - immer noch ausgehend vom Modell der Generalbank und weiterhin unter der Einschränkung, daß die Zahlungen durch Kontenüberweisungen erfolgen - das Augenmerk auf den Kreditumsatz gerichtet wird.

Dabei gibt der Umschlagskoeffizient, multipliziert mit der Kreditsumme, die wirksame Kreditmenge an. Wir erhalten also erst dann ein wirklichkeitsnahes Bild über die Investitionsfinanzierung, wenn wir den Umschlagskoeffizienten mit der Kreditsumme verbinden.

Die Liquiditätsposition wird klar, wenn man Änderungen des Umschlagskoeffizienten verfolgt. Erst der Umschlagskoeffizient sagt in einem tieferen Sinne etwas über die Bankenliquidität aus. Denn einzig im Umschlagskoeffizienten

---

1) L. Gleske, Die Liquidität in der Kreditwirtschaft, Frankfurt a.M. 1952, S. 19

kommt die Verschiedenheit der Geschäftsentwicklung zum Ausdruck. Gestrich[1] spricht in diesem Zusammenhang von der "immanenten Liquidität" des Bilanzstatus. Es handelt sich somit um eine Erscheinung, die in den Bilanzen nie sichtbar wird, die aber doch für das Verständnis der Banktheorie und der Bankpolitik zentral ist.

Eine Verschlechterung der immanenten Liquidität bedeutet, daß sich das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben bei den Kreditnehmern geändert hat. Das hat zur Folge, daß auf die Bank eine erneute Nachfrage nach Kredit zukommen wird, der sie sich schwer versagen kann, da sie sich ja nun schon einmal mit dem Kreditnehmer eingelassen hat. Sie würde ihre eigenen Kredite gefährden, hielte sie ihrem Kreditnehmer nicht auch die Treue, wenn seine Geschäfte einmal nicht so gut gehen.

Im übrigen frieren desto mehr Kredite ein, je zurückhaltender die Banken bei der Kreditgewährung sind.[2] Der Kreditabbau ist somit nicht unbedingt das richtige Mittel zur Erhöhung der Liquidität. Gesamtwirtschaftlich gilt es wenigstens nicht, daß sich die Liquiditätsposition durch Kreditabbau verbessert.

Die Liquiditätspolitik muß sich aber gerade an gesamtwirtschaftlichen Erscheinungen orientieren.

Neben der rechnungsmäßigen[3] oder "rein technischen"[4] Liquidität gibt es also auch eine immanente oder "organische"[5] Liquidität, die durch den Kreditumsatz oder den Umschlagskoeffizienten gekennzeichnet wird. Es handelt sich um die Bewegungen auf debitorischen und kreditorischen Konten, die erst die Liquidität der Kredite gewährleisten.

---

1) H. Gestrich, Kredit und Sparen, Jena 1944, S. 64
2) Ders., Anm. S. 66
3) Ders., S. 62 ff.
4) W. Lautenbach, Kreditvolumen und Bankenliquidität, a.a.O., S. 117
5) Ders., S. 117

Auf den Aspekt der Kontrolle der Liquidität wird weiter unten bei der Analyse der Kreditrichtsätze und der Einhaltung von Bilanzrelationen zum Zweck der Liquiditätssicherung eingegangen.

Wird das Modell der Generalbank aufgegeben und von einem zweistufigen Banksystem ausgegangen, so sollen eine Zentralbank und dementsprechend auch zwei Geldarten, das Notengeld und das Giralgeld, bestehen.

Die Banken selbst können das Notengeld nicht schaffen. Sie müssen daher damit rechnen, daß ihre Kunden über eingeräumte Kredite und Einlagen in bar verfügen können. Weiterhin müssen sie, sind mehrere Banken nebeneinander tätig, Salden im Clearing in Notenbankgeld begleichen.

Lautenbach[1] unterscheidet beim Kassenbedarf den berechenbaren, normalen Kassenbedarf, der sich aus Lohn- und Gehaltszahlungen ergibt. Darüber hinaus nennt er einen Kassenbedarf, der durch anomale Situationen, die zu einer starken Hortung führen, bedingt ist. Bei einem Run fließen die liquiden Mittel dann nicht zu einer Bank zurück. Den betroffenen Banken bleibt somit nichts anderes übrig, als zu zahlen. Werden alle Banken betroffen, müssen die Schalter vorübergehend geschlossen werden. Das ist der Augenblick, in dem die Notenbank eingreifen muß.

Gerät nur eine Bank in Liquiditätsschwierigkeit, so hat sich unter den Bankiers eine begrüßenswerte Solidarität entwickelt, so daß solche, meist kleinere Bankhäuser, immer noch vor dem Sturz gehalten werden.

Für eine Bank kommt es somit nur auf die relative Liquiditätsposition an. Relativ, weil für größere Bankenzusammenbrüche keine Vorsorge getroffen werden kann, und weil solche Zusammenbrüche meist gesamtwirtschaftlich verursacht sind.

---

1) W. Lautenbach, Kreditvolumen und Bankenliquidität, a.a.O., S. 119

Eine relative Illiquidität kann verursacht sein durch Vorprellen einer Bank bei der Kreditgewährung oder durch einen plötzlichen Vertrauensschwund von Seiten der einzelnen Einleger.

Diesen Fällen zu begegnen, dient die technische Liquidität, also der Bestand an Primärliquidität und die bei der Bundesbank verwertbare Sekundärliquidität. Hinzu tritt noch die Möglichkeit, Gelder am Geldmarkt aufzunehmen.

Die Liquidität wird nun im Modell eines zweistufigen Banksystems mit mehreren nebeneinander tätigen Geschäftsbanken durch fünf Faktoren bestimmt: den Bargeldbedarf der Wirtschaft, den Einfluß des Staatshaushaltes, den Einfluß von Zahlungsbilanzsalden, die Zentralnotenbankpolitik und durch den Geldmarkt. Es kann nicht Aufgabe dieser Untersuchung sein, die Prozesse der Saldenbildung für die eben genannten Liquiditätsfaktoren im einzelnen darzustellen. Eine genauere Beschreibung der Wirkungsweise der Liquiditätsfaktoren ist bei L. Gleske[1] zu finden. Sie lassen sich in Kürze so zusammenfassen:

a) Der Bargeldbedarf der Bank ist durch den Rhythmus der Lohn- und Gehaltszahlungen bestimmt. Er führt zu Liquiditätsverlusten und Liquiditätszuflüssen in dem Masse, in welchem die Bankkunden über ihre Konten verfügen.
b) Ferner gehen vom Staatshaushalt Einflüsse auf die Liquiditätsposition der Bank aus. Steuerzahlungstermine sind regelmäßig Termine der Liquiditätsanspannung. Ebenso hat die Begebung von Staatsanleihen einen die Liquidität beschränkenden Effekt. In dem Maße, wie der Staat Ausgaben tätigt, fließen Gelder wieder zu den Banken zurück.
c) Überschüsse der Zahlungsbilanz führen zur Erleichterung der Liquiditätsposition. Bei Defiziten verhält es sich umgekehrt. Auf die außerordentlich schwierigen Probleme

---

1) L. Gleske, a.a.O., S. 69 - 78

des Mangels an internationaler Liquidität und die Frage des Zahlungsbilanzausgleichs bei flexiblen oder starren Wechselkursen soll hier nicht eingegangen werden, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Diese heute weitgehend noch ungelösten Probleme setzen den Aufbau und die Funktion internationaler Organisationen und den Abschluß von Währungsabkommen voraus.

d) Mindestreserve- und Offen-Markt-Politik dienen der Reglementierung der Liquiditätsposition der Bank. Diese Mittel erhalten erst von hierher ihre Berechtigung.

e) Die Dispositionen am Geldmarkt dienen der Liquiditätsvorsorge und er Anlage der Liquidität. Geldmarktgeschäfte stellen, ebenso wie Refinanzierungsgeschäfte mit der Zentralbank, ein Sicherheitsventil zur Liquiditätsvorsorge dar.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß die fünf Liquiditätsfaktoren eigenen Gestzmäßigkeiten gehorchen. Genauso wenig wie das Kreditvolumen etwas über den Krediteinsatz aussagt, genauso wenig sagt die Bankenliquidität etwas über die realen Vorgänge im Wirtschaftsprozeß aus.[1] Kreditausweitung und Krediteinschränkung können mit zunehmender oder abnehmender Liquidität der Banken einhergehen.[2]

Es fehlt daher noch ein Maß, an dem man die Politik der Notenbank ausrichten könnte. Dieses Maß bietet sich in der Einkommenstheorie an. Die Liquiditätspolitik muß den Erfordernissen der Preisstabilität, des stetigen Wachstums und des Zahlungsbilanzausgleichs genügen.

Die Banken bedürfen somit einer gewissen Reglementierung, indem sie sich den Erfordernissen der Notenbankpolitik beugen müssen. Die Politik der Notenbank muß so geführt werden, daß sie der Kreditmechanik, die im Bankgewerbe gilt, gerecht wird. Freilich entsprechen globale Maßnahmen der No-

---

1) L. Gleske, a.a.O., S. 62/63
2) O. Pfleiderer, Die Mechanik des Kreditvolumens, in: Bankwirtschaft, Jg. 1943, S. 265

tenbank der Vielfalt von Banktypen nicht. Das Problem, inwieweit einzelne Banken durch die Notenbankpolitik in ungerechtfertigter Weise schlechter gestellt sind, soll hier als zu weitführend nicht erörtert werden. Es spielt eine Rolle in der gegenwärtigen Auseinandersetzung zwischen Sparkassen und Großbanken.

Die Liquiditätspolitik der Zentralbank beeinflußt über Diskont-, Mindestreserve- und Offen- Markt- Politik, Kontingentierungen für die Refinanzierung und über die Qualitätskontrolle rediskontierbarer Kreditpapiere die Banken. Alles das sind Maßnahmen, die die unterschiedlichen Zielsetzungen von Notenbank und Geschäftsbanken überbrücken helfen. Die Notenbank hat im Einklang mit der sonstigen Wirtschaftspolitik gesamtwirtschaftliche Ziele anzustreben. Die Geschäftsbanken sind an die Mechanismen der Liquiditäts- und Kreditbewegungen gebunden. Sie können erst in diesem Rahmen ihre eigenen Zielsetzungen anstreben. Von daher ist also eine Reglementierung der Geschäftsbanken mit den genannten Mitteln gerechtfertigt. Es ist selbstverständlich, daß solche Maßnahmen nur am Liquiditätsproblem orientiert sein können. Da die Liquidität jedoch eigenen Gesetzmäßigkeiten folgt, ist es augenscheinlich, welch ein grobes Mittel gerade die Mindestreservenpolitik darstellt.[1] Stützels Ablehnung der Mindestreservenpolitik ist dennoch nicht haltbar, wie sich aus dem folgenden noch ergeben wird. Die traditionellen Maßnahmen der Notenbankpolitik sind trotz aller möglichen Kritik im einzelnen gerechtfertigt. Wichtige Erkenntnis für die Liquiditätspolitik der Notenbank ist nun darüber hinaus, daß der Umschlagskoeffizient eine Aussage über die immanente Liquidität macht. Auf dieses Problem soll später bei der Analyse der Kreditrichtsätze eingegangen werden. Die Kreditrichtsätze sind ja nur an der technischen Liquidität, nicht aber an der immanenten orientiert.

Es ist allerdings einzuräumen, daß von einer Beherrschung der K r e d i t v e r g a b e durch die oben genannten

---

1) W. Stützel, a.a.O., S. 21, TZ 27

notenbankpolitischen Maßnahmen nicht die Rede sein kann. Sie legt eine Verstaatlichung des Kreditwesens nahe.

Die Liquidität entscheidet zwar über den Geldcharakter der Einlagen, was sehr wichtig ist, sie folgt jedoch eigenen Bewegungsgesetzen. Es ist deutlich erkennbar, daß die Liquiditätsposition nicht sehr viel mit dem Krediteinsatz zu tun hat. Hohe Liquidität kann mit hohem oder niedrigem Krediteinsatz verbunden sein und umgekehrt. Dennoch bedient sich die Notenbankpolitik zu Recht der Beeinflussung der Banken über die Liquidität. Wenn sie auch nicht die Kreditvergabe steuern kann und soll, so sorgt sie doch dafür, daß über die Liquiditätspolitik das Geld erst seinem Wesen nach garantiert wird. Es ist offensichtlich, wie problematisch von daher die notenbankpolitischen Maßnahmen sind.

Man kann somit die Notenbankpolitik nur als Liquiditätspolitik verstehen, denn davon, ob es gesamtwirtschaftlich oder einzelwirtschaftlich gelingt, die Liquidität zu gewährleisten, hängt es ab, ob das gehandelte Gut Geld ist oder nicht. Damit ist ein Ausgangspunkt für die weitere Erörterung der Maßnahmen der Notenbank und der Bankaufsichtsbehörde gewonnen.

B. Die Notenbankpolitik unter dem Gesichtspunkt des Liquiditätsproblems

I. Die Zinspolitik

a) Die Fragwürdigkeit der klassischen Zinspolitik

Die klassische Notenbankpolitik war Zinspolitik. Der Zins hatte die Funktion, einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage nach Kredit herbeizuführen. Durch eine Variation des Zinses sollte das Angebot an Krediten beeinflußt werden. Weiterhin sollte der Zins auf die Kosten der Kreditnachfrage durchschlagen und somit die Nachfrage nach Kredit und damit auch die Konjunktur beeinflussen. Die Kritik an der Zinspolitik richtet sich gegen die These, der Zins schlage sich in den Kosten des Kreditnehmers nieder. Für den kurzfristigen Kredit trifft das ganz gewiß nicht zu. Großhandel, Lagerhaltung, Wohnungsbau und langfristige Investitionen in industriellen Anlagen und in der Elektrizitätswirtschaft sind dagegen zinsabhängig. Die Rolle des Zinses in der Kostenstruktur wurde durch die der Steuern überholt. Man kann heute über die Maßnahmen der Finanzpolitik einen sehr viel stärkeren Einfluß auf die Unternehmen ausüben als über die Zinspolitik.

Dennoch spielt der Zins eine Rolle innerhalb des Bankensystems. Er ist das die Liquidität regulierende Prinzip.

Es wäre also verfehlt, aus der mangelnden Durchschlagskraft des Zinses auf die Kostenstruktur der Unternehmung auf eine Bedeutungslosigkeit der Zinspolitik zu schließen. In Teil I, A wurden die Liquiditätsfaktoren bereits dargestellt. Diese Ströme lassen sich durch Zinsvariationen umdirigieren. Veit[1] hat also ganz recht, wenn er meint, daß

---

1) O. Veit, Die veränderte Währungspolitik und ihre Folgen, Frankfurt a.M. 1957, S. 57

sich hieraus der eigenartige Schluß ergibt, "daß man innerhalb des Banksystems im Verhältnis Zentralnotenbank- Geschäftsbanken desto mehr mit dem Zins arbeiten muß, je mehr der Zins bei der letzten Kreditnachfrage und beim Angebot an liquiden Mitteln von Nichtbanken (Sparen) an Durchschlagskraft verliert." Der Angriffspunkt der Zentralnotenbankpolitik hat sich daher auf die Beeinflussung der Liquidität der Geschäftsbanken verlagert. Weiterhin meint Veit,[1] es zeige sich, "daß der Zins als Preis des Kredits an Kraft verloren hat und daß zum Teil aus diesem Grund das Hauptgewicht der Währungspolitik von der Beeinflussung der Geldnachfrage verlagert wird auf die quantitative Beeinflussung des Geldangebots." Andererseits fänden wir den Zins aber "in voller Funktion bei der Beeinflussung der Liquidität der Banken, bei den Dispositionen der Banken selbst und bei der Überlegung, welche Kreditmenge eine Bank anbieten kann."

Das führt uns zur Liquiditätspolitik der Zentralbank und zu der Rolle, die die Zinspolitik im Rahmen der Liquiditätspolitik übernommen hat.

Jørgen Pedersen[2] hat auf die veränderte Rolle des Zinses hingewiesen. Pedersen kommt auf Grund von Untersuchungen des dänischen und englischen Bankwesens zu dem Ergebnis, daß Zinsvariationen zwischen 4 und 6% keinen Einfluß auf die Nachfrage nach Kredit hätten. Erst Variationen zwischen 6 und 8% hätten einen gewissen Effekt.[3]

Weiterhin stellt Pedersen fest,[4] daß der Zins bei Liquiditätsvariationen keine Rolle spiele. Bei einer Liquiditätssenkung würde zuerst die Kreditvergabe an neue Kreditnehmer begrenzt. Dann werde versucht, die Vergabe neuer Kredite an alte Kreditnehmer einzuschränken. Sollte eine wei-

---

1) O. Veit, Die veränderte Währungspolitik... a.a.O., S. 153
2) Credit Policy Reviewed, in: Weltwirtschaftliches Archiv. Bd. 67, 1951 (II) S. 1 ff.
3) Ders., S. 3
4) Ders., S. 3

tere Kontraktion nötig sein, dann werden die Banken keine Schatzwechsel mehr kaufen. Schließlich würden sie versuchen, alte Kredite einzuziehen, und erst als letzter Ausweg wurde die Möglichkeit genannt, bei der Zentralbank Gelder auszuleihen und Kredite zu verweigern. Pedersen kommt zu dem Ergebnis, daß innerhalb weiter Grenzen die Nachfrage nach Kredit praktisch unabhängig von dem durch die Banken verlangten Zins sei.

Weiterhin sorgten die Banken für die Wahrung einer gewissen Bonität, die sie einhielten, gleichgültig, wie ihre Liquiditätsposition sei. Die Banken seien bereit, zu diesem Grad der Bonität, so lange ihre Mittel dazu ausreichten, zum bestehenden Zins Kredite zu vergeben, ohne zu rationieren. Es sei nicht üblich, daß die Banken bei der Zentralbank Gelder ausliehen, um Kreditwünsche zufrieden zu stellen. Ebenso sei die Einschränkung des Kredits nicht von einer Zinserhöhung begleitet, sondern von einer Kreditrationierung, wie sie oben schon beschrieben wurde.

Die Untersuchung Pedersens könnte dazu verführen, dem Zins jede Wirkung abzusprechen und das Heil in der Kreditrationierung zu suchen. Es soll jedoch das Wirken des Zinses auf den internen Bereich der Banken untersucht werden, der von Pedersen nicht erörtert wurde.

b) Die veränderte Rolle des Zinses

Die Banken richten sich bei ihren Ausleihungen nach ihrer Liquidität. Ihr Ertragsstreben ist begrenzt durch die Liquidität. Es kommt also darauf an, die Liquiditätsbewegungen zu verfolgen, da für den Zins die generellen Veränderungen der Liquidität von Bedeutung sind.[1] Der Diskontsatz der Notenbank ist wiederum nicht unabhängig von dem Zinssatz, der sich aus den Liquiditätsbewegungen ergibt, von denen eine durch die Zentralnotenbank bestimmt wird.

---

1) W. Lautenbach, Zins, Kredit und Produktion, a.a.O., S. 61

Die Notenbank beeinflußt nur einen der oben genannten fünf Liquiditätsfaktoren. Eine rationelle Zins- und Kreditpolitik kann zweifellos die Liquidität nicht wie ein "naturgesetzliches Prinzip der Zinsbewegung hinnehmen, sondern ausschließlich die richtige Ausbalancierung der Wirtschaft als Kriterium der Zins- und Kreditpolitik respektieren".[1] Dabei ist für einen Ausgleich im Innern, ein innerwirtschaftliches Gleichgewicht zu sorgen. Dieses sieht eine Ausbalancierung von voller Beschäftigung und stabilem Preisniveau vor. Zum zweiten ist für ein außerwirtschaftliches Gleichgewicht zu sorgen, für einen Ausgleich der Zahlungsbilanz. Die Liquiditätsströme aus den Liquiditätsfaktoren werden also gesteuert werden müssen. Sie sind deswegen für die Zinsbildung aber nicht bedeutungslos.

Wie würde sich der Zins ohne Manipulation bilden? Hierbei soll von den Ergebnissen der vorhergehenden Ausführungen über die Kreditmechanik ausgegangen werden. Diese mündeten in der Erkenntnis, daß sich die Banken bei der Kreditgewährung nicht nach ihren Einlagen, sondern nach ihrer Liquidität richten.

Nun ist es zweifelhaft, ob Lautenbach recht hat, wenn er sagt,[2] der Zins sei das Mittel der Banken, die an sie herantretenden Ansprüche in den Grenzen zu halten, die ihnen durch die Liquiditätsrücksichten gesetzt sind. Dem stehen wohl die recht eindeutigen Ergebnisse der Untersuchung Jørgen Pedersens entgegen. Die Banken setzen den Zins nicht herauf, um einer verstärkten Kreditnachfrage entgegenzuwirken, sondern sie schränken die Kredite ein.

Für den internen Bereich der Banken jedoch läßt sich mit Lautenbach feststellen: die Liquidität reguliert den Zins. Welches sind nun die einzelnen Faktoren für Zinsänderungen?

Dazu müssen die Zusammenhänge von Volkseinkommen und Bar-

---

1) W. Lautenbach, Zins, Kredit und Produktion, a.a.O., S. 79
2) Ders., S. 59/60

geldbedarf und Sparen und Investieren, von Verbrauch, Zahlungsbilanzsalden einerseits und Zins andererseits untersucht werden.[1)]

Mit steigendem Volkseinkommen erhöht sich der Bedarf an Primärliquidität. Die Banken werden in diesem Falle zu einer erhöhten Kassenhaltung veranlaßt. Änderungen der Kassenhaltung können auch durch verstärktes Horten verursacht sein. Ebenso können andere Zahlungssitten, veranlaßt z.B. durch neue Lohn- und Gehaltsperioden,zu Änderungen der erforderlichen Liquiditätsreserven führen. Weiterhin kann eine Zu- oder Abnahme der Lohnsumme[2)] Liquiditätsveränderungen hervorrufen. Es ist sehr schwer für die Notenbankpolitik, zu einem angemessenen Maßstab für die Regulierung der Zentralbankgeldmenge zu gelangen. Wie soll die Notenbak feststellen, welches die Ursachen von Liquiditätsveränderungen auf Grund verändertesn Bargeldbedarfs sind? Wie soll sie infolgedessen den Zins variieren, um den Bargeldbedarf auf das richtige Niveau zu bringen? Es ist daher schon besser, die Notenbank verzichtet angesichts der Schwierigkeit, den Bargeldbedarf abzuschätzen, auf eine Zinsvariation zur Regelung des Bargeldbedarfs.

Die Analyse der Kreditmechanik ergab, daß das Sparen die Liquidität, nicht der Sparkassen, wohl aber des gesamten Bankensystems schmälert. Der Zins müßte also infolge der Liquiditätsschmälerung steigen. Erhöhtes Sparen hat somit ein Ansteigen des Zinses zur Folge und führt infolgedessen zu einer Investitionseinschränkung. Dies ist ein Sachverhalt, der dem zunächst plausibel erscheinenden Zusammenhang von Sparen und Zins entgegensteht. Das ist ein nur scheinbar paradoxes Ergebnis.

Steigender Verbrauch führt zu erhöhten Ausgaben der Konsumenten. Die Industrie erhält Zahlungen und kann Kredite zurückzahlen. Die Liquidität der Banken erhöht sich. Somit

---

1) W. Lautenbach, Zins, Kredit und Produktion, a.a.O., S. 58 ff.
2) Ders., S. 66

muß der Zins diesem Gedankengang zufolge fallen. Auf Grund des niedrigen Zinses aber müßten die Investitionen steigen. Es kommt also zu einer Koppelung von Verbrauchs- und Investitionssteigerung auf Grund des Zusammenhanges von Liquidität und Zins.

Neben den Wirkungen von Sparen und Verbrauch auf Liquidität und Zins sind nunmehr noch die Effekte einer Investitionserhöhung zu untersuchen. Bei steigenden Investitionen haben die Unternehmen erhöhte Ausgaben. Die Lieferanten von Investitionsgüteranlagen haben Einnahmen und können infolgedessen ihre Schulden abbauen oder Einlagen machen. Die Bankbilanz verkürzt sich. Es kommt zu einem relativen Anstieg der Liquidität und damit zu einem Fallen des Zinses.

Gemeinsam ist den drei genannten Fällen, daß der Zins, gesteuert durch die Liquidität, sich genau entgegengesetzt entwickelt, wie es wünschenswert wäre. Der Automatismus der Kreditmechanik steuert den Zins in eine der Notenbankpolitik entgegengesetzte Richtung. Es ist somit Aufgabe der Notenbankpolitik, diesem Kredit- und Zinsmechanismus entgegenzuwirken.

In voller Funktion dagegen ist der Zins beim Devisen- und Kapitalverkehr zwischen Inland und Ausland. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung normaler Bedingungen von Valuta-, Lohn- und Weltwirtschaftspolitik und bei einer gewissen Elastizität der Produktion.[1] Lautenbach meint freilich mit Recht, und dies ist gerade heute für die Beurteilung von Zahlungsbilanzsalden aktuell, daß eine ausgeglichene Devisenbilanz noch lange kein Indiz für ein wirtschaftliches Gleichgewicht sei.[2]

Die Liquidität des Kreditsystems wird mit durch die Situation der Devisenbilanz bestimmt. Allerdings kann eine

---

1) W. Lautenbach, Zins, Kredit und Produktion, a.a.O., S. 72
2) Ders., S. 73

Lohn- oder Valutaanpassung einer Zinsanpassung zum Ausgleich der Zahlungsbilanz unter Umständen vorzuziehen sein.[1] Wesentlich ist, daß die Liquiditätsentwicklung und damit die Zinsentwicklung auf Grund von Devisen- und Kapitalbewegungen den Erfordernissen der Wirtschaftspolitik nicht zu entsprechen braucht.

Die Diskontpolitik der Notenbank hat somit die Aufgabe, den sich gegensätzlich und kumulierend entwickelnden Zins so zu steuern, daß er den Zielsetzungen von Vollbeschäftigung, Preisstabilität und Zahlungsbilanzausgleich genügt. Von der Kreditmechanik erhält sie dabei keine Unterstützung.

Wenn die Ziele des sogenannten magischen Dreiecks genannt werden, so handelt es sich um Zielsetzungen im weiteren Sinne.[2] Im tieferen Grund kommt es auf die Aufrechterhaltung einer richtigen Finanzierung von Industrie und Handel an. Fehler bei der Finanzierung der Unternehmen können zu deren Konkurs führen. Es ist daher notwendig, die Kredite so zu steuern, daß die richtige Ausstattung der Kreditnehmer mit Liquidität gewährleistet ist. Im internen Bereich der Banken wird aber die Bereitstellung der Kredite durch die Liquidität gewährleistet. Hier hat der Zins noch seine volle Funktion, er steuert die Liquidität. Das findet seinen Niederschlag bei den Geldpositionen der Banken, die unter den Gesichtspunkten von Liquidität und Rentabilität stehen. Der Zins wird von der Notenbank mit dem Ziel festgelegt, die Zahlungsströme der Kreditmechanik so zu steuern, daß sie den Finanzierungsbedürfnissen der Industrie gerecht werden. Aus der Kreditmechanik ist somit eine Theorie des Zinses zu entwickeln.

Im einzelnen erstreckt sich die Diskontpolitik auf die Festsetzung des Diskontsatzes und die Prüfung und Auswahl des Diskontmaterials.

---

1) W. Lautenbach, Zins, Kredit und Produktion, a.a.O., S. 72

2) zum folgenden vergl.: W. Stützel, Bankpolitik, a.a.O., S. 18, TZ 22

Gegenstand der Diskontpolitik ist normalerweise der Handelswechsel. Der Finanzwechsel scheidet dagegen in der Regel als Refinanzierungsinstrument aus. Das rührt historisch wohl daher, daß man auf Grund der Banking- Theorie den Kredit als gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt ansah, dem ein durch einen Wechsel finanziertes Handelsgeschäft zu Grunde lag. Die Bankingtheorie meinte so eine Parallelität zwischen geld- und güterwirtschaftlicher Entwicklung herstellen zu können.[1] Dieser Gedankengang hat keine Gültigkeit. In der Depression ist es völlig gefahrlos, Wechsel auch ohne die Grundlage eines Handelsgeschäfts auszugeben. Erst im Aufschwung ändert sich die Situation. Ebenso ist die Finanzierung der Produktionsdauer über die Hingabe von Wechseln keineswegs unzulässig.

Beeinflußt die Diskontpolitik den Geldmarkt über die Möglichkeit der Refinanzierung von Handelswechseln, so beeinflußt die Offen-Markt-Politik zusätzlich noch den Kapitalmarkt.

---

1) L. Gleske, Art.Notenbankpolitik, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Bd. II, 2.Aufl. Frankfurt a.M. 1957, S. 1215 ff.

II. Die Offen- Markt- Politik

Unter Offen-Markt-Politik versteht man den An- und Verkauf von inländischen, öffentlichen Schuldverpflichtungen durch die Notenbank am offenen, sich außerhalb der Notenbank abwickelnden Geld- und Kapitalmarkt.[1)]

Die Funktionsweise der Offen-Markt-Politik sieht in Verbindung mit der Diskontpolitik eine Beherrschung der Liquidität vor. Beide notenbankpolitischen Maßnahmen sind abhängig voneinander.[2)]

Will die Notenbank die Liquidität erhöhen, wird sie Wertpapiere ankaufen. Die Kurse werden steigen. Der Zins wird fallen. Die Investitionen werden angeregt. Daneben wird sich die Liquiditätsposition der Banken verbessern. Diese sind somit in der Lage, ihre Kredite auszudehnen. Kann die Notenbank durch Heraufsetzen des Diskontsatzes das Kreditvolumen nicht beeinflussen, wird sie Wertpapiere verkaufen. Die Wertpapierkurse werden sinken, der Zins wird steigen. Es kommt zu einer Dämpfung des Investitionsanreizes.

Die Zwecke, die mit der Offen-Markt-Politik verfolgt werden, können nach H. Lutz konjunktur-, finanz- oder erwerbspolitischer Art sein.[3)]

Das Zentralmotiv ist das konjunkturpolitische. Durch An- und Verkäufen von Wertpapieren sollen die Liquidität der Geschäftsbanken reguliert und der Zins auf dem Kapitalmarkt beeinflußt werden.

Das finanzpolitische Motiv bringt die Offen-Markt-Politik ein wenig in das Zwielicht fiskalischer Erwägungen des Staates. Die Verschuldung des Bundes ist in Deutschland jedoch

---

1) J.H. van Zwoll, Mindestreserven als Mittel der Geld- und Kreditpolitik, Berlin 1954, S. 88
2) H. Lutz, Die Möglichkeiten der Schweizerischen Nationalbank zur Beeinflussung des Geld- und Kapitalmarktes, Winterthur 1958, S. 63
3) Ders., S. 63

unbedeutend. So liegt ein möglichst niedriges Zinsniveau im Interesse des Staates. Der staatlichen Finanzpolitik liegt an einer expansiven Offen-Markt-Politik, da das Zinsniveau dann sinkt und gleichzeitig die Kurse der Staatspapiere gestützt werden.[1)]

Daneben besteht noch ein erwerbspolitisches Motiv der Notenbank zur Offen-Markt-Politik. Die Notenbank sucht die Offen-Markt-Politik zu erwerbspolitischen Zwecken einzusetzen, indem sie Kursgewinne realisieren will. Das erwerbspolitische Motiv tritt jedoch in der Bundesrepublik heute neben den anderen Motiven sehr stark zurück.

Bei der Beurteilung der Offen-Markt-Politik fallen zunächst die Vorteile auf, daß sie als quantitatives Instrument, im Gegensatz zur Diskontpolitik, direkt auf die Geldmenge einzuwirken in der Lage ist. Darüber hinaus wirkt die Offen-Markt-Politik auch auf den Kapitalmarkt ein, während die Diskontpolitik primär den Geldmarkt beeinflußt.

Hier liegt aber auch zugleich ein schwerwiegender Nachteil der Offen-Markt-Politik. So meint Stucken,[2)] daß die Offen-Markt-Politik Unruhe in den Kapitalmarkt trage, der sowieso nicht funktionsfähig sei. Plötzliche Zinsvariationen können für kapitalmarktabhängige Investitionen stärkere Beeinflussungen mit sich bringen, als das unter Umständen konjunkturpolitisch erwünscht ist.

Daneben wurde bereits festgestellt, daß sich das konjunkturpolitische und das fiskalpolitische Motiv der Offen-Markt-Politik entgegenstehen. Weiterhin meint H. Lutz,[3)] daß die Offen-Markt-Politik ein relativ kostspieliges Instrument der Notenbankpolitik sei, da ihr die Gefahr späterer Kursverluste innewohne.

---

1) H. Lutz, a.a.O., S. 63
2) R. Stucken, Offen-Markt-Politik oder Veränderung der Pflichtreservesätze, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 68, (1951), I S. 198
3) H. Lutz, a.a.O., S. 66

Es mangelte anfänglich der Bundesbank an Offen-Markt-Papieren. Sie mußten erst geschaffen werden. So hat nach § 42 des Bundesbankgesetzes[1] der Bund, als Schuldner der der Deutschen Bundesbank durch die Währungsreform zustehenden Ausgleichforderungen, der Bank auf Verlangen Mobilisierungspapiere (Schatzwechsel oder unverzinsliche Schatzanweisungen) bis zum Nennbetrag der Ausgleichsforderungen auszuhändigen, die bei der Deutschen Bundesbank zahlbar sind. Die Notenbank hat gegenüber dem Bund die Verpflichtung, alle Verbindlichkeiten aus den Mobilisierungspapieren zu erfüllen.

Sind diese Mobilisierungspapiere durch die Deutsche Bundesbank bis zum Nennbetrag der Ausgleichsforderungen in Umlauf gebracht worden, so hat der Bund der Notenbank auf Verlangen Liquiditätspapiere (Schatzwechsel oder unverzinsliche Schatzanweisungen in einer Stückelung und Ausstattung nach deren Wahl) bis zum Höchstbetrag von 8 Mrd DM auszuhändigen (§ 42 a).

---

1) § 42 - 42 a des Bundesbankgesetzes vom 26.7.1957, geändert durch das Gesetz vom 8.6.1967.

III. Die Mindestreservepolitik

Mindestreserven sind Guthaben bei der Zentralnotenbank, die von Kreditinstituten auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder bindender Tradition in einem bestimmten Verhältnis zu den Einlagen der Nichtbankenkundschaft der Banken unterhalten werden müssen. Vorschriften über Mindestreserven sollen einerseits eine Sicherung für die Einlagen bei den Banken bieten und andererseits die Giralgeldschöpfungsmöglichkeit beeinflussen.[1)]

Das Motiv der Kontrolle der Giralgeldschöpfung mit Hilfe der Mindestreserveforschriften wird in der Literatur häufig vertreten. Die ausgeprägteste und wohl auch am besten durchdachte Begründung des Erfordernisses einer Mindestreservepolitik stammt von F.A. Lutz.[2)] Er schlägt im Rahmen der Lösung des Grundproblems der Geldverfassung vor, zur Erhöhung der quantitativen Geldmengenkontrolle eine feste Kassenproportion der Banken einzuführen. Allerdings sollte die Mindestreserveverpflichtung nicht gegenüber den Einlagen bestehen, sondern gegenüber den Umsätzen. Dadurch sollte bewirkt werden, daß die Notenbankpolitik direkt an den Umsätzen auf den Depositenkonten im Konjunkturverlauf einwirkt.[3)] Dann sei die Liquidität der Banken konjunkturgerecht gesteuert.

Man hat demgegenüber die weniger befriedigende formale Lösung gefunden, die einzelnen Einlagearten mindestreservepflichtig zu machen. Zugrunde liegt der Gedanke, die Einlagen, die Passivseite der Bilanz, unter staatlicher Kontrolle zu halten.

Geht man aus von der zur Geldschöpfung befähigten Bank, dann ist es klar, daß sich die durch Überschußreserve und Barabhebungssatz bedingte Kreditschöpfungsmacht der Banken

---

1) H. Lutz, a.a.O., S. 9
2) F.A. Lutz, Das Grundproblem der Geldverfassung, a.a.O., S. 28 ff.
3) Ders., S. 100

durch eine zusätzliche Mindestreserveverpflichtung beeinflussen läßt. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, daß die Verfügungsmacht über Liquidität, die einzige Voraussetzung des Geldschöpfungsprozesses der Banken, durch die Mindestreservepolitik getroffen werden kann. Daß die Geldschöpfungsmacht an der Existenz einer Vielzahl von Banken und an der Barabhebungsquote ihre Grenzen findet, ändert nichts an der Richtigkeit dieser Aussage.

Durch die Haltung von Mindestreserveguthaben wird die Liquiditätsvorsorge der Banken insofern entlastet, als die Mindestreserven nur im Monatsdurchschnitt eingehalten werden müssen.[1] Der Kassenbestand ist dann nicht so hoch, wie er ohne Mindestreserveguthaben sein müßte.

Bei den unterschiedlichen Mindestreservesätzen für die einzelnen Einlagearten unterscheidet man Sätze für Sicht-, Termin- und Spareinlagen. Diese Sätze sind für Sichteinlagen am höchsten, da diese angeblich am labilsten sind. Heftig umstritten ist die Einlageverpflichtung für Spareinlagen. Berechtigt ist die Kritik an den Mindestreserven für Spareinlagen zumindest insoweit, als sie Kapitalcharakter haben. Die Sparkassen, für deren Einlagen das weitgehend zutrifft, werden somit zu Unrecht der Mindestreservepflicht unterworfen.

Daneben unterscheidet man noch Mindestreservesätze für "Bank"- und "Nicht-Bank"-Plätze. Es gibt hier verschiedene Mindestreserveklassen, da es für Banken an Nichtbankplätzen schwierig ist, sich schnell zu refinanzieren. Das findet seinen Niederschlag in gewissen Erleichterungen bei den Mindestreserveerfordernissen.

Der Mindestreservepoltik kann alllerdings weniger Einfluß zugesprochen werden in dem Maße, in dem die Notenbankpolitik in Abhängigkeit von ausländischen Liquiditätsströmen geraten ist. Bei der dadurch bewirkten Nachfrage- und Rentabilitäts-

---

1) K.P. Tudyka, System und Politik der Mindestreserve, Berlin 1964, S. 67

situation können sich die Banken immer wieder refinanzieren.[1] Sie sind somit in hohem Maße unabhängig von der Zentralbankpolitik geworden. Die Zinspolitik, deren Wirksamkeit noch vor kurzem stark bezweifelt wurde, hat somit neuerdings eine starke Renaissance erfahren. Denn es ist angesichts dieser Schwäche der Mindestreservepolitik in der Hauptsache nur über die Zinspolitik möglich, eine Liquiditätspolitik zu betreiben. Weiterhin wäre die Notenbankpolitik mit Hilfe von Kontingenten und die Swapsatzpolitik zu erörtern. Interessanter ist allerdings, daß der Geldmarkt Möglichkeiten für die Notenbankpolitik eröffnet; auf diese geht der folgende Abschnitt ein.

---

1) H. Weise, Probleme der Geld- und Kreditpolitik im Lichte des Radcliff-Reports, Tübingen 1964, S. 163

VI. Der Geldmarkt als Instrument der Notenbankpolitik zur Lösung des Liquiditätsproblems

a) Geldmarkt und Liquiditätsproblem

Am Geldmarkt finden die Wirkungen der Liquiditätsfaktoren ihren unmittelbaren Niederschlag. Dabei stellt der Geldmarkt selbst wieder einen Liquiditätsfaktor dar.

Unter dem Geldmarkt soll mit O. Pfleiderer im folgenden der unter Geschäftsbanken laufend stattfindende Handel mit Zentralbankgeld verstanden werden.[1)]

Voraussetzung für die Existenz des Geldmarktes ist das Liquiditätsproblem bei den einzelnen Banken des Bankensystems.[2)] Die Zentralbank kann nur für alle Banken gemeinsam als Refinanzierungsquelle in Frage kommen. In mikroökonomischer Sicht jedoch bietet der Geldmarkt eine Möglichkeit der Geldbeschaffung, bedarf also für das hier besonders hervorgehobene Liquiditätsproblem einer eingehenden Untersuchung.

b) Die Struktur des Geldmarktes

1. Die Gegenstände des Geldmarktes

Am Geldmarkt wird mit überschüssigem Zentralbankguthaben und mit Papieren, die ohne Kursverluste in Zentralbankguthaben verwandelt werden können, gehandelt.[3)]

Unter Zentralbankgeldhandel versteht man dabei den Handel mit Tagesgeld, täglichem Geld und Termingeld.

---

1) O. Pfleiderer, Geldmarkt und Kreditpolitik, in: Z.f.K. 1958, 23. Heft, S. 708
2) E. Brehmer, Struktur und Funktionsweise des Geldmarktes der Bundesrepublik Deutschland seit 1948, 2.Aufl. Tübingen 1964, S. 9
3) F. Höfermann, Geldmarkt und Geldmarktgeschäfte, Frankfurt a.M. 1959

Tagesgeld wird zur Überbrückung momentaner Liquiditätsanspannungen für die Dauer von 24 Stunden hereingenommen. Tägliches Geld ist Geld mit täglicher Kündigungsfrist.

Weiterhin wird mit Termingeld gehandelt. Beim Termingeld wird der Rückgabetag festgelegt. Man unterscheidet Monatsgeld, Dreimonatsgeld und Geld, das für die Dauer von einem halben Jahr ausgeliehen wird.

Es handelt sich demnach beim Zentralbankgeld um von der Zentralbank geschaffenes Geld. Die Versorgung des Geldmarktes ist - indirekt wenigstens - von der Zentralbank abhängig.

Neben dem Handel mit Zentralbankgeld findet ein Handel mit geldmarktfähigen Titeln statt. Das sind nichtkurstragende Titel, denen die Geldmarktfähigkeit von der Zentralbank verliehen wurde. Zur Geldmarktfähigkeit gehört die jederzeitige Bereitschaft der Zentralbank, diese Papiere ohne Anrechnung auf die Rediskontingente aufzukaufen.[1)]

Schatzwechsel des Bundes, unverzinsliche Schatzanweisungen - die wichtigsten Geldmarktpapiere -, geldmarktfähige Handelswechsel und Wechsel der Ausfuhr- Kredit- A.G. sind die weiteren Objekte des Geldmarktes.

Die unverzinslichen Schatzanweisungen werden mit einem Diskontabschlag gehandelt. Weiterhin werden Wechsel der Einfuhr- und Vorratsstellen des Bundes als Geldmarktpapiere verwandt. Es handelt sich hierbei um Solawechsel.

Wesentlich ist, daß der Geldmarkt durch die Notenbank erst alimentiert wird. Er hängt also in hohem Maße vom Willen und Handeln der Zentralbank ab.

2. Die Träger des Geldmarktes

Als Träger des Geldmarktes kommen Banken des kurzfristigen Geschäfts, Realkreditinstitute, als Geber, und Spezial-,

---

1) H. Lipfert, Der Geldmarkt, 3. Aufl. Frankfurt a.M. 1964, S. 18

Haus- und Branchebanken, als Nehmer, in Betracht. Dabei ist der Grad der Geldmarktabhängigkeit eine Funktion der Spezialisierung der Banken auf einen bestimmten Kundenkreis.[1] Spezial-, Haus- und Branchebanken sind in besonderem Maße vom Geldmarkt abhängig. Das rührt daher, daß ihre Liquiditätsströme vom saisonalen Rhythmus des Geschäfts der kreditnehmenden und geldeinlegenden Kundschaft beeinflußt werden. Neben den saisonalen Ursachen der Liquiditätsschwankungen bewegen noch konjunkturelle und strukturelle Schwankungen der Liquidität die Banken zum Abschluß von Geldmarktgeschäften. Dabei nehmen die Dachinstitute der Sparkassen eine starke Stellung ein, da sich bei ihnen als Spareinlagen Liquidität sammelt, die in Form von Krediten der Großbanken an die lohn- und gehaltszahlende Industrie ausgeliehen wird. Das Liquiditätsproblem, die fünf oben genannten Liquiditätsfaktoren also, bringt die Banken dazu, am Geldmarkt in Erscheinung zu treten. Keine der Bankengruppen ist unabhängig vom Geldmarkt. Die einen fragen nach kurzfristigem Kredit nach, weil sie Illiquidität zu befürchten haben, die anderen mit überschüssiger Liquidität suchen aus dem Widerstreit von Liquidität und Rentabilität ihr Geld wenigstens einen gewissen Ertrag bringend so anzulegen, daß es schnell wieder liquide wird.

c) Die Funktionen des Geldmarktes

1. Die bankbetriebswirtschaftliche Bedeutung des Geldmarktes

Die bankbetriebswirtschaftliche Bedeutung des Geldmarkes ergibt sich aus dem Liquiditätsproblem. Geht man von einer Bankbilanz aus, so sind auf der Aktivseite vorwiegend die Posten mit abnehmender Liquidität und zunehmender Rentabilität aufgeführt. Auf der Passivseite erscheinen die Einlagen

---

1) E. Brehmer, a.a.O., S. 11

abnehmender Liquidität und zunehmender Kostenverursachung. Es ist nun die Aufgabe eines Bankleiters, den richtigen Ausgleich zwischen Liquidität und Rentabilität im Aktivgeschäft zu finden. Die Aktivseite der Bankbilanz wird angeführt von der ertraglosen Primärliquidität und der nur beschränkt ertragbringenden Sekundärliquidität. Erst die dann in der Bankbilanz aufgeführten debitorischen Posten stellen das eigentliche für die Bank einträgliche Bankgeschäft dar. Kurz-, mittel- und langfristige Debitoren und das Wertpapiergeschäft sind die Basis des Kreditgeschäftes. Primär- und Sekundärliquidität dienen der Erhaltung der Liquidität für die ertragbringende Ausleihung.

Medium für kurzfristige Liquiditätsveränderungen ist der Geldmarkt.[1] Diese kurzfristigen, täglichen, wöchentlichen und monatlichen Liquiditätsschwankungen rühren aus Salden im Zahlungsverkehr her. Die Liquiditätsströme können auch auf Veränderungen debitorischer und kreditorischer Nichtbankenkonten bei der Zentralbank oder auf Veränderungen von Devisen - und Wertpapierbeständen zurückgeführt werden.[2] Die Bewegungen, die die technische Liquidität bestimmen, also die Liquiditätsfaktoren, wirken auf den Geldmarkt ein und werden auf diesem ausgeglichen.

Weiterhin dient der Geldmarkt der Beschaffung und der zinsbringenden Anlage von Finanzmitteln für kurze und mittlere Fristen.[3] Diese Geldmarktfunktion folgt aus der Struktur der Kreditoren und Debitoren der einzelnen Banken.[4] Diese kann sich wiederum aus dem laufenden Geschäft der Banken ergeben oder auch bewußt aus Rentabilitätserwägungen herbeigeführt worden sein. Kleinere einlagenschwache Banken sind auf die Refinanzierung bei der Notenbank angewiesen, da sie sonst kein eigenständiges Aktivgeschäft aufbauen können.

---

1) H. Lipfert, Der Geldmarkt, a.a.O., S. 24
2) L. Gleske, a.a.O., S. 117
3) H. Lipfert, Der Geldmarkt, a.a.O., S. 24
4) Ders., S. 25

Als dritte bankbetriebswirtschaftliche Funktion führt Lipfert[1] an, die Geldmarktgeschäfte dienten den Geschäftsbanken als Maß, festzustellen, ob sie sich in der Geschäftsführung noch im Gleichschritt mit den anderen Banken befinden oder nicht. Dies ist eine Vorstellung, die sich aus dem Bild der Geschäftsbanken als zur Geldschaffung befähigter Banken ergibt. In der Regel wird eine Bank jedoch gleichzeitig Nostroguthaben und Nostroverpflichtungen haben, da sich Liquiditäts- und Rentabilitätserwägungen laufend überschneiden, und da die Liquiditätsbedürfnisse einer Bank nicht ohne weiteres überschaubar sind. Der Geldmarkt dient somit dazu, das Risiko falscher Liquiditätsentscheidungen zu verringern.

2. Die zentralbankpolitische Bedeutung des Geldmarktes

Neben den einzelwirtschaftlichen Funktionen hat der Geldmarkt noch eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Eng verbunden mit der Funktion des Geldmarktes, als Orientierungshilfe zu dienen, ist seine zentralbankpolitische Funktion. Oben wurde bereits erwähnt, daß der Geldmarkt von der Notenbank alimentiert wird. Es bleibt zu untersuchen, wie der Geldmarkt auf die Maßnahmen der Notenbank reagiert und welche Schlußfolgerungen sich daraus für die Dispositionen der Banken ergeben.

Die notenbankpolitischen Maßnahmen sollen die Liquidität der Geschäftsbanken treffen. Die Versorgung mit Zentralbankgeld bestimmt andererseits auch die Lage am Geldmarkt.[2] Neben der direkten Beeinflussung der Liquiditätsposition der Geschäftsbanken durch die Notenbankpolitik gibt es also eine indirekte über den Geldmarkt. Insbesondere durch die Manipulation der Mindestreservesätze übt die Zentralbank einen

---

1) H. Lipfert, Der Geldmarkt, a.a.O., S. 25
2) O. Pfleiderer, a.a.O., S. 708

Zwang auf die Geschäftsbanken aus, am Geldmarkt Kredit zu geben oder zu nehmen. So meint Pfleiderer, Mindestreservepolitik sei Geldmarktpolitik par excellence[1]. Die Mindestreservepolitik beschränkt oder erweitert die Liquidität der Geschäftsbanken unmittelbar. Sie zwingt die Geschäftsbanken, am Geldmarkt tätig zu werden. Ganz anders ist die Situation bei der Offen-Markt-Politik. Hier geht die Entscheidung zum Erwerb oder zum Verkauf der Offen-Markt-Papiere von den Geschäftsbanken aus. Diese Entscheidung ist somit im Rahmen der gesamten Geschäftsdisposition zu sehen und tritt in Konkurrenz zum Geld-Handel am Geldmarkt.

Anders steht es mit der Zinspolitik. Es gibt zwei Theorien über das Wirken des Diskontes am Geldmarkt: die Konstatierungstheorie und die Lenkungstheorie.

Gemäß der Konstatierungstheorie wird der Diskontsatz von der Zentralbank den Sätzen am Geldmarkt angepaßt. Der Diskontsatz hängt nach dieser Theorie vom Saldo der die Liquidität am Geldmarkt bestimmenden Faktoren ab.

Nun ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Rückgriff auf die Zentralbank für die Banken der letzte Ausweg ist, womit doch auch die Lenkungstheorie an Geltungskraft gewinnt. Daraus ergibt sich, daß die Geldmarktsätze nicht unabhängig von den offiziellen Banksätzen sind.[2] Je nach Flüssigkeit des Geldmarktes bewegen sich die Geldmarktsätze in mehr oder weniger enger Korrelation zu dem Diskontsatz über die Abgabesätze der Offen-Markt-Politik.

Makroökonomisch kommt es sonach auf die Steuerung der Liquidität an. Dabei bedient sich die Notenbank der oben angeführten notenbankpolitischen Maßnahmen zur Beeinflussung der Liquidität.

Gestrich[3] erkannte, daß hierbei die Steuerung der immanenten Liquidität wesentlich ist. Soweit die notenbank-

---

1) O. Pfleiderer, a.a.O., S. 708
2) Ders., S. 709
3) H. Gestrich, a.a.O., S. 64

politischen Maßnahmen lediglich an der technischen Liquidität orientiert sind, treffen sie das Wesen des Bankgeschäftes nicht.

Hiernach sind die Zinspolitik, die Mindestreservepolitik, soweit sie nach dem Kreditumsatz ausgerichtet ist, die Offen-Markt-Politik und die Geldmarktpolitik sinnvolle und theoretisch begründete Instrumente zur Steuerung der Liquidität, sofern sie nicht mechanisch gehandhabt werden.

V. Gedanken zur Reform der Notenbankpolitik

Bei der Darstellung der Notenbankpolitik unter dem Gesichtspunkt des Liquiditätsproblems[1] wurden die traditionellen Maßnahmen der Zentralbankpolitik angeführt. Darüber hinaus wurde für die Zinspolitik versucht, die den Zins bildenden Faktoren zusammenzustellen.

Nun hat die Notenbank vor der Rezession von 1966/67 danach getrachtet, die Stabilität des Preisniveaus und ein außenwirtschaftliches Gleichgewicht vor dem Ziel eines hohen Beschäftigungsgrades und eines stetigen Wachstums durchzusetzen.[2]

Sie bediente sich dabei, abgesehen vom Kuponsteuergesetz, der oben angeführten Mittel. Man hat der Notenbank aus dieser Einseitigkeit einen Vorwurf gemacht, der insofern unbegründet ist, als es gemäß § 3 Bundesbankgesetz ihre Aufgabe ist, die Stabilität der Währung zu sichern.

Leider kam es ab 1966, wie behauptet wird, infolge der Notenbankpolitik, zu Rezessionen, zu Arbeitszeitverkürzungen und zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit. Das warf die Frage nach dem rechten Verhältnis von Bankpolitik und allgemeiner Wirtschaftspolitik auf.

Deshalb wurde vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung[3] eine "konzertierte Aktion", eine umfassende Wirtschaftspolitik zur Sicherung der Preisstabilität vorgeschlagen.

Allein die Fiskalpolitik könne unter der Voraussetzung voller Konvertibilität und fester Wechselkurse die Binnenkonjunktur wirksam stabilisieren. Das sei allerdings nur dann möglich, wenn sie nicht so sehr Liquiditätspolitik ist,

---

1) Siehe oben S. 38
2) Über die Politik der Bundesbank unterrichtet u.a. Karl Blessing in 2 Bänden gesammelter Aufsätze und Reden: Die Verteidigung des Geldwertes, Frankfurt/M. 1960 und: Im Kampf um gutes Geld, ebenda 1966
3) Jahresgutachten 1965/66, Stabilisierung ohne Stagnation, Stuttgart/Mainz 1965

als vielmehr eine Politik zur Beeinflussung der Auftragslage und der Rentabilität der Unternehmen. Ihr Schwerpunkt müsse dabei bei den öffentlichen Aufträgen liegen, was hauptsächlich die Bauindustrie treffe oder bei steuerlichen Mitteln zur Förderung oder Hemmung der Investitionen durch Veränderung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten und bei einer Besteuerung und Subventionierung der Privatinvestitionen je nach der Konjunkturlage.

Es ist nun sicher richtig, daß eine effektive Wirtschaftspolitik Geld-, Lohn-, Fiskal-, Außenhandels - und Strukturpolitik zusammenfassen und gegeneinander abwägen muß.

Zu fragen ist allerdings, wo nun im Rahmen einer solchen Politik die Aufgaben der Notenbank liegen und wie sie sorgfältig begründet werden können. Stützel kritisierte schon in seinem Gutachten das einseitige Abstellen der Notenbankpolitik auf die Beeinflussung der Geldmenge.[1] Man kann diesen Vorwurf auch der heutigen Politik der Notenbank machen. Es komme vielmehr auf eine Beeinflussung der Geldströme an. Gestrich und Lautenbach stellten wie gezeigt heraus, daß die Beeinflussung der immanenten Liquidität entscheidend ist. Es verbleibt nunmehr die Aufgabe, die Elemente, die die immanente Liquidität bilden, die in der heutigen Situation auf dem Gebiet des Geldwesens tragend sind, in ihre Faktoren aufzugliedern.

In seinem neuesten Gutachten hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung[2] eine Analyse der Finanzierungssalden, die dafür maßgebend sind, gegeben. Er hat diese Analyse aber nur kurz gefaßt, sie nicht weit genug ausgebaut, und statt dessen einkommens- und preistheoretischen Erwägungen den Vorzug gegeben.

Im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit müßte man noch die unterschiedlichen Umschlagskoeffizienten für kurzfristige und langfristige Gelder beachten. Mit dem Sachverständigen-

---

1) W. Stützel, Bankpolitik heute und morgen, a.a.O., S. 10 TZ 5, S. 15 TZ 13, S. 17 TZ 18
2) Jahresgutachten 1966/67, Expansion und Stabilität, Stuttgart/Mainz, 1960

rat läßt sich im einzelnen ein kurzfristiger "Spreizeffekt",[1] der das Konjunkturproblem trifft, von einem "Massenspareffekt"[2] einem "Wiederauffülleffekt"[3] und einem "Konsolidierungseffekt"[4], die die langfristige Finanzierung betreffen, unterscheiden.

Man braucht sich nicht an der Ausdrucksweise zu stoßen. Die vier Begriffe zergliedern doch die wesentlichen Einflußgrößen, die die Finanzierung des Bruttosozialproduktes bestimmen. Von daher läßt sich ein Schluß auf die Ursachen der Ungleichgewichte bei der Finanzierung der Unternehmen und Haushalte gewissenhafter ziehen, als bei einem preis- und einkommenstheoretischen Ansatz.

1. Der "Spreizeffekt" beschreibt die Entwicklung der kurzfristigen Einnahme- und Ausgabensalden im Konjunkturverlauf. Im Aufschwung entwickeln sich die Einnahmen und Ausgaben eher parallel, so daß es zu einer gleichschrittigen Verschuldung und Entschuldung der Unternehmungen kommt. Die immanente Liquidität der Banken ist dann sehr hoch. Die Bankbilanzen sind, gemessen an der Finanzierungsleistung, die die Banken erbringen, relativ kurz. Erst im Abschwung zeigen sich die Differenzierungen in der Entwicklung der Salden. Die Bankbilanzen verlängern sich. Das rührt daher, daß die Unternehmungen vorsichtiger werden und Einnahmeüberschüsse bilden. Andere wiederum sind dadurch in ihrer Möglichkeit beschränkt, Geschäfte zu machen, und müssen Ausgabenüberschüsse haben. Dies wurde oben in Teil I Abschnitt A eingehend dargestellt.

Führt man die Ausführungen des Sachverständigenrates gedanklich fort, so müßte sich folgendes ergeben:

Empirisch bedeutsam ist die Frage, ob die Salden der kurzfristigen Verschuldung und Entschuldung einen Schluß auf schwerwiegende branchenmäßige Ungleichgewichte zulassen. Es wäre übertrieben, eine derartige Behauptung aufzustellen,

---

1) Jahresgutachten 1966/67, Expansion und Stabilität, Stuttgart/Mainz, 1960, S. 97 Nr. 167
2) Derselbe, S. 97 Nr. 166
3) Derselbe, S. 96/97 Nr. 165
4) Derselbe, S. 97/98 Nr. 168

denn der Aufschwung der Wirtschaft nach der Währungsreform war eine Folge von Konjunkturen der Konsumgüterindustrie, die eine wechselseitige Verschuldung und Entschuldung erlaubte. Von einem der Wirtschaftsstruktur eigentümlichen Ungleichgewicht zu reden, scheint daher nicht gerechtfertigt. Ein Abbremsen der Konjunktur ist somit unter diesem Gesichtspunkt nicht begründet und unnötig. Die Politik der Notenbank hat also die Unternehmungen zu stark belastet. Sie war sachlich nicht gerechtfertigt. Es muß doch eine Ungleichgewichtssituation versteckt vorliegen. Eine aktive Notenbankpolitik liegt also gleichwohl nahe. Deren Gegenstand wäre nunmehr zu untersuchen.

2. Damit wird die langfristige Finanzierung zur Diskussion gestellt. Das ergibt sich aus dem Gedanken, die Zinsbildung in ihre Elemente aufzugliedern. Dann nämlich stellt man fest, daß die Zinsen für langfristiges Kapital unangemessen hoch sind. Es muß also die immanente Liquidität auf dem Gebiet des langfristigen Kredits gestört sein. Der Zins zeigt der Notenbank eine Ungleichgewichtssituation an.

Hierzu ist die Heranziehung der Schrift von Werner Ehrlicher über die Geldkapitalbildung und Realkapitalbildung angezeigt.[1] Sie erstreckt sich von der Zeit nach dem ersten Weltkrieg bis in die Anfänge der fünfziger Jahre und beschreibt die Quellen der Kapitalbildung. Ehrlicher stellt dabei fest, daß sich folgende Strukturveränderungen bei der Kapitalbildung ergeben hätten:[2]

a) Das Wertpapiersparen seitens Privater und Wirtschaftsunternehmungen sei gegenüber den zwanziger Jahren stark zurückgegangen.

b) Die vorherrschende Form des Sparens privater Einleger sei das Einlagensparen.

c) Die Selbstfinanzierung sei die vorherrschende Form des langfristigen Sparens der Unternehmungen.

---

1) Tübingen 1956
2) Derselbe, S. 188

d) Kurzfristige freie Gelder der Unternehmungen werden in Termingeldern gehalten.

Am nächsten verwandt mit den Bewegungen kurzfristiger Gelder ist das Sparen aus dem Einkommen Privater.

Das Gutachten des Sachverständigenrates[1] spricht hier, damit die Grundgedanken der Aussage von Ehrlicher bestätigend, von einem Massenspareffekt. Die Bestände an Geldersparnissen haben stärker als die Einkommensströme zugenommen. Die Einkommensempfänger haben nach der Währungsreform neue Sparguthaben bei Kreditinstituten oder in Form von Bankschuldverschreibungen gebildet. Welchen Zwecken diese Guthaben dienen, ist im einzelnen nicht zu überschauen, es genügt, sie als abhängig vom privaten Einkommen zu betrachten. Dieses ist, sieht man einmal von der Rezession 1966/1967 ab, fortlaufend gestiegen. Relativ stärker gestiegen ist das Sparaufkommen. Die Folge ist, daß die Banken einen Liquiditätsentzug erfahren; da die Unternehmen infolge des Sparens geringere Einnahmen haben, die von ihnen aufzubringende Lohnsumme jedoch gleich bleibt, müssen sie sich verschulden. Das Sparen führte also in den vergangenen 15 Jahren zu einer Verschlechterung der immanenten Liquidität und somit zu einer Verlängerung der Bankbilanzen.

Nun muß in einer Wirtschaft unter den Bedingungen der Nachkriegszeit die Kapitalbildung zum Teil wenigstens über das Sparen erfolgen. Die Sparkapitalbildung deshalb für schädlich zu halten, ist also andererseits auch nicht möglich. Es bleibt somit der Schluß, daß die starke Bildung von Einnahmeüberschüssen bei den privaten Haushalten eine Folge der Kriegszeit ist, die, vergleicht man die reiche Kapitalausstattung anderer Länder, heute noch nicht überwunden ist. Da mikro- und makroökonomische Salden sich streng wechselseitig bedingen, wäre die Bildung der Devisenüberschüsse aus der Sparneigung erklärbar. Denn die Unternehmen werden bei mangelnder Nachfrage im Inland den Export forcieren. Für die Ver-

---

1) a.a.O., 1966/67, S. 97 Nr. 166

hältnisse in Deutschland gilt allerdings, daß der Export aufgrund der für das Ausland günstigen Wechselkurse ohne besondere Anstrengungen der Unternehmer die Importe zum Teil weit überstieg.[1] Gesamtwirtschaftlich ist also das gesparte Kapital exportiert worden, statt daß es, wie es dringend notwendig gewesen wäre, im Inland angelegt wurde. Die Notenbank hätte infolgedessen unter sozialpolitischen und finanzierungspolitischen Gesichtspunkten die Exportüberschüsse (Leistungsbilanzüberschüsse) durch kräftige Kapitalimporte neutralisieren müssen, was jedoch nicht geschah. Die Exportüberschüsse sind also Ausdruck eines Zwangssparprozesses zu Gunsten des Auslands und wirken sich als Mangel an Realkapital im Inland aus.

Dieser Mangel könnte durch den Import von Realkapital in Form von Investitionsgütern ausgeglichen werden, wenn diese zusätzlichen Importe mit einem Kapitalimport verbunden sind, d.h. vom Ausland finanziert werden. Es entstehen zwar Lieferantenschulden bei den deutschen Importeuren, die gegenwärtige Devisenbilanz bleibt jedoch unverändert. Die Vermögensbilanz gegenüber dem Ausland wird verschlechtert.

Das Sparen zu drosseln, weil es die immanente Liquidität beeinträchtigt, wäre freilich auch nicht der richtige Weg, denn es muß ja neues Kapital auf die Dauer auch im Inland gebildet werden. Die Einführung des Kuponsteuergesetzes, praktisch als eine Maßnahme zur Abwehr von Kapitalimporten wirkend, war unter diesen Umständen völlig unverständlich. Sie beruhte auf der in der Öffentlichkeit vorherrschenden Theorie, von der die Geldmenge erhöhenden Wirkung der Devisenüberschüsse.

3. Weiterhin spricht der Sachverständigenrat[2] von einem "Wiederauffülleffekt". Er meint damit, daß die Umschlagskoeffizienten bei Bargeldumlauf und privaten Sichtguthaben hoch

---

1) vgl. hierzu auch Oberhauser, A.: Zahlungsbilanzüberschüsse in: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 93 (1964), S.286ff
2) a.a.O., 1966/67, S. 97/98

sind. Sie sind dem Wachstum der Industrien angepaßt. Diese Umschlagskoeffizienten bei langfristigen Positionen (langfristige Kredite, langfristige aufgenommene Gelder, Bankschuldverschreibungen) seien dagegen niedrig, da die Abgänge (Hypothekenrückzahlungen, Pfandbriefrückzahlungen) noch lange nicht das Friedensniveau erreicht hätten. Es besteht ein Ungleichgewicht zwischen Zu- und Abnahme langfristiger Verschuldung. Die immanente Liquidität dieser Kredite ist also gering. Sie wäre normal, wenn die Finanzierungsverhältnisse der Unternehmen durch Kapitalimporte (z.B. durch Unterbringung von Schuldtiteln im Ausland) ausgeglichen würden.

4. Schließlich spricht der Sachverständigenrat von einem "Konsolidierungseffekt"[1]. Erwerben Bankgläubiger Aktien oder Anleihen aus dem Portefeuille eines Kreditinstituts, so verkürzt sich die Bilanz. Man kann daraus nicht auf eine konjunkturelle Dämpfung schließen, wie das unter dem Einfluß der Geldmengentheorie immer wieder behauptet wird. Das gleiche gilt für den umgekehrten Vorgang.

Außerhalb der Banken trete nach Ansicht des Sachverständigenrates im längerfristigen Bereich eine Konsolidierung ein durch Aufnahme mittel- und langfristiger Schuldscheindarlehen. Im kürzerfristigen Bereich habe sich das direkte "Industrieclearing", bei dem potentielle Bankgläubiger unmittelbar die Wechsel des potentiellen Bankschuldners hereinnehmen und diese unmittelbar Termingelder geben, entwickelt.[2]

Es erweist sich also, daß die Notenbank doch einen starken Einfluß auf das Wirtschaftsgeschehen ausüben kann. Das Ziel, Preisstabilität zu erreichen, ist keineswegs zu hoch gegriffen. Auf die Politik der Beeinflussung des Kapitalmarktes - also durch die Einbeziehung des langfristigen Finanzierungsproblems - lassen sich neue Wege für eine aktive Notenbankpolitik aufbauen. Der Pessimismus, mit dem der Sachverständigenrat die Möglichkeiten der Notenbankpolitik beurteilt,[3]

---

1) a.a.O., 1966/67, S. 97/98
2) Sachverständigenrat...a.a.O., 1966/67, S. 98 Nr. 168
3) Siehe oben, S. 57

ist nicht gerechtfertigt. Der bisherigen Notenbankpolitik und den Vorschlägen des Sachverständigenrates ist aber eines gemeinsam. Beide stützen sich auf Theorien, deren hypothetischer Inhalt zu weit geht.

Es ist weder die Geldmengentheorie, die der bisherigen Notenbankpolitik zu Grunde liegt, empirisch belegt, noch sind die preis- und einkommenstheoretischen Erwägungen des Sachverständigenrates ökonometrisch begründet. Es wurde an keiner Stelle der vorliegenden Arbeit versucht, eine Hypothese aufzustellen. Vielmehr handelt es sich um eine Ableitung theoretischer Aussagen mit Hilfe der Saldenbildung.[1] Der Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, daß nicht von vornherein von einer bestimmten Bank- oder Zinstheorie ausgegangen werden muß, sondern daß lediglich Zusammenhänge zwischen den einzelnen Erscheinungen im Bankwesen mit Hilfe der Saldenmechanik aufgedeckt werden sollen. Dahinter steht allerdings die Hoffnung, später zu einem System sich nicht widersprechender Aussagen zu kommen, ein Vorgang, der geeignet ist, neue Wege für die Notenbankpolitik zu zeigen.

Dieser Gedankengang soll in mikroökonomischer Sicht weitergeführt werden. Dabei soll versucht werden, die Vorgänge der Preisbildung auf dem externen Geldmarkt ebenfalls aus der Saldenbildung herzuleiten. Weiterhin wird bei der Erörterung der Probleme der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs gezeigt werden, wie die Notenbank in der Lage ist, empirisches Material zu sammeln, auf dem sie eine zugleich empirisch und theoretisch begründete Politik aufbauen kann. Dabei sollen die Thesen von Stützel die Grundlagen bilden.

---

1) Vgl. W. Stützel, Volkswirtschaftliche Saldenmechanik, a.a.O.

Teil II : Verfassungsprobleme der Bankwirtschaft in mikroökonomischer Sicht.

A. Die Marktstruktur der Bankwirtschaft

I. Bonität, Liquidität und Rentabilität, die Zielsetzungen des Bankbetriebes

a) Die Bonitätsentscheidung

Neben den gesamtwirtschaftlichen Faktoren der Regulierung des Geldwesens sind nun die einzelwirtschaftlichen Elemente einer möglichen Gefährdung der Währung zu untersuchen.

Bei der Analyse der Marktstruktur soll nicht von den Ergebnissen der Preistheorie ausgegangen,[1] sondern es sollen an Hand der Zielsetzungen des Bankbetriebes typische Verhaltensweisen herausgestellt werden.

Anschließend wird versucht werden, die Ergebnisse historisch zu belegen.

Wäre der Kreditmarkt ein vollkommener Markt, dann wäre auch der Zins das einzige regulierende Element. Jeder Kreditnachfrager müßte dann ohne Ansehung der Person Kredit erhalten können,[2] vorausgesetzt allerdings, er ist bereit, den vom Anbieter geforderten Zins zu zahlen.

Der Zins müßte also eine Risikoprämie enthalten, die groß genug ist, jedes Risiko abzudecken. Der zweifelhafte Kreditnehmer hätte dann einen unsinnig hohen Zins zu zahlen, den er nicht in der Lage sein würde beizuschaffen. Auch wenn

---

1) so jedoch E. Aust, Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft, Frankfurt a.M. 1963 und W. Dobrinski, Die Beziehungen zwischen moderner Wettbewerbstheorie und ökonomischer Realität im Realkreditsektor (Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen) Bd. 24 hrsg. v. F. Voigt, Berlin 1964

2) F.-U. Willeke, Betrachtungen zur Unvollkommenheit des Kreditmarktes, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 167 (1955) S. 241

man die Risikoprämie auf alle Kreditnehmer gleichmäßig verteilte, wäre sie immer noch untragbar hoch. Dieser Gedankengang führt zu wenig befriedigenden Ergebnissen.

Der Kreditmarkt ist unvollkommen. Der Zins kann keine Auslesefunktion haben. Die notwendig qualitative Bonitätsentscheidung muß vorweggenommen werden.

Streng genommen gibt es dann so viele Kreditarten, wie es Kreditnehmer gibt.[1)]

Die Banken streben ein gewisses Minimum an Bonität an, das sie auf jeden Fall einhalten.[2)] Sie lassen sich also in der Regel durch ein hohes Zinsgebot nicht verlocken, ein risikoreiches Geschäft abzuschließen. Die Banken nehmen vielmehr eine Kreditrationierung vor.

Eine Ausnahme von dieser Regel stellt das Verhalten im Geld- und Vermittlungsgeschäft tätiger Privatbankiers dar, die aber nur eine geringe Rolle spielen. Es kann hier durchaus sein, daß sich solche Außenseiter im Bankgeschäft zu risikoreichen Geschäften hinreißen lassen, einfach weil sie an die anderen nicht herankommen.

Konkurrenz mit Hilfe von Zugeständnissen bei den Sicherheitserfordernissen ist unter den Bankiers sonst jedoch nicht üblich.

Nun läßt sich das Kreditrisiko nicht völlig ausschließen. Eine gewisse Risikoprämie werden die Banken auch dann fordern, wenn im Grunde schon versucht wurde, durch die Bonitätsentscheidung etwaige Risiken auszuschalten. Rittershausen[3)] meint, die Risikoprämie betrage 1/4 - 1%.

Eine so niedrig bemessene Prämie setzt eine Vorentscheidung über die Bonität voraus.

---

1) F.-U. Willeke, a.a.O., S. 248
2) vgl. den Aufsatz von Jørgen Pedersen, a.a.O., S. 1 ff, der sich auf empirische Untersuchungen bezieht; ebenso: L. Mülhaupt, Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung einer Kreditbank, in: Zeitschrift für handelswirtschaftliche Forschung N.F., 8. Jg. 1956 S. 7 ff.
3) H. Rittershausen, Bankpolitik, Frankfurt a.M. 1956, S. 133

Es ist notwendig, das Kreditrisiko nach bestem Ermessen so gering wie möglich zu halten. Eine wertproportionale Umlegung des Risikos auf alle Kreditnehmer, allerdings nur in einem gewissen Umfange, ist unter diesen Umständen die einzig vertretbare Lösung.[1)]

Die Bonitätsentscheidung steht im Zusammenhang mit der Liquiditätsentscheidung. Kredite mangelnder Bonität sind eben auch illiquide.

Noch wichtiger ist der Zusammenhang von Bonitäts- und Rentabilitätsentscheidung. Da Eigenkapital und Rücklagen nur etwa 5% der Bilanzsumme ausmachen, ist es offensichtlich, wie schnell die Gewinnspanne und das Eigenkapital aufgezehrt werden, wäre die Bonitätsentscheidung nicht eine qualitative Vorentscheidung. Große Risiken können von den Banken nicht getragen werden.

Man hat den Banken deshalb ein konservatives Verhalten vorgeworfen. Dieses Verhalten resultiert aber aus der Bonitätsentscheidung. Ein anderes Geschäftsgebaren würde die Banken in Gefahr bringen.

b) Die Liquiditätsentscheidung

Es wurde schon angeführt, daß erst die Liquidität der Banken Aufschluß darüber gibt, ob Sicht-, Termin- oder Spareinlagen Geld sind oder nicht. Infolgedessen wurde auf eine Verfassungsbedürftigkeit der bankwirtschaftlichen Liquidität geschlossen.

Die Gewährleistung der Liquidität ist nicht nur ein gesamtwirtschaftliches Problem, das sich aus der staatlichen Währungshoheit ergibt, sondern sie liegt im Interesse der Bankbetriebe.

Kernfrage des Bankbetriebs ist das Liquiditätsproblem. Illiquidität führt sofort zum Zusammenbruch, da das gehan-

---

1) R. Stößel, Arten und Formen des Wettbewerbs im Kreditgeschäft der Depositenbanken in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Würzburg 1958 S. 28

delte Gut seinen materiellen Inhalt verliert.

Mangelnde Bonität und Rentabilität führen vorerst nur zu Verlusten.

Die Zahlungsbereitschaft (Liquidität) entscheidet einerseits über die Funktionsfähigkeit des Bankbetriebes im privatwirtschaftlichen Sinne, andererseits aber auch über die Geldeigenschaft der Depositen im gesamtwirtschaftlichen Sinne.[1] Die Banken müssen somit - wie F.A. Lutz entwickelt hat - zwei Organisationsprinzipien gehorchen. Grundlage hierfür ist aber die Liquiditätstheorie und nicht das Geldschöpfungsprinzip.

Im folgenden soll versucht werden, das Wettbewerbsproblem der Banken unter dem Gesichtspunkt der Liquiditätsfaktoren, insbesondere der Verteilung der Liquiditätsströme auf verschiedene Banken zu untersuchen.

Von daher offenbart sich eine andere Gefahrenquelle für die bankwirtschaftliche Liquidität. Das Wettbewerbsproblem kann zu Liquiditätsschwierigkeiten führen. Aus diesem Wettbewerbsproblem ergibt sich die Verfassungsbedürftigkeit des Bankgeschäfts in mikroökonomischer Sicht.

Zu diesem Ergebnis führt folgende Untersuchung: es soll angenommen werden, es seien die oben genannten fünf Liquiditätsfaktoren, der Bargeldbedarf der Wirtschaft, die Zahlungsbilanzsalden, Einnahme- und Ausgabeströme des Staates, die Notenbankpolitik und Geldmarktströme, wirksam. Das Modell bestehe aus einer Zentralbank, privaten Kreditbanken und Sparkassen. Hierbei soll geprüft werden, wie sich die Wettbewerbssituation der einzelnen Banken unter dem Gesichtspunkt der Liquiditätsströme gestaltet.

Nimmt z.B. ein Industrieunternehmen kurzfristig Kredit zur Finanzierung des Umlaufvermögens auf, dann verlängert sich die Bilanz der Geschäftsbank, deren Kunde es ist. Die

---

1) L. Gleske, a.a.O., S. 17 ff

Liquidität der Geschäftsbanken verschlechtert sich. Auf Grund dieses Kredites fließen Zahlungen an andere Kreditnehmer der Bank, die zugleich auch Lieferanten des zuerst genannten Kreditnehmers sind. Soweit diese Lieferanten die Zahlungen zum Abbau ihrer eigenen Kredite benutzen, verkürzt sich die Bilanz. Soweit sie Einlagen machen, verlängert sie sich. In beiden Fällen verbessert sich die Liquiditätsposition der Geschäftsbank. Oben wurde schon festgestellt, daß die Liquidität der Geschäftsbanken dann am größten ist, wenn alle Kreditnehmer sich gleichsinnig verschulden, so daß die Zahlungen an die jeweiligen Lieferanten zu einem ständigen Umschlag der Kredite führen.

Die Geschäftsbank muß somit darauf bedacht sein, einen möglichst großen Kundenkreis untereinander in Geschäftsbeziehung stehender Kunden zu haben, denn dann hat sie am ehesten die Chance, diesen Extremfall gleichschrittiger Verschuldung und gleichschrittiger Liquidisierung zu erreichen.

Für das kurzfristige Geschäft der Sparkassen gilt im Prinzip das gleiche, nur ist da die immanente Liquidität der Kredite nicht so unmittelbar gegeben, da die Sparkassen nur einen lokal begrenzten Kundenkreis versorgen.

Untersucht soll weiterhin der Fall werden, daß ein Einleger bei einer Geschäftsbank seine Gelder in einem Projekt anlegt, dessen Lieferanten typische Sparkassenkunden sind, etwa für einen Wohnungsbau. Die Geschäftsbank hat dann durch die Einlagenwanderung einen Liquiditätsverlust, der den Sparkassen zugute kommt. Die Liquiditätsposition der Banken hängt somit mit dem Problem der Branchenkonjunkturen zusammen.

Gleichsinnige Branchenkonjunkturen der Großindustrie, also der Kunden der Geschäftsbanken, führen zu starker Liquidisierung der Großbanken.

Erlebt aber die Kundschaft der Sparkassen, d.h. vor allen Dingen das mittelständische Gewerbe, eine Konjunktur, dann fließt Liquidität in den Bereich der Sparkassen. Der bran-

chenmäßige Ausgleich der Kundschaft ist somit vordringliches Wettbewerbsproblem der wie auch immer gearteten Banken.

Die Großbanken haben den Vorteil, von vornherein wegen ihrer Größe für das Kreditgeschäft mit der Industrie in Frage zu kommen. Deswegen muß eine Sparkasse, die das örtliche mittelständische Gewerbe bedient, in ihrer Liquiditätsposition nicht im Nachteil sein, denn ihr Kundenkreis bildet eine Welt für sich. Es ist auch bei ihr möglich, daß sich die Zahlungen in etwa ausgleichen. Bei einer Konjunktur, die das mittelständische Gewerbe begünstigt, fließen sogar Gelder in den Sparkassenbereich von den Geschäftsbanken herüber, so daß die Liquiditätslage der Sparkassen sehr stark sein kann. Für den Wettbewerb ergibt sich daraus, daß die Wettbewerbsposition mit zunehmendem Charakter der Bank als Universalbank d.h. mit zunehmender Ausgewogenheit des Kundenkreises verstärkt wird. Nun ist es so, daß der Kundenkreis sowohl der Sparkassen als auch der Großbanken in sich im starken Maße abgeschlossen ist. Eine Konjunktur des mittelständischen Gewerbes erschwert die Liquiditätsposition der Geschäftsbanken; eine gute Konjunktur der Großindustrie erleichtert sie. Die örtlich bei den Sparkassen zusammenkommenden Kunden leisten ihre Zahlungen im großen Maße untereinander. Die Liquiditätsposition der Sparkassen braucht daher nicht schlecht zu sein.

Entscheidend jedoch für die Zahlungsbereitschaft der Sparkassen ist ihre Bedeutung als Sparbanken. Allein die von der Bezeichnung "Sparkasse" ausgehende werbende Wirkung für das Sparen bei Sparkassen ist nicht zu unterschätzen. Wesentlicher allerdings ist, daß die Sparkassen auf Grund ihres Kundenkreises geradezu ausersehen sind, Spareinlagen bei sich zu sammeln.

Es wurde bereits ausgeführt, daß das Sparen die Liquidität der Banken insgesamt schmälert, diejenige der Sparkassen aber stärkt. Von daher ist es verständlich, daß die Girozentralen der Sparkassen eine starke Position am Geldmarkt haben.

Dies ist einer der zentralen Punkte, an denen sich das Wettbewerbsproblem zwischen privaten Kreditbanken und Sparkassen entzündet. Die Betonung der Sparkassenprivilegien im Wettbewerbsstreit ist hingegen vordergründig, da die Sparkassen sich inzwischen zu Vollbanken entwickelt haben.

Geht man davon aus, daß die Industrie Kredite bei den Geschäftsbanken aufnimmt und diese Kredite für Lohnzahlungen verwendet, die teilweise gespart werden, dann müssen die Banken als Ganzes nicht nur neuerliche Kredite gewähren, sondern die gewährten Kredite fließen als Spareinlagen an eine andere Bankengruppe. Die Geschäftsbanken müssen sich darum bemühen, Spareinleger an sich heranzuziehen. In dieser Konfliktsituation auf dem Markt für Spareinlagen kann es dazu kommen, daß die Banken sich gegenseitig zu überbieten suchen. Sind die Geschäftsbanken zu stark von den Spareinlagen abgeschlossen, dann suchen sie sich andere, weniger solide Liquiditätsquellen, um darauf ihre Kredite aufzubauen. Das war in starkem Maße vor der Bankkrise 1931 der Fall.

Der Wettbewerb zwischen Sparkassen und Geschäftsbanken entsteht aus der Frage, wem nun die Spareinlagen zufließen.

Genau so entscheidend wie das Problem der Spareinlageströme für den Wettbewerb ist auch das Problem der Devisenzu- und -abflüsse.

Diesmal sind es jedoch die Geschäftsbanken, die in überwiegendem Maße an diesen Strömen teilhaben. Die Struktur der Kundschaft entscheidet über die Liquiditätsströme; Industrie und Handel sind in mannigfacher Form an den Export- und Importgeschäften beteiligt. Ein Devisenüberschuß führt zur Liquidisierung des Bankensystems überhaupt. An der Liquidisierung haben aber speziell die Geschäftsbanken teil. Die Kreditgeschäfte mit dem Ausland werden in der Regel über die Geschäftsbanken abgewickelt. Hier stehen die Sparkassen abseits. An diese Geschäfte können sie nicht herankommen. Die Geschäftsbanken genießen im Auslandsgeschäft einen durch die Struktur des Kundenkreises bedingten Wettbewerbsvorteil.

Die Ströme der Zahlungen im Außenhandelsgeschäft sind auf die großen Geschäftsbanken konzentriert.

Nicht so eindeutig ist das im Falle der Zahlungs- und Kreditströme zwischen den staatlichen Haushalten und den Banken.

Steuerzahlungstermine sind regelmäßig Termine der Liquiditätsanspannung. Davon betroffen werden insbesondere die Geschäftsbanken, da ihre Kunden die wichtigsten Steuerzahler sind. Staatliche Ausgaben für Löhne und Gehälter werden dann allerdings wieder zu einer Liquidisierung der Geschäftsbanken führen. Diese sind somit einem ständigen Rhythmus abwechselnder Liquidisierung und Liquiditätsanspannung ausgesetzt.

Große Bedeutung für die Sparkassen hat ihre Funktion als Hausbank der Gemeinden. Die Einlagen der Kommunen führen Liquidität zu, die Basis für eine weitere Kreditgewährung bieten kann. Andererseits haben die Kommunen selbst wieder einen starken Kreditbedarf.

Es ist schwer abzuwägen, wie groß der einzelne Liquiditätsvorteil aus den angeführten Liquiditätsströmen ist. Offensichtlich ist jedoch, daß es im Wettbewerb zwischen den Banken und Bankengruppen um die Steuerung der Liquiditätsströme geht, wobei die einzelnen Bankengruppen eine Preisführerschaft jeweils für die Liquidität aus einem Liquiditätsstrom inne haben. Die Preisführerschaft der Sparkassen im Spareinlagegeschäft ist ebenso deutlich zu erkennen wie die Preisführerschaft der Geschäftsbanken im kurzfristigen Geschäft und im Auslandsgeschäft.

Sparkassen und Geschäftsbanken haben also jeweils auf ihrem Bereich eine starke Position. Darüber hinaus suchen sie sich an den Liquiditätsströmen, die an die anderen Bankengruppen fließen, zu beteiligen. Von daher rührt die Gefahr, daß die Bankengruppen beim Versuch, die Liquiditätsströme an sich zu ziehen, aufeinander prallen.

c) Die Rentabilitätsentscheidung

Neben der Bonitäts- und Liquiditätsentscheidung ist die Unvollkommenheit des Kreditmarktes durch die Rentabilitätsentscheidung gekennzeichnet.

Krümmel unterscheidet fünf Gruppen elementarer Bankleistungen:[1)]

1. Nutzungsüberlassungen von Zahlungsmittelbeständen.
2. Reine Risikoübernahmeleistungen.
3. Reine Vermögensverwahrleistungen.
4. Reine Verkehrsleistungen.
5. Reine Verkäufe.

Gleichgültig, ob die Preisbezugsbasen nun Bestands- oder Strömungsgrößen sind, lassen sich bei einer Analyse der Bankpreise diese reinen Formen leider nicht mehr auffinden. Vielmehr werden von den Banken als Bankpreise Sollzinsen, Kreditprovisionen, Überziehungsprovisionen, Bereitstellungsprovisionen, Umsatzprovisionen, Kontoführungsgebühren und Kreditprüfungsgebühren genannt.

Verständlich wird diese Preispolitik erst bei einer Analyse der für die Universalbank typischen Preispolitik.

Auf dem Markt für Bankleistungen erscheinen zwei typische Verhaltensweisen. Es handelt sich um die unterschiedliche Behandlung kleiner, mittlerer und großer Bankkunden. Der Preisstrategie auf beiden Teilmärkten dient nun die oben angeführte schwer überschaubare Skala von Bankpreisen. Eine klare Trennung im Sinne eines auch theoretisch befriedigenden Leistungs- und Preissortiments ist nicht zu erwarten.

Dem kleinen Kreditnehmer wird von den Banken in streng eingehaltener Regel solidarisch ein Sortiment angeboten. Dabei unterbreitet man dem Kunden feste, "sortimentsstrategische Teilpreise"[2)] also Listenpreise, denen feste Sortiments-

---

1) H.-J. Krümmel, Bankzinsen, Köln/Berlin/Bonn/München 1964, S. 15
2) Ders., S. 127

leistungen gegenüber stehen. Die Nachfrage kann sich nun nach einzelnen Teilen des angebotenen Sortiments oder nach einer Zusammenfassung von Leistungsteilen richten. Dem kleinen Kreditnehmer wird die Wahl überlassen, ein Leistungssortiment oder Teile dieses Sortiments anzunehmen, oder auf die Geschäftsbeziehung zu verzichten. In diesem Verhalten sind die Banken untereinander regelmäßig einig. Für den Kreditnehmer läuft das darauf hinaus, daß er seinen Kredit mit einem Sollzins, einer Kreditprovision, einer Umsatzprovision usw. bezahlen muß.

Der Gesamtpreis wird also nicht genannt, sondern man versucht, dem Kunden durch scheinbar kostenbezogene Teilpreise ein günstiges Angebot glaubhaft zu machen.

Die Spaltung des Gesamtpreises in Zinsen, Provisionen und Gebühren, verbunden mit der Tatsache, daß dieses Verfahren von allen Banken ausgeübt wird, ist typisch für die Machtverhältnisse auf dem Markt für kleine Kredite. Bei kleinen Krediten wird der Bankier die günstigste Politik dann verfolgen, wenn er beim Zinsgespräch möglichst wenig Konzessionen macht, da die stückbedingten Kosten, die Kosten der Kreditgewährung, der Kreditaufsicht und der Verwaltung von der Grösse des eingeräumten Kredits unabhängig sind. Der Bankier wird also als Minimum volle Kostendeckung anstreben. Er kann das und wird es auch sehr bewußt tun, da der Verlust eines Kleinkunden für die Bank nicht schwer wiegt, wenngleich die Bank diesen, will sie ihren Namen nicht verlieren, auch nicht brüskieren darf. Der Gewinn wird dann am höchsten sein, wenn die Bank darauf sieht, ihren Umsatz bei voller Kostendeckung zu maximieren. Da die wertbedingten Kosten gleich hoch, die stückbedingten Kosten jedoch relativ höher als beim Großkredit sind, ist klar, daß die Kosten für Kleinkredite auf die Dauer auch höher sein müssen.

Ganz anders ist die Lage bei mittleren und großen Kreditnehmern. Krümmel[1] unterscheidet hier zwei Möglichkeiten.

---

1) J.-J. Krümmel, a.a.O., S. 127

Beiden ist gemeinsam, daß man bei der Preisbildung auf den Kunden individuell eingeht und versucht, den taktisch für die Bank günstigsten Preis herauszuschlagen.

Die beiden Möglichkeiten unterscheiden sich aber darin, daß die angebotene Bankabsatzleistung in einem Fall ein auf den Kunden zugeschnittenes Sortiment von Bankleistungen umfaßt, im anderen Fall die Leistungsinhalte erst durch Verhandlungen mit der Marktgegenseite frei bestimmt werden. Es ist offensichtlich, daß dieses der Bereich ist, bei dem sich der Wettbewerb unter den Banken entzündet. Hier lohnt es sich für den Bankkunden, Angebote verschiedener Banken einzuholen. Bei Großkrediten sind die stückbedingten Kosten relativ kleiner. Eine Bank wird diese Kredite aus Rentabilitätserwägungen unter allen Umständen halten, auch wenn sie dabei nicht sofort auf ihre Kosten kommt. Beim Kredit handelt es sich ja um eine Dauerbeziehung, die sich auch günstig auf die Erfolgsrechnung auswirken wird, zumal Großkredite eine Reihe von Überweisungen nach sich zu ziehen pflegen.

Der Wettbewerb der Banken bezieht sich nun im wesentlichen und in aller Schärfe auf die Großkreditnehmer und -geber. Hier kann ein starkes Abweichen vom Marktzins privatwirtschaftlich sinnvoll sein.

Die Analyse von Bonitäts-, Liquiditäts- und Rentabilitätsentscheidung führte die Unvollkommenheit des Kreditmarktes vor Augen. Die Banken haben deshalb nach einer Marktregulierung gesucht.

Im folgenden soll versucht werden, die Ansatzpunkte zu einer Marktregulierung offenzulegen und gleichzeitig die Unvollkommenheit des Marktes auch historisch zu belegen.

II. Die privatrechtlichen Konditionenabsprachen als historischer Beleg für die Unvollkommenheit des Marktes

a) Die Anfänge: Lokale Absprachen

Nach der Reichsgründung 1871 erfolgte eine starke Konzentrations- und Expansionsbewegung im Bereich der Bankwirtschaft. Sie war eine Folge der raschen Entwicklung Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat. Waren anfänglich die Banken auf ihren geschichtlich gewordenen Wirkungskreis beschränkt und respektierten sie den gegenseitigen Geschäftsbereich,[1] so entwickelte sich bald ein heftiger Konkurrenzkampf. Um das Jahr 1870 hatten die Privatbankiers noch eine überragende Stellung inne.[2] Die Gründungen neuer Aktienbanken, die Entwicklung der Kreditgenossenschaften, die Errichtung öffentlich- rechtlicher Banken und der Ausbau der Sparkassen zu Vollbanken durch die Verleihung der passiven Scheckfähigkeit (1908), die Berechtigung zum Depositen- und Kontokorrentverkehr und ihre steuerliche Vorteile haben die Stellung der selbständigen Privatbankiers auf die Dauer untergraben.

Konzentration und Expansion der Großbanken ermöglichten erhöhte Kreditbereitschaft, Erleichterung des Auslandsverkehrs, Risikoausgleich, günstigere Effektenplacierung und eine Verbesserung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,[3] wie es den Bedürfnissen der stark wachsenden Wirtschaft entsprach. Die Fülle der Neugründungen führte zu scharfer Konkurrenz der Banken untereinander.

---

1) H. Schumacher, Die Ursachen und Wirkungen der Konzentration im deutschen Bankwesen, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 30. Jg. 1906, S. 33. Neuerdings H. Rittershausen, Konzentration bei den Banken, Schriften des Vereins für Sozialpolitik N.F. Bd. 20/I, Die Konzentration in der Wirtschaft, Berlin 1960, S. 389 ff.

2) R. Pilster, Die Kartellierung der Geschäftsbedingungen im deutschen Bankwesen, Diss. Köln 1923, S. 16

3) Fr. Deeg, Die Frage der kartellmäßigen und obrigkeitlichen Bindungen der Bankkonditionen, Diss. Erlangen 1957, S. 13

Das Problem der Übersetzung trat zum ersten Male in Berlin offen in Erscheinung, wo nach der Reichsgründung sämtliche Großbanken Niederlassungen errichtet hatten. Ein harter Preiskampf der kapitalkräftigen Großbanken untereinander und mit den Privatbankiers setzte ein. Er führte zu außerordentlicher Verbilligung der Bankleistungen, verbunden mit einer immer stärkeren Übertragung der Kassenhaltung der Bevölkerung auf die Banken.[1)]

Den betrieblichen Vorteilen der Konzentration standen die Nachteile erhöhter Kontroll- und Sicherungskosten bei wachsender Betriebsgröße gegenüber. Steigende Kosten - bei starkem Preisverfall - bedrohten die Rentabilität der Banken. Man suchte daher den Weg der Verständigung. Ansatz und äusserer Rahmen dieser Verständigungsbemühungen war die Stempelvereinigung.

Diese wurde 1883 unter dem Namen: "Verein zum Zwecke der Erreichung gerichtlicher Entscheidungen über zweifelhafte Stempelfragen" von zwölf Berliner Banken und Bankiers unter dem Vorsitz der Discontogesellschaft gegründet. Ziel der Stempelvereinigung war, Widersprüche und Unklarheiten in der Rechtssprechung im Anschluß an das am 1.7.1881 erlassene Reichsstempelgesetz zu beseitigen, das die Banken mit einem Wertpapier- und Schlußnotenstempel belastete.[2)] Der Verein sollte alle Prozesse in Stempelangelegenheiten bis zur letzten Instanz auf gemeinschaftliche Kosten ausfechten.

Unter dem Druck der Konkurrenz- und Rentabilitätsverhältnisse kamen am 29.8.1894 zwischen den Mitgliedern der Stempelvereinigung Zinsabkommen zustande. Danach sollten einheitliche Maximalhaben- und Minimalsollzinssätze für provisionsfreie Konten gemeinschaftlich festgelegt werden. Im Zusammenwirken von Soll- und Habenzinsregelungen zeigten sich ganz deutlich die Ziele der Rentabilitätssicherung und der Konkurrenzbeschränkung. Die Zinssätze wurden durch Mehrheits-

---

1) R. Pilster, a.a.O., S. 16
2) G. Dermitzel, Standesorganisationen des Bankgewerbes, Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Bd. II, Frankfurt a.M. 1957, S. 1467

beschluß der Mitglieder des "Stempelvereins" für alle bindend festgelegt und den Geldmarktsätzen entsprechend geändert.[1)]

Die weitgehende Einigung in sachlicher Hinsicht wurde jedoch durch Beschränkungen des Abkommens in räumlicher Hinsicht in Frage gestellt.

Das Abkommen erstreckte sich nur auf die Konten auswärtiger, d.h. außerhalb Berlins wohnender Kunden. Der Grund für diese Regelung lag darin, daß die Großbanken sich freie Hand für ihre Geschäftspolitik in Berlin bewahren wollten, da sie die Entwicklung ihres Geschäftes noch keineswegs als abgeschlossen betrachteten. Der Kreis der konkurrierenden Banken war noch zu groß, der Markteintritt mit zu wenig Schwierigkeiten verbunden, als daß sich die Großbanken mit einem Verzicht auf den Wettbewerb zufrieden gegeben hätten.

Die Verhandlungen über die Provisionen im Effekten- und Kommissionsgeschäft,[2)] ebenso wie die Vereinbarung über die Akzeptprovisionen,[3)] beide um 1900, zogen sich über Jahre hin und blieben erfolglos. Sie waren von den Gegensätzen zwischen Groß- und Kleinbanken, Berlin und Provinz überschattet. Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich der ersten lokalen Absprache waren so begrenzt, daß sich immer wieder Umgehungsmöglichkeiten boten. Zudem gab es damals für die einzelnen Banken im Konkurrenzkampf noch viel zu viel zu gewinnen oder zu verlieren, als daß sie sich in einem Kartell hätten zusammenfinden können.

Erst in den Jahren nach 1908 setzten die ersten Kartellgründungen in der Provinz ein. Das mag ein Zeichen für die Schwierigkeit sein, zu Absprachen unter den Banken zu kommen, aber auch für die geringe Konzessionsbereitschaft der so verschieden strukturierten Banken. Eine unerwartete Förderung erwuchs den Kartellierungsbestrebungen der Banken infolge der Bankenenquête 1908/09 durch die Reichsbank.

---

1) R. Pilster, a.a.O., S. 18
2) Ders., S. 10 ff.
3) Ders., S. 23 ff.

b) Der Einfluß der Reichsbank

Anlaß zur Bankenenquête von 1908/09 war die Krise von 1907, in deren Verlauf die Reichsbank gezwungen wurde, die Liquiditätsposition der Banken in einem Ausmaße durch Wechsel- und Lombardkredite zu stützen, daß der Notenumlauf die Dritteldeckung der Währung gefährdete. Die Situation der Reichsbank wurde noch durch Abzüge von Auslandsgeldern erschwert.[1] Um dem Problem der Dritteldeckung der Währung beizukommen, wurde in der Bankenenquête die Frage der Förderung des Goldzuflusses und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erörtert. Daneben trat schon die Frage auf, ob es im öffentlichen Interesse geboten sei, für die Sicherheit der Anlage von Depositen und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen.

Die Bankenenquête führte allerdings nicht zu dem von der Reichsbank beabsichtigten Erfolg. Daher legte sie 1912 den Großbanken folgendes Reformprogramm vor:[2]

Der Reichsbank falle infolge ihrer zentralen Stellung im Kreditgewerbe die Aufgabe zu, den Geld- und Kreditverkehr des Landes zu überwachen. Sie könne aber nur eine wirksame Diskontpolitik treiben, wenn sie von den Banken dabei unterstützt werde. Der scharfe Wettbewerb unter den Banken stelle aber die Wirksamkeit der Diskontpolitik in Frage. Die Banken zahlten relativ höhere Zinssätze für Depositengelder und für fremde Gelder, müßten dann aber bei der Kreditvergabe teilweise unter diesen Sätzen bleiben. Dazu seien sie allerdings in der Lage, weil ein anderer Teil dieser Gelder beim Kontokorrentkredit zu höheren Sätzen für längere Fristen Verwendung fände. Die gegenseitige Konkurrenz zwinge die Banken, nur ja keine Bestände zinslos liegen zu lassen und sie zu jedem erreichbaren Zins auszuleihen. Dadurch werde die Verbindung der Bankrate mit den Sätzen des Marktes aufgehoben.

Die übersteigerte Kreditgewährung zwinge die Reichsbank,

---

1) Fr. Deeg, a.a.O., S. 26
2) K. v. Lumm, Die Diskontpolitik unter dem Einfluß der neuesten Entwicklung, Bankarchiv Bd. XI, 1911/12, S. 179

in außergewöhnlichem Maße die Liquidität zu sichern. Dadurch werde die Dritteldeckung der Währung gefährdet.

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Reichsbank durch den Vorschlag eines Abkommens ihre Liquidität in rein privatwirtschaftlichem Sinne erhöhen wollte.[1] Ihre Haltung wird verständlich, wenn man die Erhöhung des Goldvorrates als Stärkung der Rücklage für den Kriegsfall betrachtet. Ihre beiden Ziele: Erhaltung der Wirksamkeit der Diskontpolitik und Steigerung der Liquiditätssituation der Reichsbank sollten durch ein Abkommen der Banken untereinander erreicht werden.[2] Dabei sollten obere elastische Grenzen für Depositen, inländische und ausländische Gelder in Anlehnung an die Bankrate festgelegt und unter den Banken eine Vereinbarung getroffen werden, die eine Bindung der Privatdiskontsätze an die jeweilige Bankrate gewährleistete, in der Weise, daß eine gewisse Mindestreserve nicht unterschritten werden sollte. Ein solches Abkommen sei für die Banken "nicht unvorteilhaft". Der Vorschlag sah zugleich noch vor, daß die Banken eine Barreserve zu halten hätten. Diese geschickte Koppelung der beiden Zielsetzungen sollte den Banken die Zustimmung zu den Liquidtätsvorstellungen der Reichsbank durch eine gewisse Rentabilitätsgarantie erleichtern.

c) Die Entwicklung der Allgemeinen Abmachungen der Vereinigungen von Banken und Bankiers

Nachdem die Großbanken in der Provinz selbst ins Geschäft gekommen waren und die Sätze auf ein Minimum herabgedrückt hatten, waren sie sehr an einer Konditionenabsprache interessiert. Man einigte sich auf ein Reformprogramm, das eine Erhöhung der Bankenliquidität und die Ausdehnung des Zinsabkommens der Berliner Stempelvereinigung auf alle Depositenkassen und Filialen vorsah.

---

1) L.A. Hahn, Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, 3. Aufl. Tübingen 1930, S. 73
2) K.v. Lumm, a.a.O., S. 138

Nun setzten Verhandlungen um ein gemeinsames Konditionenkartell ein. Ihre Bedeutung liegt in der allmählichen Angleichung der Zinssätze an den einzelnen Plätzen des Reiches, wobei man allerdings örtlichen Verhältnissen Rechnung trug.[1]

Die Allgemeinen Abmachungen durchliefen drei Stadien der Entwicklung:[2] von bestimmten Richtlinien beim Akzeptkredit und beim Ultimogeld (1913) über Verhandlungen über die Provisionen im Effektengeschäft bis schließlich (1916) zu noch weitergehenden Regelungen. Dabei war allerdings ein scharfer Gegensatz zwischen den Bankengruppen zu überwinden.

Im organisatorischen Teil der Abmachungen wurden die beiden Berliner Bankenverbände, die Stempelvereinigung und die Fondsbörse zu einer Bedingungsgemeinschaft verbunden. Die Kartelle in der Provinz wurden zusammen mit den Berliner Vereinigungen zu einem Provisionenkartell zusammengefaßt. Die Großbanken, treibende Kraft bei diesen Kartellierungsbestrebungen, gingen gegen Außenseiter mit allen Machtmitteln der Kreditentziehung vor. Ebenso übte die Reichsbank einen gewissen Druck dahingehend aus, daß sich an allen Plätzen Konditionenkartelle bildeten.[3] Außerhalb der Absprachen blieben bis auf wenige Ausnahmen die öffentlich- rechtlichen Kreditinstitute und die Kreditgenossenschaften, die eigene Abkommen trafen.[4]

Im sachlichen Teil war man entgegenkommender als bei den vorhergehenden Verhandlungen. Die Großbanken verzichteten auf eine allzu einheitliche Zinsregelung. Man berücksichtigte die verschiedenen Erwerbsbedingungen der Banken durch eine Differenzierung der Sätze.

---

1) Fr. Deeg, a.a.O., S. 35
2) Ohne Angabe des Verfassers, Das Konditionenkartell im Bankgewerbe, Die Bank, 1916, S. 1102
3) F. Döring, Die Politik der Reichsbank gegenüber dem Bankwesen, Untersuchung des Bankwesens, Berlin 1933, 1. Teil, 2. Bd. S. 150
4) H. Kalkstein, Die Geschichte der staatlichen Zinsregelung in Deutschland, Der Volkswirt, Beiheft zu Nr. 41 vom 11.10.1963, S. 4

Die Habenzinsen waren Höchstsätze.[1] Sie wurden für provisionsfreie und provisionspflichtige Konten festgelegt. Die Sollzinsen waren Mindestsätze,[2] wobei die örtliche Bankenvereinigung unabhängig von Berlin Sollzinsen festlegen konnte, die jedoch nicht allzu stark von den generellen Sollzinsen, für die die Bankrate maßgebend war, abweichen sollten. Darüber hinaus wurden noch An- und Verkaufsprovisionen für die Wertpapierkommission, die Höhe der Akzept- und Kreditprovisionen, die Beleihungsgrenzen von Effekten, die Frage des Ultimogeldes und weitere Einzelfragen geregelt.[3]

d) Die Allgemeinen Abmachungen in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg

Durch die Inflation im Anschluß an den ersten Weltkrieg wurden diese Regelungen einer starken Belastungsprobe ausgesetzt. Infolge der Einführung der Rentenmark wurden Betriebskapital und Umlaufsmittel der Unternehmen auf einen Bruchteil herabgesetzt. Die Funktion der Banken lag nun darin, eine scharfe Kreditkontrolle auszuüben und nur die wichtigsten Kreditnehmer zum Zuge kommen zu lassen.[4] Es war ein starker Mangel der Allgemeinen Abmachungen, daß die öffentlich- rechtlichen Institute sich regelmäßig nicht an die Konditionenregelung hielten und ihrem Kundenkreis günstigere Zinssätze einräumen konnten als die Großbanken.[5] Das Zinskartell erwies sich als problematisch. Das lag einmal daran, daß es sich um ein Teilkartell handelte, wobei die Kartellaußenseiter eine durch die wirtschaftlichen Verhältnisse begünstigte Position einnahmen. Die Sparkassen hatten sich

---

1) Fr. Deeg, a.a.O., S. 38
2) Ders., S. 37
3) Ders., S. 38; dazu auch R. Bellstedt, Die Entwicklung von Konditionenabsprachen im Bankwesen unter besonderer Berücksichtigung des Kartellgedankens. Diss. Köln, 1956
4) O.v. Zwiedineck-Südenhorst, Kreditwesen und Bankenkartell, Bankarchiv XXVII, Jg. 1927/28, S. 229
5) A. Koch, Privatbankiersfragen, Die Bank, Jg. 1925, S. 700

nun endgültig zu Vollbanken entwickelt. Zum anderen pflegen Wettbewerbsabsprachen umso weniger Kraft und Dauer zu haben, je einfacher die Ware herzustellen ist, auf die sich die Verabredung bezieht.[1)]

Ein Zeichen dafür ist die starke lokale Gliederung der Allgemeinen Abmachungen und die Tatsache, daß sich die Vereinbarungen nur auf Mindestforderungen erstreckten, die gegenüber dem allgemeinen Marktniveau außerordentlich tief lagen.[2)] Der Mindestsatz für Sollzinsen sollte nur den Wettbewerb um die besten Kunden beschränken.

Wegen der Strukturwandlungen in der Bankwirtschaft war ein straffes Kartell auch gar nicht möglich. So kam es, daß das Zinsniveau der Allgemeinen Abmachungen so niedrig war, daß es die Masse der Kreditnehmer niemals berührte. Obgleich es im Verlauf der zwanziger Jahre noch eine ganze Reihe anderer kartellartiger Zusammenschlüsse gab, fehlte ihnen allen doch die Kraft, die Organisation des Bankwesens so zu beeinflussen, daß sie die Funktionsfähigkeit des Kreditsystems gewährleistet hätten.

e) Die Bankenkrise

Die Zahlungseinstellung der österreichischen Kreditanstalt am 11.5.1931 beeinträchtigte den gesamten europäischen Geld- und Kapitalmarkt. Gleichzeitig führte der Zusammenbruch des Nordwolle- Konzerns zu einer Vertrauenskrise und zum Abzug von Auslandsgeldern. Die Reichsbank half aus, soweit ihre Devisenbestände reichten. Infolge der Liquidation der Danatbank konnte man weitere Bankkrisen nur durch Bankmoratorien, Stützung von Banken und durch das Basler Stillhalteabkommen verhindern.[3)]

Die Reichsbank, die damals kaum noch über Devisen verfüg-

---

1) O.v. Zwiedineck-Südenhorst, a.a.O., S. 232
2) Ders., S. 232
3) E. Haug, Die Zinspolitik der deutschen Kreditbanken im Zusammenhang mit der Gebührenpolitik, Diss. Frankfurt a.M. 1936, S. 39/40

te, hatte die Last der Banksanierung zu tragen. Es liegt auf der Hand, daß der Staat, einmal in der Krise zu Hilfe gerufen, sich auch in Zukunft Einfluß auf das Bankwesen sichern wollte. Das staatliche Interesse an einer obrigkeitlichen Beaufsichtigung lag umso näher, als die Banken tatsächlich auch die Reichsbank durch ihre fehlerhafte Kreditpolitik in Bedrängnis gebracht hatten.

Die Bankenkrise von 1931 war - neben der weltwirtschaftlichen Kapitalverteilung nach dem ersten Weltkrieg und dem Kapitalmangel Deutschlands - im Inland vor allen durch eine fehlerhafte Gestaltung des Kreditapperates und die Politik der Reichsbank und der Kreditinstitute hervorgerufen.[1)]

Mängel in der Kreditpolitik der Banken lagen in ihrer starken Auslandsverschuldung verbunden mit leichtfertiger Anlage dieser Gelder. Bei der Verwendung der kurzfristigen Auslandsgelder hätte man sich auf die Finanzierung der Ein- und Ausfuhr beschränken sollen, um so für ein "selfliquidating" der Kredite zu sorgen.[2)] Stattdessen wurden sie zur langfristigen Anlageerweiterung und Rationalisierung in der Wirtschaft verwandt.

Mängel in der Struktur der Banken kamen in der fehlerhaften Debitorenpolitik zum Ausdruck. Der starke Wettbewerb hatte zu einer außergewöhnlichen Laxheit gegenüber großen Kreditnehmern geführt.[3)] Die Übersetzung des Kreditapperates verhinderte die nötige Strenge gegenüber dem Kreditsuchenden.

Ein dritter Mangel lag in dem fehlenden Zusammenwirken von Reichsbank und Kreditbanken. Die Reichsbank hatte es nicht vermocht, eine Führerstellung in der Kreditwirtschaft zu halten. Es war ihr nicht gelungen, eine genügende Liquiditätsreserve bei den Kreditinstituten durchzusetzen. Fehlerhafte Anlagepolitik auf Grund des Kapitalmangels, starker

---

1) E. Walb, Die Bankenkrise von 1931, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1932, 26. Jg., S. 8
2) Ders., S. 14
3) Ders., S. 13

Wettbewerb auf Grund der Übersetzung des Bankgewerbes und mangelnder Einfluß der Reichsbank waren Ursache der Bankenkrise.

f) Die Bankenaufsicht

Unter dem Eindruck der Bankenkrise wurde durch die Notverordnung vom 19.9.1931[1] eine Bankenaufsicht eingeführt. Der Reichskommissar für das Bankgewerbe sollte sich nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung über die Lage des deutschen Bankgewerbes fortlaufend unterrichten lassen und die allgemeine Bankpolitik vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft beeinflussen. Gemäß der vierten Reichsnotverordnung vom 8.12.1931 und der Durchführungsverordnung des Reichswirtschaftsministers vom 9.1.1932 hatte der Reichskommissar sicher zu stellen, daß Abkommen über Soll- und Habenzinsen und Provisionen zwischen den Kreditinstituten abgeschlossen wurden. Um eine obrigkeitliche Zinsregelung zu vermeiden, schlossen allerdings die Spitzenverbände des Bankgewerbes in diesem Jahr ein Zinsabkommen. Im Reichsgesetz über das Kreditwesen (K.W.G.) vom 6.12.1934[2] wurde die Zinsregelung auf Grund der Notverordnung endgültig geregelt.

Die Aufsicht über das Bankgewerbe wurde von drei Organen ausgeübt: dem Aufsichtsamt für das Kreditwesen, dem Reichskommissar für das Kreditwesen und der Reichsbank. Gemäß der Neufassung des KWG vom 25.9.1939[3] wurde das bisherige Aufsichtsamt durch den Reichswirtschaftsminister und der bisherige Reichskommissar durch das neue Reichsaufsichtsamt, das dem Reichswirtschaftsminister unterstellt war, ersetzt.

Die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Konditionenkartells diente der Belegung der These, daß der Kreditmarkt unvollkommen ist. Der wissenschaftliche Beirat, auf dessen Gutachten später noch einzugehen sein wird, hat der

---

1) R.G.Bl. I, S. 493
2) R.G.Bl. I, S. 1203
3) R.G.Bl. I, S. 1955

Unvollkommenheit des Kreditmarktes überhaupt nicht Rechnung getragen.[1)]

Es ist bezeichnend, daß die Bankiers selbst in der Vergangenheit nach Abhilfen gesucht haben. Heute ist die Reform des KWG wieder aktuell. Die jetzt anstehenden Fragen sollen nunmehr im folgenden Teil analysiert werden. Dabei muß zum Teil auf den vorstehenden historischen Abriß zurückgegriffen werden, da leider eine gründliche neue Wettbewerbsenquête noch immer nicht abgeschlossen ist.

---

1) vgl. Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium, Bundesanzeiger 1966 Nr. 126, S. 3, I Ziffer 2

B. Die Sicherung des Zusammenwirkens von Währungsordnung und Marktstruktur als Verfassungsproblem in der Bankwirtschaft

I. Die Verfassungsbedürftigkeit des Zahlungsverkehrs

a) Die Funktion des Zahlungsverkehrs

Von den Einrichtungen des Zahlungsverkehrs ist grundsätzlich zu verlangen, daß sie schnell und sicher arbeiten.[1] Es handelt sich um gleichartige Massenvorgänge. Die Forderung nach Schnelligkeit der Abwicklung kann nicht übertrieben werden, da sie ihre Grenzen in der Vielzahl der Überweisungen findet. Ebenso verlangt der unbare Zahlungsverkehr Sicherheit und Billigkeit der Verkehrsleistungen. Dem dienen die Bemühungen um den Einheitsüberweisungsverkehr, da er die drei Ziele zu verwirklichen verspricht.

Der Zahlungsverkehr bedient sich allerdings heute noch der Netze der deutschen Bundespost, der deutschen Bundesbank, der öffentlich- rechtlichen Kreditanstalten, der Genossenschaften und der Netze privater Rechtsträger.[2] Stützel hält diese Netze für so weit verzweigt, daß ein Ausfall eines Netzes den Zahlungsverkehr nicht zum Erliegen bringen könne. Er meint, die Funktion des Zahlungsverkehrs werde aber rationaler ausgeübt, wenn der Postscheckdienst zwar zinslos bliebe, aber zur provisionspflichtigen Rechnung überginge.[3]

Eine Sonderstellung der Banken gegenüber anderen Gewerbebetrieben innerhalb der Rechts- und Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik kann der Zahlungsverkehr nicht begründen.[4] Es kommt lediglich auf die Entwicklung manipulationskostenabhängiger Gebühren an, um ein rationelles Verhalten zu erzwingen.[5]

---

1) P. Steuer, Die Zukunft des unbaren Zahlungsverkehrs in Deutschland, Stuttgart und Berlin 1937, S. 6
2) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 14 TZ 11
3) Ders., S. 89/90 TZ 190 und S. 101 TZ 221
4) Ders., S. 14 TZ 11
5) Ders., S. 56 TZ 117

b) Die Reform des Zahlungsverkehrs

Zu fragen wäre, ob Stützel die Stellung des Zahlungsverkehrs in der Wirtschaftsordnung richtig eingeschätzt und ob über die Vorschläge Stützels hinaus eine Reform des Zahlungsverkehrs notwendig ist.

Was würde die Einführung einer Einheitsverrechnung für Schnelligkeit, Sicherheit und Billigkeit des Zahlungsverkehrs erbringen? Was ergäbe sich aus der Einführung der Einheitsverrechnung für die Stellung der Notenbank und damit für die Stellung des Zahlungsverkehrs in der Wirtschaftsordnung?

F.E.-W. Rothe[1] hat den Zusammenhang von unbarem Zahlungsverkehr, Einheitsverrechnung und die Bedeutung beider für die Lenkung des Geldwesens beschrieben.

Man muß davon ausgehen, daß Kreditgeschäft und Zahlungsverkehr zusammenhängen.[2] Von daher ist es nur richtig, die vorhandenen Institutionen der Kreditgewährung und der Einlageaufnahme zu Eckpfeilern des unbaren Zahlungsverkehrs zu machen.

Andererseits entstehen die organisatorischen Probleme des Zahlungsverkehrs aus der Zersplitterung des Bankwesens in verschiedene Banken und Bankgruppen.[3]

Wegen der Koppelung von Kredit- und Zahlungsverkehr kann, wie bereits betont, auf die einzelnen Bankengruppen im Zahlungsverkehr nicht verzichtet werden. Es handelt sich somit um das Problem, den rationalsten Weg für den Zahlungsverkehr herauszufinden.

Der schnellste Weg der Verrechnung führt über ein Notenbankgirokonto. Die organisatorische Bestlösung ist dann erreicht, wenn:[4]

---

1) Die Einheitsverrechnung im deutschen unbaren Zahlungsverkehr, Diss. Köln 1941
2) Ders., S. 7
3) Ders., S. 30/31
4) Ders., S. 56

1. alle am Zahlungsverkehr beteiligten Kontostellen vollständig angeschlossen sind;
2. jede Bank ihren unbaren Zahlungsverkehr über ein Verrechnungskonto führt, um so den größtmöglichen Ausgleich zu haben;
3. die Verrechnung in Verbindung mit der Notenbank geschieht zum Ausgleich von barem und unbarem Zahlungsverkehr, und wenn
4. die direkte Verbindung von Ort zu Ort unter vollständiger Zusammenfassung des zwischen zwei Orten zu verrechnenden Materials die schnellste Erledigung der Fernzahlungen sichert.

Da Überweisung und Verrechnung mit dem Kreditgeschäft zusammenhängen, ergibt sich weiterhin daraus eine Kontrollmöglichkeit des Kreditgeschäftes über eine Kontrolle seitens der zentralen Verrechnungsstelle. Die Vereinheitlichung der Verrechnung ermöglicht der Notenbank einen tieferen Einblick in das Geldwesen. Das Verrechnungsmonopol der Notenbank liefert die bestmögliche Geldstatistik,[1] da sie der Notenbank unverzüglich zur Verfügung steht, sie die Umsätze im unbaren Zahlungsverkehr in einheitlicher und zweckmäßiger Gliederung erfaßt und ohne weitere statistische Arbeiten im Gang der Abrechnung erhoben wird.

Oben wurde bereits erwähnt, es komme bei der Beurteilung der Liquidität auf die Beobachtung weniger der technischen als der immanenten Liquidität an. Die immanente Liquidität kommt in der Umschlagshäufigkeit auf den Konten zum Ausdruck. Hat die Notenbank die Kontrolle über die immanente Liquidität der Banken, so kann sie deren Geschäftsentwicklung unmittelbar übersehen. Diese Möglichkeit der Kontrolle der Geschäftsbanken sollte sich die Notenbank auf keinen Fall entgehen lassen. Sie ist zur Sicherung und Ordnung des Kreditwesens mehr wer als alle Maßnahmen des Kreditwesengesetzes, die anschließend erörtert werden. Eine solche Lösung des

---

1) F.E.-W. Rothe, a.a.O., S. 145

Problems der Kontrolle der Liquidität ist auch den Maßnahmen vorzuziehen, die sich an der technischen Liquidität orientieren.

Will die Notenbank tatsächlich die Entwicklung des Bankgeschäftes unmittelbar ohne zeitliche Verzögerung kontrollieren, so wäre die Einführung einer Einheitsverrechnung die einzig richtige Maßnahme. Ganz abgesehen davon, daß sie der Rationalisierung der Zahlungsverkehrsleistungen dient.

II. Die Verfassungsbedürftigkeit des Einlagen- und Kreditgeschäftes

a) Das System des Kreditwesensgesetzes

1. Die Eigenkapitalausstattung

Das Bankgewerbe ist vom Grundsatz der Gewerbefreiheit ausgenommen. So ist die Zulassung eines Bankbetriebes an die Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen gebunden.[1)]

Der Bankbetrieb ist weiterhin der Aufsicht dieses Amtes unterworfen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat die Aufgabe, Mißständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, die[2)]:

1. die Sicherheit der Einlagen gefährden,
2. die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen,
3. oder die erheblichen Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Das primäre Ziel des KWG ist zweifellos der Gläubigerschutz.

Das Bundesaufsichtsamt ist dabei zur Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank verpflichtet.[3)]

Die oben genannten Ziele sollen im wesentlichen durch Vorschriften zur Eigenkapitalausstattung[4)] und zur Liquidität[5)], durch Anzeigeverpflichtungen[6)] und durch die Regelung der Bankkonditionen[7)] erreicht werden.

Die Eigenkapitalausstattung, die in § 10 KWG n.F. gefordert wird, dient dem Einlegerschutz. Das Bundesaufsichtsamt stellt Grundsätze für ein angemessenes Eigenkapital auf, de-

---

1) § 32 KWG neuer Fassung (n.F.) vom 8.10.1961 B.G.Bl.I, S. 881
2) § 6 Abs. 2 KWG n.F.
3) § 7 KWG n.F.
4) § 10 KWG n.F.
5) § 11 KWG n.F.
6) §§ 13,14,15 KWG n.F.
7) § 23 KWG n.F.

ren Einhaltung an Hand der Montasausweise[1] überwacht werden kann. Die Grundsätze für die Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals sind Erfahrungsgrundsätze für eine gesunde Geschäftsstruktur.

Im Grundsatz I[2] wird gefordert, daß Kredite an Wirtschaftsunternehmen Private und Kreditinstitute das achtzehnfache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen sollen. Darüber hinaus sollen eigene Akzepte, Solawechsel und Debitorenziehungen das 1,5fache der haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten (Grundsatz Ia). Neben die Vorschriften über die Eigenkapitalausstattung treten die wichtigeren Liquiditätsvorschriften.

2. Die Liquiditätsvorschriften

§ 11 KWG n.F. sieht vor, daß die Kreditinstitute ihre Mittel so anlegen müssen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Es ist keine Aussage darüber gemacht, was darunter zu verstehen ist.

Das Bundesaufsichtsamt gibt vielmehr Grundsätze bekannt, die Regeln über eine angemessene Liquiditätsposition aufstellen.

Bei den Grundsätzen II und III handelt es sich jedoch nur um indirekte Liquiditätssätze. Es wird nicht gesagt, wieviel Liquiditätsvorsorge für die einzelnen Passiva zu treffen ist, wie man aus der inzwischen überholten "Bodensatztheorie" folgern könnte. Grundsatz II sieht vielmehr vor, daß langfristige Anlagen in Wertpapieren und Gebäuden langfristige Finanzierungsmittel nicht übersteigen sollen.

Durch Grundsatz III werden kurz- und mittelfristige Aktiva durch Prozentzahlen der Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken und Kreditinstituten, der Spareinlagen, der aufgenommenen Gelder und der umlaufenden eigenen Akzepte begrenzt.

---

1) § 25 KWG n.F.
2) Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 8. März 1962 B. Anz. Nr. 53

Indirekt läßt sich daraus nun schließen, daß ein Kreditinstitut folgende Liquiditätspositionen einhalten muß, um den beiden Grundsätzen gerecht zu werden:[1)]

20 v.H. der Spareinlagen,
30 v.H. der Sicht- und Termineinlagen von Nichtbanken,
65 v.H. der Sicht- und Termineinlagen von Kreditinstituten,
65 v.H. der aufgenommenen Gelder mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von einem Monat und mehr,
100 v.H. der kürzerfristig aufgenommenen Gelder,
20 v.H. der seitens der Kundschaft bei Kreditinstituten im Ausland benutzten Kredite,
20 v.H. der eigenen Akzepte, Solawechsel und abgerechneten Debitorenziehungen.

Bemerkenswert ist, daß diesen Vorschriften keine besondere Banktheorie zugrunde liegt. Man begnügt sich lediglich mit bestimmten Strukturnormen.

3. Die Diversifikationsgebote

Neben den Vorschriften zur Eigenkapitalausstattung und zur Liquidität vervollständigen noch Verpflichtungen zur Anzeige von Großkrediten (§ 13 KWG n.F.), Millionenkrediten (§ 14 KWG n.F.) und Organkrediten (§ 15 KWG n.F.) das System des Kreditwesengesetzes.

Großkredite sind gemäß § 13 KWG n.F. Kredite, die 15 v.H. des haftenden Eigenkapitals übersteigen. Diese Kredite sind der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die Notenbank leitet die Anzeigen an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen weiter.

Ebenso sind Millionenkredite anzuzeigen (§ 14 KWG n.F.). Hinter dieser Regelung steht die Erfahrung der Bankenkrise von 1931. Man will die vollständige Kontrolle der Großkredite erreichen, um so der Abhängigkeit der Banken von ihren Kunden entgegenzuwirken.

---

1) J. Consbruch, A. Möller, KWG- Kommentar, München und Berlin 1965, S. 99

Die Anzeigepflicht von Organkrediten (§§ 15 und 16 KWG n.F.) dient dazu, Kreditgewährungen an Kreditnehmer mit persönlicher oder rechtlicher Beziehung zu dem jeweiligen Kreditinstitut in Grenzen zu halten und zweifelhafte Kreditgewährungen zu verhindern.

4. Die Regelung der Bankkonditionen

Eine weitere wesentliche Stütze des Systems des KWG n.F. ist die Vorschrift in § 23 KWG über Zinsen, Provisionen und Werbung.

Darin heißt es, daß durch Rechtsverordnung Anordnungen für die Kreditinstitute über die Bedingungen erlassen werden können, zu denen Kredite gewährt und Einlagen entgegengenommen werden dürfen. Es sollen dabei zwei Hauptziele erreicht werden:

1. die Grenzen der Zinsregelung sind so zu legen, daß die kreditpolitischen Maßnahmen der Bundesbank unterstützt werden;
2. die Funktionsfähigkeit der Kreditinstitute soll gewahrt bleiben.

Als Nebenziele sollen eine der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angemessene Kreditversorgung gesichert und darüber hinaus die Spartätigkeit gefördert werden.

Diese Ziele zu erreichen, sind folgende Regelungen denkbar: der Staat kann Höchstsätze, Mindestsätze oder Normalsätze im Sinne von Richtpreisen festlegen. Er kann Teilregelungen für Aktiv- und Passivgeschäfte treffen, oder die oben genannten, verschiedenen Möglichkeiten kombinieren. Festsätze sind nach dem Wortlaut des § 23 KWG n.F. und gemäß dem liberaleren Grundcharakter der neuen Zinsregelung ausgeschlossen. Die Kannvorschrift des § 23 ließe jedoch auch eine völlige Freigabe der Zins- und Provisionsgestaltung zu, wie sie am 1.4.1967 erfolgt ist.

Bisher hat man sich bei der Regelung der Bankkonditionen auf ein System von Höchstsätzen für Einlagen und Kredite gestützt.

b) Stützels Kritik am Kreditwesengesetz

1. Die Eigenkapitalaussattung

W. Stützel setzt sich in seinem Gutachten mit den Maßnahmen des KWG n.F. auseinander. Er kritisiert insbesondere das Bündel "einlegerschutzpolizeilicher Maßnahmen":[1)]

1. Kassenhaltungsgebote (Liquiditätsvorschriften),
2. Rentabilitätssicherungsversuche,
3. Mindesteigenkapitalanforderungen und
4) Diversifikationsgebote.

Diese Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörde sollen, allerdings in anderer Reihenfolge, dargestellt und anschließend kritisiert werden.

Stützel meint, daß die Funktion der Banken, Geldanlagemöglichkeiten zu bieten, noch keine Sonderaufsicht rechtfertige.

Das Zusammentreffen einer niedrigen Eigenkapitalausstattung und ein überwiegendes Verkehrsinteresse reichten dahingegen aus, besonderen Maßnahmen zum Einlegerschutz zu begründen.[2)]

Stützel betont die Notwendigkeit einer Nettohaftungsreserve der Banken. Gegenüber früheren Zeiten sei die Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zur Gesamtsumme stark zurückgegangen. Die Gefahr eines allgemeinen Runs sei für die Banken daher größer als für das übrige Gewerbe. Stützel beläßt es aber bei der Feststellung der sehr niedrigen Eigenkapitalausstattung der Banken. Er fordert direkt keine Erhöhung der Nettohaftungsreserve, wie man es bei der liberalen Einstellung Stützels erwarten könnte.

2. Die Liquiditätsvorschriften

Ausführlich setzt er sich jedoch mit den Liquiditätsvorschriften des KWG n.F. auseinander. Stützel kritisiert die

---

1) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 31 TZ 55
2) Ders., S. 31, TZ 54

bestehenden Liquiditätsvorschriften, da sie die Solvenz der Banken nicht sicherten.[1] Die Liquiditätsvorschriften sollten ja dafür sorgen, daß die Banken immer solvent bleiben.

Primär sei aber die Bonität der Forderungen, nicht die Solvenz, der Banken wichtig. Eine ausgeglichene Gesamtstruktur der einzelnen Risiken ermögliche es einer Bank, auch im Bedarfsfall weitere Kredite Dritter in Anspruch zu nehmen. So gesehen sei "die Liquidität im Sinne der gesamten - auch unsichtbaren - liquiden Reserven"[2] das Spiegelbild der Bonität.

Eine Bank, die ein weitgestreutes Portefeuille kurzfristiger Debitoren habe, sei weniger gefährdet, als eine Bank, die ihre Einlagen in kursempfindlichen Papieren angelegt habe.

Stützel kommt zu dem Schluß, daß Kassenhaltungsgebote und andere Reservegebote (Liquiditätsvorschriften) zum Einlegerschutz weder notwendig noch hinreichend seien.[3] Es komme vielmehr auf eine richtige Bonitätsentscheidung an.

3. Die Einlegerschutzbilanz

Die Funktionen der Liquditätsvorschriften sollten vielmehr besser durch eine Einlegerschutzbilanz erfüllt werden.[4]

Über die Vorschriften des Aktiengesetzes hinaus sollte die Einlegerschutzbilanz zwei Eigenschaften haben:[5]

1. "Die Prinzipien vorsichtiger Bewertung sollten für den Zweck der Einlegerschutzbilanz so modifiziert werden, daß sie den besonderen Einlegerrisiken Rechnung tragen.
2. Die Schwelle, durch die gewisse gläubigerschützende Rechtsfolgen ausgelöst werden, muß bei Verschlechterung der Situation des Unternehmens schon früher erreicht werden als im analogen Fall des aktienrechtlichen Jahresabschlusses."

---

1) W. Stützel, Bankpolitik...; a.a.O., S. 33, TZ 58
2) Ders., a.a.O., S. 33, TZ 60
3) Ders., a.a.O., S. 35, TZ 65
4) Ders., S. 41 ff.
5) Ders., S. 41 TZ 84

Nach Bilanz- und Bewertungsrecht müssen Rückstellungen bei konkreten Schadensfällen und bei abschätzbarer Häufigkeit voneinander unabhängiger Schadensursachen gemacht werden.[1] Diese oben genannten Risiken stimmten aber nicht mit den beiden banktypischen Sonderrisiken, dem Risiko des Großkredits und dem Risiko von Kursverlusten überein.

Für seine besondere Einlegerschutzbilanz fordert Stützel im einzelnen folgende Maßnahmen:[2]

1. Die Einlegerschutzbilanz ist aus der Handelsbilanz zu entwickeln.
2. Unsicherheiten werde durch Absetzungen auf der Aktivseite Rechnung getragen.
3. Außerhalb der Einlegerschutzbilanz ist eine Sonderrechnung zur Bestimmung der Nettohaftungsreserve anzulegen.
4. In die Einlegerschutzbilanz sind nur die in der Handelsbilanz aktivierten Vermögensgegenstände aufzunehmen.
5. In der Einlegerschutzbilanz sind Vorsichtsabschreibungen für Ausfallrisiken und Kursrisiken vorzunehmen.
6. Die Ausfallrisiken durch Großkredite sollten durch Sonderabschreibungen in Höhe der Hälfte der "Kreditgröße in Prozenten der Nettohaftungsreserve" gedeckt werden. Damit umgeht Stützel besondere Diversifikationsgebote. Er legt aber Gewicht auf die Eigenkapitalausstattung.
7. Weiterhin sind Vorsichtsabschreibungen für übernommene Kursrisiken zu machen.
8. Die so aufgebaute Einlegerschutzbilanz ist von einem Prüfer zu prüfen.
9. Die Einlegerschutzbilanz soll auf Wunsch eines Geschäftsleiters jederzeit aufgestellt werden.
10. Das Verzeichnis der Einlegerschutzbilanz ist ein Handelsbuch im Sinne des § 42 Konkursordnung.
11. Reichen die haftenden Vermögensgegenstände nach der Bewertung in der Einlegerschutzbilanz nicht aus, so ist das dem Aufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

---

1) W. Stützel, Bankpolitik...,a.a.O., S. 41 TZ 85
2) Ders., S. 42 - 45

Die Einlegerschutzbilanz sei somit eine Sonderbilanz zur Transformation von Risiken in gläubigerschützende Rechtsfolgen.

4. Die Diversifikationsgebote

Über die Diversifikationsgebote hat Stützel eigene Vorstellungen.[1)]

Er meint, Einlagen kämen bereits in Gefahr, wenn die Banken nur einen kleinen Bruchteil ihrer gesamten Aktiva verlören. Banken müßten daher ihre Risiken besser streuen als andere Unternehmen, da ihre Nettohaftungsreserve klein sei. Eine zu kleine Nettohaftungsreserve könne dazu führen, daß bei Verlusten auch andere Banken in den Verdacht gerieten, ihre Reserve verloren zu haben.

Stützel meint nun, die Diversifikationsgebote des KWG n.F. könnten wesentlich durch die Einlegerschutzbilanz verfeinert werden. Insbesondere diene die Bestimmung, daß der Sonderabschreibungssatz die "Hälfte der Kreditgröße in Prozenten der Nettohaftungsreserve"[2)] betragen soll, der Steuerung der Risiken aus Großkrediten.

5. Die Regelung der Bankkonditionen

Beim Zinsabkommen ist nach Stützel eine potentiell kundenabstoßende Preisbindung von einer potentiell kundenanziehenden Preisbindung zu unterscheiden. Die Habenzinsregelung ebenso wie die Festlegung der Mindestsollzinsen und die Berechnung von Mindestprovisionen bezeichnet Stützel als potentiell kundenabstoßende Preisbindung.

Allen diesen Preisberechnungsarten ist gemeinsam, daß die Banken ihren Kunden nur ungünstigere Konditionen bieten dürfen, als sie es angesichts der Marktlage und ihrer eigenen

---

1) W. Stützel, Bankpolitik... a.a.O., TZ 49, 50, 55, 63, 71, 74, 88
2) Ders., S. 43 TZ 88

Stärke zu tun vermöchten.[1] Diese Preisfestlegung habe zur Folge, daß der Wettbewerb auf das Gebiet der Nebenleistungen abgedrängt wird. Die Rationalität des Preisgebarens leide unter der potentiell kundenabstoßenden Preisbindung.

Die Sollzinsregelung und Höchstgrenzen für Provisionen im Kredit- und Zahlungsverkehr bezeichnet Stützel als potentiell kundenanziehende Preisbindung. Die kundenanziehende Preisbindung ist dadurch gekennzeichnet, daß den Kunden günstigere Konditionen geboten werden, als die Banken es angesichts der Marktlage und ihrer eigenen Stärke tun würden.[2] Diese Preisbindung ziehe Koppelgeschäfte nach sich, z.B. Emissionen.

Stützel beklagt insbesondere die mangelnde Rationalität im Preisgebaren der Banken. Er führt diesen Mißstand auf die Zinsabkommen zurück. Wert- und stückbedingte Kosten kämen bei der Preisbindung nicht mehr genügend zur Geltung.[3] Im Gegensatz zu Krümmel[4] führt er das Preisgebaren der Banken nicht auf Verhaltensweisen der Marktstrategie zurück, sondern auf Fehlleitungen der Ressourcen auf Grund der Zinsabkommen.[5] Darüber hinaus seien von den Zinsabkommen starke Tendenzen zur Ausbildung der deutschen Kreditinstitute zu Universalbanken ausgelöst worden. Die wichtigsten Bestimmungsfaktoren der Ausbildung der deutschen Kreditinstitute zu Universalbanken seine die herrschenden Preisberechnungsmodalitäten.[6] Insbesondere wendet sich Stützel gegen die Theorie, daß die Koppelung der Soll- und Habenzinsen an den Diskont Zinsänderungen der Notenbank schneller bis zum letzten Kreditnehmer durchschlagen lasse.[7] Diese Rentabilitätseffekte hätten keinen Einfluß auf die währungspolitisch entscheidenden Ströme der Gesamtnachfrage. Es komme vielmehr auf den

---

1) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 51 TZ 111
2) Ders., S. 53, TZ 113
3) Ders., S. 56, TZ 117
4) H.-J. Krümmel, a.a.O., S. 135 ff.
5) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 54, TZ 114
6) Ders., S. 58, TZ 121
7) Ders., S. 93, TZ 199

Solvenzeffekt von Diskontänderungen an. Durch Koppelungsregelungen würden die Banken gegen die entscheidenden Solvenzeffekte abgeschirmt.[1)]

c) Die Folgerungen daraus für das Problem der Bankenaufsicht

1. Die Eigenkapitalausstattung

Es bleibt zu fragen, ob Stützels Kritik am Kreditwesengesetz berechtigt ist. Weiterhin ist zu untersuchen, welche Maßnahmen dem Einlegerschutz dienen. Die vier Säulen des KWG, Mindesteigenkapitalforderungen, Liquiditätsvorschriften, Diversifikationsgebote und die Zinsregelung sollen in dieser Reihenfolge behandelt werden. Zugleich soll aber auch die Einlegerschutzbilanz erörtert werden.

Einer liberalen Wirtschaftsordnung entspräche es, wenn großes Gewicht auf eine Erhöhung des Eigenkapitals gelegt würde. Stützel beklagt zwar die immer schlechter gewordene Kapitalausstattung der Banken, aber er äußert sich nicht über eine mögliche direkte Kapitalerhöhung. Er behandelt das Problem der Mindestkapitalforderung vielmehr im Rahmen der Einlegerschutzbilanz. Dabei könnte doch eine Kapitalerhöhung oder die Bildung offener Rücklagen der Risikotransformation und somit dem Gläubigerschutz dienen.

Die Forderung nach einer Kapitalerhöhung ist allerdings eine zweischneidige Sache, da das Grundkapital für den Bankier das teuerste Passivum überhaupt darstellt und man durch eine Kapitalerhöhung die Bankiers zu gewinnbringenderen und damit risikoreicheren Geschäften zwingen würde, was bestimmt nicht in der Absicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen liegen kann.

Ein anderer Weg des Gläubigerschutzes wäre die Einführung einer Depositenversicherung. Sie ist im KWG n.F. nicht vor-

---

1) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 93, TZ 199

gesehen. Stützel geht auf sie ein und meint, sie könne nicht empfohlen werden, da sie in die Nähe öffentlicher Lasten reiche. Eine Versicherung dort einzuführen, wo der Versicherungsfall nicht vom Zufall, sondern vom Tun der Geschäftsleiter abhängt, ist auch nicht tragbar.[1)]

2. Die Liquiditätsvorschriften

Wenn Stützel meint, die Liquidität sei das Spiegelbild der Bonität, so übersieht er, daß die Bonitätsentscheidung bereits eine Vorentscheidung des Bankbetriebes ist, die die Unvollkommenheit des Kreditmarktes kennzeichnet. Bonität und Liquidität sind zwei verschiedene Dinge. Das wurde in Teil II, A zu zeigen versucht.

Kredite mangelnder Bonität sind auch illiquide, aber Kredite mangelnder Liquidität müssen deswegen nicht solche mangelnder Bonität sein. Es ist somit festzuhalten, daß Bonitäts- und Liquiditätsentscheidung zwar zusammenhängen, aber die Liquiditätsentscheidung im Rahmen der Zielsetzungen des Bankbetriebs eine selbständige Entscheidung ist. Die Zahlungsfähigkeit eines Bankbetriebes garantiert erst seine Existenz.

Mit den Liquiditätsvorschriften des § 11 KWG n.F. soll nicht, wie Stützel[2)] annimmt, eine einlegerschutzpolizeiliche Maßnahme getroffen, sondern die ständige Zahlungsbereitschaft der Banken gewährleistet werden. Es ist sicher, daß in einer Bankenkrise die Notenbank für die Liquidität des Bankensystems sorgen muß. Für Fälle der Liquiditätsbeanspruchung, wie sie der gewöhnliche Bankbetrieb mit sich bringt, müssen die Banken selbst Vorsorge treffen. Dem dienen die Liquiditätsvorschriften nach § 11 KWG n.F..

Es ist die Frage, wie man den Liquiditätsvorschriften gerecht wird.

---

1) F.A. Lutz, Das Grundproblem der Geldverfassung, a.a.O., S. 78
2) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 35 TZ 65

Die Liquiditätsvorschriften gemäß § 11 KWG n.F. sind indirekte Liquiditätssätze. Sie beruhen weder auf der "goldenen Bankregel" noch auf der "Bodensatztheorie", sondern sind Strukturnormen, die indirekt etwas über die Liquidität aussagen.

Diese Strukturnormen können keine Sicherheit gegen Bankinsolvenzen bieten, aber sie können als Alarmsignal dienen.[1] Mit Bankregeln und Richtsätzen kann man wohl der individuellen Vielgestaltigkeit des Bankwesens nicht gerecht werden, aber die Richtsätze können doch wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung eines Instituts, insbesondere im Vergleich mit anderen Instituten vermitteln.[2] Benning faßt die Bedeutung der Kreditrichtsätze noch schärfer, indem er sagt, sie seien ein Maßstab für die Gestaltung der Bankgeschäfte und der Eigenkapital- und Liquiditätspositionen. Damit deckt sich seine Ansicht mit der der Deutschen Bundesbank: "Die Richtsätze bilden in Zukunft ein allgemeines Ordnungsprinzip und eine strukturpolitische Maßnahme."[3]

Auch Hagenmüller[4] meint, den Richtsätzen könne ein normativer Charakter für die geschäftspolitischen Entscheidungen der einzelnen Institute nicht abgesprochen werden.

Wenn somit die Kritik Stützels an den Liquiditätsvorschriften[5] das wesentliche nicht trifft, da er die Bonitätssicherung überschätzt, meint Benning doch zu Recht, die Richtsätze könnten die Vielfalt der Geschäftsvorfälle nicht fassen. Sie sind ein zu grobes Mittel der Erhaltung der Liquiditätsstruktur.

Stützels Vorschlag, eine Einlegerschutzbilanz einzuführen, ist schon eher an die Vielfalt der Geschäftsvorfälle an-

---

1) B. Benning, Liquiditätsrichtsätze und längerfristiger Bankkredit, in: Z.f.K. 1962, S. 149
2) Ders., S. 149
3) Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für 1952, S. 87
4) K.F. Hagenmüller, Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsgrundsätze, in: Z.f.K. 1962, S. 345
5) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 31 - 35 TZ 55, 58, 65

gepaßt. Stützel erörtert die Problematik der Richtsätze gar nicht weiter. Wenn er sagt, daß Kassenhaltungsgebote und andere Reservegebote (Liquiditätsvorschriften) zum Einlegerschutz weder notwendig noch hinreichend sind, dann versteht er unter Einlegerschutz

1. den Schutz vor Kursverfall,
2. den Schutz vor Ausfall von Großkrediten,

und will ihn durch die Forderung nach Eigenkapital und die nach Diversifikationsgeboten erzielen.

Stützel transformiert also das Liquditätsproblem in ein Bonitätsproblem, da Illiquidität historisch eine Folge des Mangels an Bonität gewesen sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Bankenkrise von 1931 nicht nur durch eine falsche Anlage ausländischer, kurzfristiger Kredite verursacht wurde, sondern daß sie von einer Stockung des ganzen Wirtschaftslebens begleitet war. Es kommt also sehr wohl auf eine Sicherung der Liquidität an. Die Sicherungsmaßnahmen für die technische Liquidität können einzelwirtschaftliche Liquiditätsschwierigkeiten verhindern helfen. Gesamtwirtschaftliche Liquiditätskrisen sind ohnehin Sache der Zentralbank und erfordern zudem die Beobachtung der immanenten Liquidität.

3. Die Einlegerschutzbilanz

Stützel meint, das System der Einlegerschutzbilanz lasse den Banken mehr Freiheit als die Richtsatzsysteme.[1] Die Einlegerschutzbilanz trägt der Mindestkapitalforderung des § 10 KWG n.F. und dem Diversifikationsgebot der §§ 13,14 und 15 KWG n.F. Rechnung. Beide Maßnahmen werden im Grunde in einer Maßnahme, der Einlegerschutzbilanz, zusammengefaßt. Das kommt schon darin zum Ausdruck, daß Stützel feststellt,[2] der Gesamtbetrag des Eigenkapitals laut Handelsbilanz stelle ein Kontingent von Haftungsreserven dar. Durch eine Kreditgewährung in Groß- oder Kleinkrediten, durch die wie

---

1) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 46 TZ 94
2) Ders., S. 46 TZ 94

auch immer geartete Diversifikation werde die Eigenkapitalbasis zur Deckung des jeweils unterschiedlichen Risikos benötigt. Auf diese Weise sind die Forderungen nach Diversifikation und Mindesteigenkapital miteinander gekoppelt.

Auf Grund der Einlegerschutzbilanz sei die Relation von Eigenkapital zu höchst zulässigem Geschäftsvolumen je nach der bevorzugten Anlageart sehr unterschiedlich. Somit lasse die Einlegerschutzbilanz im Gegensatz zu den Richtsätzen einen Spielraum für eine Spezialisierung.

Mit der Einführung der Einlegerschutzbilanz wäre die Kontrolle der Banken, ähnlich der Kontrolle der Aktiengesellschaften in die Hände der Geschäftsleiter und Wirtschaftsprüfer gelegt[1)] und brauchte nicht mehr vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wahrgenommen zu werden. So gesehen wäre die Einführung der Einlegerschutzbilanz als das feiner angepaßte Instrument der Forderung nach Kapitalerhöhung und den Diversifikationsgeboten überlegen. Die beiden genannten Maßnahmen könnten durch eine Einlegerschutzbilanz, wie sie Stützel vorschwebt, besser gelöst werden. Man kann das System der Einlegerschutzbilanz allerdings nicht ganz ohne Vorbehalt empfehlen. Ihr großer Vorteil ist, daß sie durch unabhängige Wirtschaftsprüfer geprüft wird, ihr Nachteil, daß wiederum Bilanzrelationen aufgestellt werden, die nicht mit dem Wesen des Bankgeschäftes zu tun haben, wie es sich aus den Vorgängen der Kreditmechanik ergibt. Eine Darstellung des Bilanzstatus läßt lediglich Bestandsgrößen, nicht aber Stromgrößen, erkennbar werden. Das ist ein ganz entscheidender Einwand, obwohl eine Bilanzdarstellung manche Vorzüge vor rein technischen Kennziffern hat.

Nun empfiehlt Stützel die Einlegerschutzbilanz, weil sie im Gegensatz zu den Maßnahmen des KWG n.F. einer liberalen Wirtschaftsdoktrin entspricht. Sie lehnt sich an das Vorbild der Bilanz der Aktiengesellschaft an. Durch Sonderabschreibungen in der Einlegerschutzbilanz gelingt es Stützel, den

---

1) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 47, TZ 99

Kursrisiken aus dem Wertpapiergeschäft zu begegnen. Die Banken halten in ihren Bilanzen nur im schwachen Ausmaße Wertpapiere, da diese einem besonderen Kursrisiko ausgesetzt sind. Das kurzfristige Kreditgeschäft ist und bleibt für die Banken trotz aller Abweichungen im Einzelfall typisch.

Darüber hinaus sollen die Sonderrisiken aus Großkrediten über Relationen der Kreditgröße zum Eigenkapital gesteuert werden.

4. Die Diversifikationsgebote

Weiterhin ist die Frage, ob die bestehenden Diversifikationsgebote der §§ 13, 14 und 15 KWG n.F. eine für das normale Bankgeschäft wesentliche Rolle spielen. Hier ist zu bemerken, daß die Diversifikationsgebote des KWG n.F. durchaus so bemessen sind, daß sie der Bank genügend Spielraum lassen. Wenn Stützel also findet, der Sonderabschreibungssatz für Großkredite solle gleich der "Hälfte der Kreditgröße in Prozenten der Nettohaftungsreserve"[1] sein, so fordert er indirekt eine Erhöhung der Eigenkapitalreserven der Banken. Oben sahen wir bereits, daß die Erhöhung der Nettohaftungsreserve eine nicht so unproblematische Angelegenheit ist, wie man auf den ersten Blick vermuten könnte.

Bei Stützels Vorschlag, eine Einlegerschutzbilanz einzuführen, handelt es sich wohl einfach um den Versuch, das Aktienrecht auf das Bankwesen zu übertragen. Die Probleme des Bankwesens sind komplizierter. Warum sollte man auch nicht eher die Maßnahmen der Bankenaufsicht direkt den Eigentümlichkeiten des Bankwesens anpassen, als den Versuch machen, einfach die Behandlung der sonstigen Wirtschaft, die das Bankwesen gar nicht trifft, zu übertragen? Es ist wohl richtig, daß die Kontrolle des Wirtschaftsprüfers über eine Aktiengesellschaft ebenso wie die Bankenaufsicht dem Gläubigerschutz dient. Hinzugekommen ist der Schutz des Aktionärs durch das neue Aktiengesetz.

---

1) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 43 TZ 88

Dennoch handelt es sich bei dem Gläubigerschutz in beiden Fällen um etwas anderes. Sinn des Aktiengesetzes ist der Schutz privater Gläubiger und der Aktionäre. Sinn des Kreditwesengesetzes ist dagegen, das Geldwesen funktionsfähig zu halten. Der Bestand des Geldes soll also durch das Kreditwesengesetz über den Gläubigerschutz gewährleistet werden. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers unter der Bilanz einer Aktiengesellschaft dient ausschließlich dem Nachweis, daß die Bilanz den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, die dem Interesse der privaten Gläubiger und der Aktionäre der Gesellschaft dienen, entspricht. Die Stabilität der Währung zu wahren, liegt aber im öffentlichen Interesse.

5. Die Regelung der Bankkonditionen

d) Die Unterstützung der kreditpolitischen Maßnahmen der Notenbank

Die Frage einer Rechtfertigung der Konditionsregelung soll an Hand der vier in § 23 KWG n.F. genannten Teilziele erörtert werden. Folgende Ziele werden mit der Konditionenregelung verfolgt:

1. Unterstützung der kreditpolitischen Maßnahmen der Bundesbank;
2. Wahrung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes;
3. Sicherung einer der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angemessenen Kreditversorgung;
4. Förderung des Sparens.

In einem System manipulierter Währung wird der Preis am Geldmarkt durch Diskont-, Offen- Markt- und Mindestreservepolitik beeinflußt. Der Geldmarkt kann also niemals im eigentlichen Sinne des Wortes "frei" sein, da die Notenbank stets irgendeine Währungspolitik verfolgt.[1] Darüber hinaus wird

---

1) Report of the Subcommittee on Monetary Credit and Fiscal Policies of the Joint Committee on the Economic Report, Congress of the United States, 81st Congress 2d Session, Senate Document No 129, Washington 1950, S. 107

der Geldmarkt, wie dargestellt wurde, durch die Notenbank alimentiert. Es muß den Befürwortern einer Liberalisierung im Bankwesen entgegengehalten werden, daß selbst der Geldmarkt nicht frei ist, sondern, daß es sich hier darum handelt, staatlichen Einfluß in geeigneter Weise zu kanalisieren.

Die Preisbindung am Geldmarkt im engeren Sinne[1] vollzieht sich in Anlehnung an den Diskontsatz. Die Geldmarktsätze können nicht dauernd stark vom Diskont abweichen, da Abweichungen immer wieder zu Marktanpassungen führen werden.[2] Stünden nämlich die Geldmarktsätze unter dem Diskont, so würde der Geldmarkt durch die bei der Zentralbank verschuldeten Banken beansprucht werden. Die Geldmarktsätze stiegen. Überschritten jedoch die Geldmarktsätze den Banksatz, dann wäre es für die Banken auf die Dauer vorteilhafter, sich bei der Notenbank zu verschulden. Es ist die Frage, inwiefern die Lösung des Grundproblems der Geldverfassung ein Zinsabkommen erfordert, und warum man im Verkehr der Banken mit den Kunden ein Zinsabkommen für notwendig hält, nicht dagegen im Verkehr der Banken untereinander. Die Erklärung liegt darin, daß es sich in einem System manipulierter Währung ohnehin nur insofern um einen "gespaltenen Markt"[3] handeln kann, als es bei dem nicht gebundenen Zins auf dem Markt für Bankengelder gelungen ist, einen besonderen Mechanismus zu schaffen, der den Geldmarkt nicht direkt an die Zentralbank bindet. Auf dem Geldmarkt im weiteren Sinne, also dem Markt für Nichtbankengelder, war jedoch eine solch elegante Lösung wegen der Unvollkommenheit des externen Kreditmarktes nicht möglich. Von daher hätte es einen guten Sinn, die Sollzinsen gemäß der Entwicklung der Geldmarktsätze zu binden.[4]

Das Zinsabkommen, wie es bisher in Kraft war, sieht

---

1) der die "Bank-zu-Bankgeschäfte" umfaßt. Vgl. Art. "Geldmarkt", Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 2. Aufl. Bd. I a.a.O., S. 680
2) Fr. Lehmann, Der Mechanismus des deutschen Geldmarktes Festschrift für E. Schmalenbach, Leipzig 1933, S. 231
3) F. Höfermann, Reform oder Abschaffung des Habensinsabkommens, Z.f.K. 1961, S. 393
4) K.F. Hagenmüller, Zinsabkommen und Diskontpolitik, Blätter für Genossenschaftswesen, Jg. 102, 1956, S. 385

Höchstsätze für Soll- und Habenzinsen vor. Es soll in aller Ausführlichkeit behandelt werden, da nach der Freigabe der Zinsen Verbandsempfehlungen des Bundesverbandes des privaten Bankgewerbes und des Sparkassenverbandes getreten sind, die sehr wohl problematisch sind.

Die Wirkungsweise der Höchstsätze ist entgegengesetzt.

Im Wettbewerb um die Einlagen sind die Banken geneigt, tendenziell höhere Zinssätze einzuräumen. Die Zunahme der Einlagen dient ja einer Ausdehnung des Aktivgeschäfts. Der Wettbewerbsdruck wirkt daher in Richtung auf die Obergrenzen des Habenzinsabkommens. Die hohe Markttransparenz auf dem Markt für passive Bankgeschäfte ist Ursache dafür, daß die Höchstsätze des Habenzinsabkommens auch tatsächlich eingehalten werden, sieht man einmal von der Gewährung grauer Habenzinsen ab. Bei der Habenzinsregelung handelt es sich also um eine Wettbewerbsbeschränkung. Man könnte sie auch ein Preiskartell nennen.[1] Das hat Stützel, wie oben ausgeführt, veranlaßt, von einer potenziell kundenabstoßenden Preisbindung zu sprechen.

Ein Preiskartell ist für das Sollzinsabkommen offenbar nicht gegeben, denn obgleich dieselbe Höchstzinsregelung vorgesehen ist, werden die Banken doch unter dem Druck des Wettbewerbs auf eine Unterbietung der Normalsätze gedrängt. Die Ausdehnung des Aktivgeschäfts erzwingt die Gewährung von Minderkonditionen. Hinzu kommt, daß die geringe Markttransparenz, die Kreditbedingungen werden ja individuell ausgehandelt, den Banken einen größeren reaktionsfreien Raum eröffnet. Es gibt also keine Grenze für die tatsächliche Ausprägung des Wettbewerbs in Richtung auf eine Unterbietung der Sollsätze außer derjenigen, die sich aus dem Zusammenwirken von Soll- und Habenzinsabkommen, den Kosten der Notenbankpolitik und den Verwaltungskosten ergibt. Stützel stellt das Sollzinsabkommen dem Habenzinsabkommen wie erinnerlich als potentiell kundenanziehend gegenüber.

---

1) H. Günther, Können Zinsabkommen wirksam sein? Z.f.K., 9. H. 1956, S. 305

Da über das Sollzinsabkommen die Höhe der für das aktive Bankgeschäft geltenden Zinsen direkt an den Diskont gekoppelt ist, führt jede Diskontänderung zu einer unmittelbaren Anpassung der Sollzinsen. Die Zinssätze des Habenzinsabkommens folgen dagegen Diskontänderungen nicht automatisch. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens behördlicher Habenzinsbestimmungen ist für die einzelnen Anlagearten unterschiedlich:[1)]

1. Die Sätze für Sichteinlagen folgen Habenzinsanordnungen unmittelbar;
2. für Festgelder, die für mindestens 30 Zinstage hereingenommen werden, darf der im Zeitpunkte der Hereinnahme oder der Vertragsverlängerung zulässige Höchstsatz bis zum Fälligkeitstermin beibehalten werden;
3. für Kündigungsgelder darf der Zinssatz erst nach Ablauf der Kündigungsfrist geändert werden, es sei denn, aus Geschäftsbedingungen oder Usancen ergebe sich etwas anderes. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen aller Bankengruppen enthalten eine Automatikklausel, wonach mit dem Inkrafttreten behördlicher Zinsfestsetzungen die Kündigungsgelder unmittelbar folgen.
4. Das gleiche gilt für Spareinlagen bei Banken und Kreditgenossenschaften. Bei Spareinlagen öffentlicher Sparkassen benutzen die Mustersatzungen nicht die Automatikklausel, sondern bestimmen, daß neue Zinssätze erst nach Aushang im Kassenraum in Kraft treten. Nach § 7 des Habenzinsabkommens sind aber die Sparkassen verpflichtet, die behördlichen Anordnungen verbindlich zu machen.

Der zeitliche Unterschied in der Anpassung der Soll- und Habenzinssätze an Diskontänderungen wirkt sich auf das Zusammenwirken beider Abkommen aus. Da die Höchstsätze für Sollzinsen einer Diskontänderung unmittelbar folgen, so müßten sich die währungspolitischen Intentionen der Zentralbank sofort auf die Kreditkosten auswirken.

---

1) J. Consbruch, Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens behördlicher Habenzinsbestimmungen im Kreditgewerbe, Der Betriebsberater, 1959, S. 399

In der Depression fallen bei sinkendem Diskont die Sollzinssätze automatisch. Da die Sätze für Einlagen an diese Automatik nicht gebunden sind, zunächst also in gleicher Höhe bleiben, verengt sich die Zinsspanne. Die Folge ist, daß die Diskontsenkung auf die Kreditkosten durchschlägt.

In der Prosperität wirkt der Mechanismus der Soll- und Habenzinsanpassung auf Diskontänderungen nicht in gleicher Weise. Bei einer Diskonterhöhung steigen die Sollzinssätze. Die Habenzinssätze bleiben zurück. Die Zinsspanne erweitert sich also. Die Folge ist, daß, da der Wettbewerb in Richtung auf eine Unterbietung der Sollzinssätze wirkt, die Diskonterhöhung wirkungslose bleibt. Erst die Habenzinsanpassung verleiht der Diskonterhöhung Wirksamkeit.

Eine Koppelung auch der Habenzinsen an den Diskont wäre wünschenswert, unterstellt man einmal, daß das Interesse der Zentralbank an der Zinsregelung darin liegt, die nur unmittelbar und teilweise mit erheblicher zeitlicher Verzögerung eintretende Wirkung der Notenbankinstrumente sofort durchzusetzen.[1)]

Selbst wenn diese Forderung erfüllt wäre, änderte das noch nichts an der begrenzten Wirksamkeit der Zinsabkommen. Die Wirkungsmöglichkeiten kartellmäßiger Bindungen sind viel zu gering auf einem Markt so heterogener Leistungen. Denkt man an den Einfluß, den die Finanz- und Außenhandelspolitik des Bundes ausübt durch Zinssubventionen, Sonderregelungen für Landwirtschaft und Handwerk, staatliche Lenkung der Investitionsmittel und weiter an den Einfluß der Gemeinden auf die Geld- und Kreditpolitik, so ergeben sich allein schon von Seiten der öffentlichen Hand genügend Ansatzpunkte für Durchbrechungen der Zinsabkommen. In Konkurrenz dazu treten außerdem noch die Sätze der in letzter Zeit an Bedeutung gewinnenden Schuldscheindarlehen, die von Kapitalsammelstellen

---

1) Vgl. dazu F.W. Meyer, Weiterhin Zinsdirigismus? Wirtschaftspolitische Chronik; Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität Köln, H. 2, 1960 S. 11

unmittelbar größeren Unternehmen zufließen.[1] Auch Zahlungsbedingungen der Unternehmen und die Effektivverzinsung von Aktien entscheiden ebenso wie die Zinssätze des Auslandes bei Konvertibilität über die Wirksamkeit des Soll- und Habenzinsabkommens.

Die Konditionenregelung muß daher die Wirkungen der zentralbankpolitischen Instrumente beachten. Tut sie es nicht, sind die Zinssätze für passive Bankgeschäfte zu tief festgelegt, so gewähren die Banken "graue" Habenzinsen, deklarieren Einlagen als Nostroverpflichtungen, für die das Habenzinsabkommen nicht gilt, oder betreiben Wertpapierpensionsgeschäfte. Es kann sogar möglich sein, daß die Gläubiger dazu übergehen, ihre Gelder selbst auszuleihen. Sind dagegen die Sollzinssätze zu hoch, so werden die Bankschuldner ihren Geldbedarf ohne die Vermittlung der Banken decken wollen [2] (Industrieclearing). Die Konditionenregelung kann somit stark von den Sätzen des Marktes abweichen, da es immer genügend Ausweichmöglichkeiten geben wird.

Es handelt sich also bei den Zinsabkommen wiederum, neben dem Mechanismus des Geldmarktes, um eine teilweise Regelung des Kreditmarktes. Ist diese Teilregelung für die Unterstützung der kreditpolitischen Maßnahmen der Zentralbank wertlos?

Diese Frage mündet in das schwer zu beurteilende Problem bankpolitischer Verhaltensweisen.

Es wurde bereits versucht, etwas über diese auszusagen. Bei der Analyse der Rentabilitätsentscheidung wurden drei Verhaltensweisen der Banken gegenüber ihren Kunden unterschieden.[3] Ganz abgesehen davon, daß der Zins keine Auslesefunktion hat, die Bonitätsentscheidung also vorweggenommen wird, spiegeln die drei voneinander zu unterscheidenden Verhaltensweisen die von der Bundesbank erwünschte Zins-

---

1) H. Günther, a.a.O., S. 306
2) L.A. Hahn, a.a.O., S. 104
3) siehe oben S. 66

struktur nicht wider. Es handelt sich bei dem unterschiedlichen Preisgebaren gegenüber Klein-, Mittel- und Großkreditnehmern um ein Verhalten, das aus dem Wettbewerbsproblem entspringt. Wir sahen, daß es den Banken darauf ankommt, im Wettbewerb untereinander die Liquiditätsströme zu sich zu lenken. Wenn es bei der Lösung des Problems der Geldverfassung darum geht, die Liquidität der Banken und damit auch die sie verursachenden Ströme zu steuern, so kann nicht übersehen werden, daß der Wettbewerb unter den Banken die Zinspolitik der Notenbank unter dem Gesichtspunkt der einzelwirtschaftlichen Bankpolitik durchbricht. Dies ist der entscheidende Gesichtspunkt, der eine Regelung der Bankkonditionen vorteilhaft erscheinen läßt. Aus der in Teil II, A beschriebenen Unvollkommenheit des Marktes ergibt sich nämlich ein anderes Preisgebaren, als es für die Notenbankpolitik wünschenswert ist.

Weiterhin ist folgender Gesichtspunkt wesentlich für die Beurteilung der Zinsabkommen: In Teil II, A,I sahen wir, daß der Kreditmarkt unvollkommen ist. Das ergibt sich aus dem Wesen des gehandelten Gutes.

In Teil II, A, II wurde zu zeigen versucht, daß die Banken von sich aus in der Vergangenheit eine Regelung der Bankkonditionen gesucht haben. Dennoch kam es zur Bankenkrise von 1907 und 1931. Die Banken stellen also eine Gefahr für sich selbst dar. Zugleich handeln sie aber mit staatlichem Geld. Im Kampf um die Liquiditätsströme können die Banken sich in Gefahr bringen, da die Rentabilität nicht unabhängig davon ist, wohin die Liquiditätsströme fließen. Was liegt näher, als die Banken als Träger eines unter staatlicher Kontrolle stehenden Gutes vor Liquiditätszusammenbrüchen zu schützen? Ein Zusammenbruch einer Bank bringt zugleich die Währung in Mißkredit. Daher ist es nur richtig, die Banken in einem Zwangskartell unter der Kartellführerschaft der Notenbank in dem Maße zu schützen, als es eben noch mit der Freiheit der Kreditvergabe durch privatwirtschaftlich geführte Banken möglich ist.

Es handelt sich also nicht nur um eine sozialpolitische Erwägung, wenn man sagt, die Zinsabkommen dienten nur dem Schutz der Kleinkreditnehmer, für die die obere Zinsgrenze des Soll- und Habenzinsabkommens zweifellos wichtig ist. Sondern das Interesse der Notenbank setzt gerade da ein, wo als Resultat rein geschäftspolitischer Erwägungen das von ihr angestrebte Zinsniveau nicht durchschlägt und die Banken in Gefahr gebracht werden.

Wettbewerbspolitische Fragen haben für die Lösung des Problems der Geldverfassung eine entscheidende Bedeutung. Von ihnen hängt die Wirksamkeit der Notenbankpolitik ab.[1] Deutlich wurde das bereits bei den Bankenkrisen von 1907 und 1931. Zudem wird sich, wie die Problematik der Allgemeinen Abmachungen zeigte, bei jeder strukturellen Veränderung, bei jeder sich abzeichnenden Autonomie einer Bankengruppe der Wettbewerb um die Liquiditätsströme neu entzünden, wobei dann von einer Einhaltung notenbankpolitischer Zielsetzungen nicht mehr die Rede sein kann. Jede Strukturverschiebung führt zu einem neuen Abtasten des Marktes, eines Marktes außerordentlich geringer Transparenz. Es ist offensichtlich, wie ruinös ein solcher Prozeß für die Kreditbanken sein kann.

Lutz behandelt das Problem der währungspolitischen Autonomie der Banken viel zu eng, wenn er nur die Möglichkeit der Geldschaffung als einzige Quelle autonomer Kreditpolitik sieht. Es sind die einzelnen Liquiditätsfaktoren, die eine kreditpolitische Handlungsfreiheit für die eine oder andere Bankengruppe eröffnen. Die Geldschöpfungstheorie kann heute das Bild der Kreditwirtschaft nicht mehr allein beschreiben. Es kommt vielmehr auf die Entwicklung einer eigenständigen Banktheorie an, die die Erscheinungen des Bankwesens besser erfaßt.

Das Verhalten der Sparkassen in den zwanziger Jahren und auch heute wieder im Streit um den höheren Sparzins ist nichts anderes als Ausdruck für die kreditpolitische Autono-

---

1) vgl. E. Aust, a.a.O., S. 223

mie, die die Sparkassen unter dem Eindruck von Änderungen in der Sozialstruktur, mehr noch durch ihre Bedeutung als Hausbanken der Kommunen erlangt haben. Es ist letztlich gleichgültig, woher die kreditpolitische Autonomie der Banken rührt, ob aus der Fähigkeit zur Geldschöpfung, aus der Konvertibilität oder aus dem hohen Staatsanteil am Volkseinkommen. Wesentlich ist, daß einzelne Bankengruppen das Zinsniveau unter betriebsindividuellen Gesichtspunkten zu gestalten vermögen. Hier setzt das Interesse der Notenbank an der Durchsetzung ihrer Politik ein.

Die heutige Wettbewerbssituation der Sparkassen beruht darauf, daß sie bei der Festlegung der Konditionen nicht im gleichen Ausmaße wie private Kreditbanken unter dem Druck von Rentabilitätsgesichtspunkten stehen, da sie satzungsgemäß nicht auf die Erzielung von Gewinnen festgelegt sind. Dennoch brauchen sie Eigenkapital, schon wegen des Grundsatzes I der Liquiditätsrichtsätze.

Die Zinsabkommen lassen sich also von hierher rechtfertigen. Sie bringen, obgleich sie nur eine Teilregelung sind, doch eine Orientierung in einen Markt, der in außerordentlichem Maße instabil sein kann.

Heute ist den Sparkassen durch ihre Verbindung zu den Gebietskörperschaften ein Ansatz zu autonomer Zins- und Kreditpolitik gegeben. Die Sparkassen können einmal Einlagen der Gebietskörperschaften entgegennehmen, die nicht zum Marktzinsfuß bezahlt werden müssen, zum anderen fließen ihnen überschüssige Steuereinnahmen der Gebietskörperschaft zu.

Andererseits gilt auf Grund der Konvertibilität für die hereingenommenen Auslandsgelder, daß den Großbanken Liquiditätsvorteile zukommen. Die Geldmenge im Inland ließe sich ja beliebig zu den niedrigen Zinssätzen des Auslandes vermehren.

Da die währungspolitische Autonomie der Notenbank aus Wettbewerbsgründen in Frage gestellt ist, ist das Soll- und Habenzinsabkommen geeignet, Auswüchse des Wettbewerbs zu unterbinden. Dabei sollten am besten die Einlagen über eine

Million DM nicht aus dem Zinsabkommen ausgeschlossen werden; die Befürchtung, daß sonst unerwünschte Konzentration einträte, ist wenig stichhaltig. Als Teilregelung trägt das Zinsabkommen zur Erhöhung der Markttransparenz bei, wobei die Zentralbank als Kartellführer den Zins bestimmen und Auswüchse des Wettbewerbs auf dem Gebiete der Werbung verhindern kann.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium kommt in seinem Gutachten über die staatlichen Zinsregulierungen[1] zu genau dem gegenteiligen Ergebnis, wie die vorstehenden Ausführungen und wie die grundsätzliche Anlage der Arbeit. Das Gutachten ist von einem erstaunlichen Zutrauen zu den Maßnahmen der Liquiditätspolitik getragen. Höchst- und Mindestsätze seien bei effizienter Liquiditätspolitik überflüssig. Das überrascht umso mehr, als gerade jetzt die Kreditplafondierung als Instrument der Notenbankpolitik für notwendig gehalten wird.

Weiterhin setzt sich der wissenschaftliche Beirat mit der Unvollkommenheit des Kreditmarktes nicht in hinlänglichem Maße auseinander und lehnt daher eine Zinsbindung ab. Es könne keine Sonderstellung der Banken im Wettbewerb geben. Daher sei die bisherige in § 102 GWB festgelegte Sanktionierung der Zinsregelung aufzuheben und das Bankwesen den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu unterwerfen. Wenn man die Zinsabkommen beibehalten wollte, so seien diese selbst wieder reformbedürftig. Sie sollten nur für Einlagen mit einer Laufzeit höchstens bis zu einem Jahr gelten, statt bisher 2 1/2 Jahren, da sonst der Kapitalmarkt über die Spareinlagen durch die Zinsabkommen beeinflußt werde, was der Beirat für unerwünscht hält. Vielleicht hängt das mit der Definition zusammen, wonach nur Sicht- und kurze Termineinlagen Geld seien, nicht jedoch Spareinlagen.

---

1) a.a.O., S. 3

β) Die Wahrung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes

Die Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes kann einmal durch eine Krise des gesamten Bankapparates, zum anderen durch Fallissements einzelner bedeutender Banken gestört werden.

Bei der Bankenkrise von 1931 handelte es sich um eine Krise des gesamten Bankapparates, wie sie kein Zinsabkommen verhindern kann. Die Gesamtliquidität des Bankensystems ist Sache der Zentralbank.

Bonität, Liquidität und Rentabilität können durch einen scharfen Wettbewerb beeinträchtigt werden. Krisen einzelner Banken ziehen jedoch die ganze Kreditwirtschaft in Mitleidenschaft. Die Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes ist deswegen so leicht gefährdet, weil die Privatbanken nur über ein geringes Kapitalpolster verfügen. Wenn das Eigenkapital der Privatbanken im Durchschnitt etwa 5% der Bilanzsumme ausmacht, dann wird offensichtlich, wie wichtig das Rentabilitätsproblem bei den Geschäftsbanken ist. Verluste berühren also schnell Gläubigerinteressen und das Interesse der Öffentlichkeit an der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Zahlungsverkehrs. Deshalb ist die Gestaltung des Aufwand-Ertragsverhältnisses von gesamtwirtschaftlicher und kreditwirtschaftlicher Bedeutung.

Das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Kreditinstitute richtet sich also einmal auf die Besorgung des Zahlungsverkehrs, zum anderen auf den Schutz der Gläubiger.

Soweit die Kreditinstitute bei der Besorgung des Zahlungsverkehrs eine im öffentlichen Interesse liegende Funktion ausüben, sollte ein sicherer, schneller und billiger Zahlungsverkehr gewährleistet sein.

Die Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes setzt den Schutz der Gläubiger voraus. Verliert nämlich ein Gläubiger seine Einlage, so kann das zu einer Vertrauenskrise für die

betreffende Bank führen, in deren Verlauf auch andere Banken in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Die Sicherheit der Einlagen könnte freilich durch eine Depositenversicherung gewährleistet werden. Man könnte sogar daran denken, den Wettbewerbsvorteil, den Sparkassen vermöge der Gewährträgerhaftung genießen, durch eine für alle Banken geltende Depositenversicherung zu beseitigen. Das Problem der Einführung einer Depositenversicherung wurde oben erörtert.

Sieht man von der Möglichkeit der Depositenversicherung ab, so ist die Sicherheit der Einlagen gewährleistet, wenn:[1)]

1. die Zentralbank jederzeit bereit ist, die Gesamtliquidität des Bankensystems sicher zu stellen;
2. besonders risikoreiche Geschäfte, wie z.B. die langfristige Industriefinanzierung aus Banken ausgegliedert werden, die Giralgeld auf der Passivseite haben und wenn
3. die Kreditinstitute Kapitalreserven bilden, wozu eine bescheidene Verzinsung ihrer Mindestreserven Hilfe leisten könnte.

Lutz lehnt eine kartellmäßige Bindung ab.[2)] Er stützt sich dabei auf zinstheoretische Erwägungen. Die Auslese- und Lenkungsfunktion des Zinses sollte nicht gestört werden. Er kommt somit zu dem Ergebnis, daß die Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes gewährt sei, wenn die obigen Bedingungen erfüllt sind. Hierbei wird allerdings die Unvollkommenheit des Geldmarktes nicht richtig eingeschätzt. Lutz bewertet die Funktionen des Zinses zu stark.

Auch Stützel lehnt die Zinsabkommen ab, weil er meint, sie führten zu Nebenleistungen und Koppelungsgeschäften, die die Rationalität des Bankgeschäftes störten. Diese mangelnde Rationalität gefährde dann das Bankwesen. Nebenleistungen im Bankgeschäft waren jedoch immer üblich, weil sie zum ordentlichen Bankgeschäft einfach dazugehören. Wollte man sie abschaffen, müßten die Kunden selbst für diese Nebenleistungen sorgen.

---

1) F.A. Lutz, Das Grundproblem der Geldverfassung, a.a.O., S. 89
2) Ders., S. 71

F.W. Meyer[1] meint schließlich, daß eine zweckmäßige Kontrolle, Liquiditätsanforderungen und die Verhinderung von Deflationskrisen ausreichend sein sollten, Bankzusammenbrüche zu verhindern. Dabei unterschätzt er aber doch die in der Kreditwirtschaft möglichen Auswirkungen der Konkurrenz. Es handelt sich keineswegs nur um ein "Schreckgespenst" der ruinösen Konkurrenz, wie F.W. Meyer im Hinblick auf die für die Marktform der Konkurrenz ausreichende Zahl der Kreditinstitute meint.[2]

Entscheidend ist nicht die Zahl der Marktpartner, sondern ihre Zusammenfassung in Gruppen mit zum Teil straffer Verbandsdisziplin. Freilich ist diese Argumentation nicht ganz unproblematisch. Konkurrenzfragen sind Tatfragen und somit schwer zu beurteilen. Da neuere gründliche Wettbewerbsuntersuchungen nicht greifbar sind (Wettbewerbsenquête), bleibt nicht anderes übrig, als das Bild, das die historische Entwicklung in der Zeit der privatwirtschaftlichen Konditionenregelung zeigt, auch weiterhin als typisch für das Verhalten der Bankiers zu unterstellen.

Eine Konditionenregelung mit dem Ziel der Wahrung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes läßt sich also mit genau den gleichen Argumenten rechtfertigen, wie sie schon für das Ziel der Unterstützung der kreditpolitischen Maßnahmen der Zentralbank angenommen wurden.

Zweifellos bringt eine Politik der präventiven Verhinderung von Bankzusammenbrüchen vermöge von Zinsabkommen folgendes mit sich:[3]

1. eine gewisse Erstarrung des Zinsgefüges;
2. letztlich doch eine gewisse Protektion der Kreditinstite und
3. einen gewissen Rentabilitätsausgleich.

Alle diese tendenziell vorhandenen Folgen der Zinsabkommen quantifizieren zu wollen, ist schwierig. Keineswegs kann

---

1) F.W. Meyer, a.a.O., S. 15
2) Ders., S. 15
3) vgl. dazu die wesentlich schärfere Kritik F.W. Meyers, a.a.O., S. 15

man aber aus dem Zusammenwirken von Soll- und Habenzinsabkommen eine Garantie der Zinsspanne herauslesen. Das Sollzinsabkommen schließt ja Wettbewerb nicht aus. Eine Zinsspannengarantie wäre zudem dem marktwirtschaftlichen System nicht angemessen und von daher allen Bedenken ausgesetzt. Insoweit die Zinsabkommen doch eine Rentabilitätsgarantie darstellen, wäre es besser, die Zinsspanne zu senken, dafür aber das Eigenkapital durch steuerfreie Rücklagen zu stärken.[1)]

Liquiditäts- und Rentabilitätsproblem hängen zusammen. Die Aufrechterhaltung der Liquidität ist auf die Dauer ohne die Lösung des Rentabilitätsproblems nicht denkbar. Dabei ist das Interesse der Notenbank an einer Wahrung der Rentabilität der Kreditinstitute berechtigt. Daß damit eine gewisse Privilegierung der Bankwirtschaft gegenüber der sonstigen Wirtschaft verbunden ist, muß im Hinblick auf das Grundproblem der Geldverfassung in Kauf genommen werden.

γ) Die Sicherung einer der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angemessenen Kreditversorgung

Im folgenden soll einleitend betont werden, daß Soll- und Habenzinsabkommen im wesentlichen den Geldmarkt treffen und weniger den Kapitalmarkt, was die folgenden Erörterungen erschwert. Dennoch gibt es Zusammenhänge zwischen der immanenten Liquidität auf dem externen Geldmarkt und der auf dem Kapitalmarkt.

H. Lipfert[2)] meint zwar, daß allgemeingültige Aussagen über die Zusammenhänge zwischen Geld- und Kapitalmarkt nicht möglich seien. Je nach Geldversorgung der Wirtschaft und allgemeiner wirtschaftlicher Lage ergäben sich neue Zusammenhänge, wobei die Zinssätze auf den beiden Teilmärkten entscheidend seien. So würden neben liquiditätspolitischen Aspekten

---

1) Ohne Angabe des Verfassers, Haftendes Eigenkapital verstärken, Deutsche Zeitung vom 11.10.1963
2) Art. Geld- und Kapitalmarkt, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, S. 268

vor allem spekulative Absichten wirksam.

Letztlich ist jedoch einer geschlossenen Liquiditätstheorie vor diesen spekulativen Momenten der Vorzug zu geben. Da der Zins die Liquidität steuert, sind die spekulativen Absichten nicht mehr gesondert neben den liquiditätspolitischen Aspekten zu betrachten. Aus der Theorie von der Wirksamkeit der immanenten Liquidität lassen sich daher noch am ehesten Aussagen herleiten.

Ein hoher Zins auf dem externen Geldmarkt zeigt eine erschwerte Finanzierung des Umlaufvermögens an. Diese hat Rückwirkungen auf die Finanzierung des Anlagevermögens, da es zu Stockungen im Rückfluß der Kredite für Anlagevermögen kommt.

Ein niedriger Zins auf den externen Geldmarkt zeigt hingegen eine hohe Liquidität an. Dies führt tendenziell auch zu einem niedrigeren Kapitalmarktzins, da die einmal für Investitionen ausgegebenen Gelder wieder hereinkommen.

In der Marktwirtschaft entscheidet der Preis über die Art der angewandten Produktionstechnik, über die Produktionsrichtung und über die Verteilung der produzierten Güter. Dem Gleichgewichtszins wird im konkurrenzwirtschaftlichen Modell eine Auslese- und Lenkungsfunktion zugeordnet. Ein Zinsabkommen berüht die Kredit a u s l e s e als wesentlich qualitative Vorentscheidung bei der Kreditvergabe nicht.

Wie steht es nun mit der L e n k u n g s f u n k t i o n?

Gemäß der Zinstheorie Böhm-Bawerks und Wicksells hat der Zins die Funktion, die in der Volkswirtschaft eingeschlagenen Produktionsumwege in Einklang mit dem Kapital zu bringen, das erforderlich ist, diese Produktionsumwege durchzuhalten.[1] Der Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Kapital setzt also eine freie Zinsbildung voraus. Wird die Lenkungsfunktion des Zinses durch die Zinsabkommen beeinträchtigt?

---

1) F.A. Lutz, Das Grundproblem der Geldverfassung, a.a.O. S. 72

Betrachten wir folgenden Fall: die Höchstsätze der Zinsabkommen liegen über dem Gleichgewichtszins, der sich auf dem freien Markt herausbilden würde. Die Folge ist: es wird weniger investiert, nicht alles angebotene Kapital kommt unter.

Liegen die Höchstsätze der Zinsabkommen unter dem Gleichgewichtszins, dann können die Banken nur in dem Rahmen Kredite gewähren, wie es ihre Liquiditätsposition erlaubt. Es entsteht eine Übernachfrage nach Kapital. Die Produktionsumwege in der Volkswirtschaft werden zu weit gegriffen. Es kommt zu Fehlinvestitionen; sie kennzeichnen die Tendenz zum Konjunkturaufschwung. Der gebundene Sollzins birgt also, wie beide Fälle zeigen, die Gefahr, daß Kredite nicht an die Stätten höchster Produktivität gelangen.[1] Soweit die Theorie.

Kann denn der freie Zins einen Ausgleich zwischen Kreditangebot und Kreditnachfrage schaffen? Der Reaktion der Kreditnachfrage auf Zinssenkungen wird in Zeiten konjunkturellen Niederganges im allgemeinen als gering bezeichnet. Überdies setzt das Sollzinsabkommen nach unten keine Grenzen.

Im Konjunkturaufschwung ist es sehr leicht möglich, daß der Gleichgewichtszins über den Sätzen des Zinsabkommens liegt, allein schon, weil die Zentralbank gar nicht genau wissen kann, wo der potentielle Marktzins liegt.

Die Frage ist nun, ob der Zins tatsächlich die Produktionsumwege steuert. Zweifellos ist das der Fall bei solchen Investitionen, bei denen das Kapital im Verhältnis zum Umsatz hoch ist. Investitionen mit niedriger Kapitalumschlagsziffer wie etwa der Wohnungsbau, Investitionen in der Landwirtschaft, in öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, in Anlagen der Grundstoffindustrie, sind daher in gewissem Umfang zinsempfindlich.[2] Daneben können formell

---

1) E. Dürr, Probleme des Soll- und Habenzinsabkommens, a.a.O., S. 8

2) R. Stucken, Geld und Kredit, 2. Aufl. Tübingen 1957, S. 155; dazu E. Preiser, Investitionen und Zins, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 170. Jg. (1958), S. 100 ff.

kurzfristige Kredite materiell langfristig sein. Für sie wird daher das Gleiche gelten. Materiell kurzfristige Kredite werden dagegen weniger zinsempfindlich sein. Eine Ausnahme bilden Kredite an Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, die, so meinen Veit,[1] Somary[2] und Rittershausen[3] durchaus zinsempfindlich seien.

Sieht man einmal von der Beeinträchtigung der Lenkungsfunktion des Zinses auf Grund hoher Ertragssteuersätze ab,[4] so kann man sagen, daß der Zins auf konjunkturpolitisch wichtigen Bereichen der Wirtschaft eine erhebliche Wirkung auszuüben in der Lage ist. Das Sollzinsabkommen verhindert hier also eine Selektion in der Kreditnachfrage gemäß der Produktivität. Es ist somit in hohem Maße marktinkonform.[5]

Es soll aber markt-inkonform sein, denn es kommt der Notenbank ja gerade auf die Steuerung der Liquidität an. In Teil I, B wurde bei der Erörterung der veränderten Rolle des Zinses zu zeigen versucht, daß Verbrauch, Investieren, Sparen, Staatsverbrauch und Außenhandelssaldo die Liquidität und damit den Zins in ganz verschiedene Richtungen beeinflussen. Darüber hinaus wurde dargestellt, daß der Zins im Wettbewerb unter den Banken verzerrt werden kann. Mit anderen Worten: der Zins dient der Steuerung dieser Faktoren. Er ist von der Notenbank festzusetzen. Daß er wirklich auf die Banken durchschlägt, dem dient das Sollzinsabkommen.

Ist das Habenzinsabkommen in gleicher Weise markt-inkonform? Die Problematik des Habenzinsabkommens unter dem Gesichtspunkt einer der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angemessenen Kreditversorgung ist insofern kompliziert, als das Passivgeschäft zwei voneinander stark zu unterscheidende Bereiche umfaßt:

---

1) O. Veit, Die veränderte Währungspolitik und ihre Folgen, a.a.O., S. 37
2) F. Somary, Bankpolitik, 2.Aufl. Tübingen 1930,S. 52
3) H. Rittershausen, Bankpolitik, Frankfurt a.M. 1956, S. 144
4) O. Veit, Die veränderte Währungspolitik und ihre Folgen, a.a.O., S. 39 ff.
5) E. Dürr, a.a.O., S. 11 und F.A. Lutz, Das Grundproblem der Geldverfassung, a.a.O., S. 72

1. die Sichteinlagen, die vorwiegend dem Zahlungsverkehr dienen und
2. die Termin-, Kündigungs- und Spareinlagen.

In dem volkswirtschaftlich so wichtigen Bereich des Z a h l u n g s v e r k e h r s konkurrieren Post und Landeszentralbanken mit den Geschäftsbanken, die zur Haltung barer Kasse das Sichteinlagengeschäft benötigen. Post- und Landeszentralbanken führen ihre Zahlungen im eigenen Netz gebühren- und spesenfrei aus. Sie vergüten dagegen keinen Zins.[1] Umgekehrt ist bei den Geschäftsbanken der Zins für provisionsfreie und provisionspflichtige Kontokorrenteinlagen das Konkurrenzmittel. Da das Habenzinsabkommen keinen festen Katalog von Gebühren geschaffen hat, und da es gemäß dem Habenzinsabkommen möglich ist, Habenzinsen und Provisionen pauschal zu verrechnen, ist der Gesamtpreis nicht gebunden.[2] Lediglich der Zins ist festgesetzt.

Im Sinne einer gesamtwirtschaftlich vertretbaren Ausdehnung des Zahlungsverkehrs und auch im Sinne der Bankkostenrechnung wäre es wünschenswert, wenn bei der Preispolitik stück-[3] und wertbedingtes Bankgeschäft durch das Habenzinsabkommen voneinander getrennt würden. Gleichzeitig wäre damit auch die Konkurrenzsituation zu Post und Landeszentralbanken überschaubar.

Eine angemessene K r e d i t v e r s o r g u n g zur Sicherung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bedingt vor allem einen Ausgleich von Nachfrage nach Kredit und Angebot an Kapital. Inwiefern fördert das Habenzinsabkommen diesen Ausgleich, inwiefern steht es ihm entgegen?

Die Wirkung des Zinses auf das gesamte Kreditangebot ist in zweierlei Weise beeinträchtigt.[4]

---

1) F. Höfermann, Reform oder Abschaffung des Habenzinsabkommens, a.a.O., S. 393
2) Ders., S. 393
3) Eine Überweisung kostet nach internen Berechnungen der Deutschen Bank 0,80 DM.
4) E. Dürr, a.a.O., S. 11

1. Der Zins hat keinerlei Einfluß auf die Kreditschaffungsmöglichkeit der Banken; die Fähigkeit zur Kreditschöpfung hängt von der Größe der Bank, der Höhe der Überschußreserve, dem Mindestreservesatz und den Zahlungsgewohnheiten des Publikums ab. Es ist prinzipiell gleichgültig, woher die Überschußreserve stammt. Zweifellos unterbindet das Habenzinsabkommen eine elastische Reaktion auf Zinsänderungen des Marktes. Da die Geschäftsbanken aber Zutritt zum Geldmarkt im engeren Sinne haben, scheint die Habenzinsregelung in dieser Beziehung unproblematisch.
2. Die Zinsreagibilität der Einlagen ist eine schwer zu beurteilende Frage. Für die verschiedenen Sparzwecke wird man keine einheitliche Reaktion auf Zinsänderungen unterstellen können. Zudem wird die Höhe der zur Verfügung gestellten Sparguthaben im wesentlichen einkommensdeterminiert sein. Der Zins kann dann nur über die Form der Liquiditätshaltung entscheiden. Er dient dazu, daß Horten zu verhindern. Daneben beeinflußt er die Frage, in welcher Form Kapital gehalten werden soll.

Die Banken haben bei der Konkurrenz um Kündigungs- und Termingelder den Zins als einziges wettbewerbspolitisches Instrument. Die wichtigste Funktion des Zinses ist es gerade, Gelder an die Stellen größten Bedarfs zu leiten.[1] Die Zinssätze des Habenzinsabkommens stehen in Konkurrenz zu den Sätzen des Geld- und Kapitalmarktes und den verschiedenen Umgehungsmöglichkeiten, wie Direktvergabe von Krediten ohne Einschaltung der Banken, Lieferantenkrediten und Anzahlungen oder Geschäften der Finanzmakler. Angesichts dieser Möglichkeiten zur Umgehung des Habenzinsabkommens ist nichts anderes möglich, als eine reine Konstatierungspolitik zu treiben. Das Maß der Umgehung ist dann zugleich ein Maß für die Marktgerechtigkeit des Habenzinses.

Häufig wird das Argument genannt, Termin-, Kündigungs- und

---

1) E. Dürr, a.a.O., S. 11

Sparkonten stünden in Wettbewerb zueinander, Zinsdifferenzen zwischen diesen Einlagen beeinflußten den Strom der anzulegenden Gelder. Diese Umbuchungsargumente sind durch nichts bewiesen.[1] Hinter den Einlagen auf einen dieser Konten steht doch meistens eine bestimmte Finanzierungsabsicht, die durch eine Zinsdifferenz nicht auf einen anderen Zeitraum zu verschieben ist.

Über den Sparzins sind Geld- und Kapitalmarkt miteinander verbunden. Der Sparzins steht mit dem Kapitalmarktzins in Konkurrenz. Ist die Spanne zu den Sätzen des Wertpapiermarktes hoch, dann werden die Banken Einlagen verlieren. Die Finanzierung der langfristigen Anlagen wird dadurch umgelagert. Gesamtwirtschaftlich ist es besser, wenn die Finanzierung langfristiger Anlagen über Wertpapiere erfolgt, da dann ein Entsparen in Zeiten der Krise ohne Kursverlust nicht möglich ist.[2]

Ist die Spanne zu den Sätzen des Kapitalmarktes dagegen niedrig, dann werden langfristige Gelder mittelfristig angelegt. Es dürfte sich dabei jedoch um solche Anlagen handeln, die entweder auf dem Geldmarkt im engeren Sinne arbeiten und die daher nicht unter das Habenzinsabkommen fallen, oder um solche, die die Höchstsätze des Abkommens infolge ihrer Marktbedeutung durchbrechen können.[3]

Man kann also nicht sagen, daß das Habenzinsabkommen das Angebot an Kapital in gesamtwirtschaftlich nicht vertretbarer Weise beeinflußt. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angemessenen Kreditversorgung ist wohl das Sollzinsabkommen, nicht aber das Habenzinsabkommen problematisch. Das Habenzinsabkommen ist nur dort änderungswürdig, wo durch scharfe Trennung von Gebühren und Zins im Sichteinlagengeschäft und von Geldern geringer und von Geldern hoher Kapitalqualität falsche Kosten- und Liquiditätsvorstellungen hervorgerufen werden. Eine scharfe

---

1) C. Düvel, Keine Experimente mit dem Zins, Der Volkswirt, 1962, S. 2227
2) E. Dürr, a.a.O., S. 16
3) Ders., S. 17

Trennung von Termin- und Spargeldern wäre durchaus wünschenswert.[1)]

Bisher blieb unberücksichtigt, daß in § 23 Abs. II KWG die Werbung in der Bankwirtschaft geregelt wird.[2)] Die Frage der Regelung auch auf dem Gebiet der Nebenleistungen ist wichtig. Einmal sollen die Banken dazu erzogen werden, notwendige Gefälligkeiten ohne besondere Berechnung zu bieten, zum anderen soll aber eine unvernünftige Häufung von Nebenleistungen aus Wettbewerbsgründen vermieden werden, da sie zu einer Verwässerung der Zinsabkommen und zu mangelnder Rationalität der Bankleistungen führt.[3)]

d) Die Förderung des Sparens

Bei dem Ziel, die Zinsabkommen in den Dienst der Förderung des Sparens zu stellen, handelt es sich um eine recht zeitbedingte Vorstellung. Genauso wie es zeitweise sinnvoll sein kann, das Sparen zu fördern, kann es auch sinnvoll sein, das Entsparen zu fördern. Die Frage der Sparförderung ist in starkem Maße eine Frage der Prämien- und Steuerbegünstigung. Durch notwendigerweise geringfügige Zinsänderungen läßt sich wohl kaum das Sparvolumen ändern. Im Gegenteil kann ein gesenkter Sparzins besonders im Zwecksparen zu verstärktem Sparen Anlaß geben und umgekehrt.

---

1) C. Düvel, a.a.O., S. 2227
2) J. Consbruch, Staatliche Regelung des kreditgewerblichen Wettbewerbs? Der Betriebsberater, Heft 28 vom 10.11.66
3) W. Stützel, Bankpolitik..., a.a.O., S. 52, TZ 111 und S. 95, TZ 205

Schluß: Die Banktheorie als Grundlage der Bankpolitik

Es ist in den Sozialwissenschaften unmöglich, die Realität zu erfassen. Man bildet daher Schnitte durch den Berg der realen Erscheinungen, um so jeweils nach einem Gesichtspunkt zu einer Aussage über die Realität zu gelangen.

Einfach machen es sich dabei die Anhänger der liberalen und sozialen Utopie. Stützel hat sich leider der liberalen verschworen. Das wirkt sich sehr zum Nachteil des Gutachtens aus.

Seine Theorie des Bankbetriebs geht vom Transformationsprinzip aus. Um 1850 mag dieses noch typisch für die Banken gewesen sein, heute nicht mehr. Stützel kommt es im Grunde auch gar nicht so sehr auf die Entwicklung einer Banktheorie an, sondern auf die Bankpolitik. Hier hat er eine Theorie der Zinspolitik entworfen. Er meint, die Banken betrieben Fristentransformation.[1] Dadurch gerieten sie in die Zange des Solvenzeffektes, dessen Wirkungsweise oben beschrieben wurde. Es ist offenbar, daß Stützel versucht, die Zinspolitik zu retten und hierbei die Realität entsprechend den Erfordernissen einer solchen Politik einseitig darstellt.

Wäre die Theorie der Zinspolitik tatsächlich sachlich gerechtfertigt, dann wäre die Notenbankpolitik im liberalen Sinne zu führen. Diese Theorie Stützels wirkt gezwungen, als ob unter allen Umständen gegen die Realität ein bestimmtes System durchgesetzt werden sollte.

Ebenso steht es mit dem Vorschlag Stützels, das Aktienrecht als Vorbild für die Maßnahmen des Einlegerschutzes zu nehmen. Auch hier wird versucht, ein Schema, das an sich, wenn es auf die Bedingungen des Bankwesens zu übernehmen wäre, seine unbedingten Vorzüge hätte, durchzusetzen. Somit ist das Stützelsche Gutachten mehr dem Ideal einer liberalen Wirtschaftsordnung als einer Banktheorie verbunden. Genau

---

1) W. Stützel, Bankpolitik./., a.a.O., S. 20

an dieser Stelle setzt die Kritik Gerhard Weissers[1] am Gutachten Stützels ein.

Freilich bezieht Weisser seine Kritik auf die oben nicht erörterte Stellung der Sparkassen im Bankensystem. Aber warum sollte man die dort genannten Gesichtspunkte nicht auf das ganze Bankensystem übertragen? Warum soll man nicht ein Modell der Bankwirtschaft unter einer sozialpolitischen, investitionspolitischen, standortspolitischen, geldpolitischen oder konjunkturpolitischen Zielsetzung aufbauen?

Unter jedem der genannten Prinzipien wäre das Bankwesen anders denkbar. Stützel gibt eben dem Ideal der liberalen Wirtschaftsordnung als dem tragenden Element den Vorzug. Man kann ein Bankensystem durchaus so gestalten. Nur scheint es unausgewogen, der Vielfalt der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erscheinungen dadurch nahe kommen zu wollen, daß man nur einem der genannten Gesichtspunkte den Vorzug gibt.

Eine weitere Erscheinung erschwert die Analyse des Bankensystems; die Institutionen des Geld- und Kapitalmarktes sind von Land zu Land verschieden, so daß internationale Vergleiche nur mit größter Vorsicht anzustellen sind. Eine Angleichung der Wirtschaftssysteme im Rahmen von EWG und EFTA erfordert allerdings die Analyse der einzelnen Geld- und Banksysteme und die Entwicklung neuer, gemeinsamer Institutionen. Auf dem Gebiet des Kapitalmarktes wurde so z.B. durch folgende Studie Vorarbeit geleistet: Europäische Kapitalmärkte, Ein Bericht über die Märkte in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden.[2] Dieser

---

1) G. Weisser, Gemeinnützigkeit und Paritätspostulat. Ein Beitrag in Thesenform zur gegenwärtigen Diskussion über die Stellung der Sparkassen im Wettbewerb, in: Sparkasse, Heft 22 vom 15.11.1964, S. 343.

2) hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Studiengruppe der Amsterdam- Rotterdam Bank N.V., Deutsche Bank A.G., Midland Bank Limited, Société Générale de Banque S.A., Generale Bankmaatschappij N.V. o.O. 1966

Weg wäre weiter zu beschreiten.[1)]

Der einzig gangbare Weg aus diesen Schwierigkeiten ist in Anbetracht der verschiedenen Zielsetzungen und der von Nation zu Nation verschiedenen Institutionen der Bankwirtschaft die Entwicklung einer geschlossenen Banktheorie und die Orientierung der währungspolitischen Maßnahmen an dieser Theorie. Hier liegt aber ein wunder Punkt der Bankbetriebslehre. Die gängigen Lehrbücher beschränken sich auf die Darstellung der bloßen Formen des bankgeschäftlichen Handelns.

Gleske hat dagegen in seinem Buch das zentrale Problem, das Liquditätsproblem dargestellt. Weiterhin hat L. Mühlhaupt in seinem Aufsatz über die Umsatz-, Kosten- und Gewinnplanung der Kreditbank[2)] und in einem weiteren Aufsatz über die Ansatzpunkte für eine Theorie der Kreditbank[3)4)] sich zwar am Modell der Giralgeldschöpfung orientierend versucht, eine wirklichkeitsnähere Banktheorie aufzustellen. Denn er kommt zu dem Schluß, daß die Banken mit selbstgeschaffener Liquidität handeln, wobei diese Bankenliquidität von derjenigen der Zentralbank abhängig sei. Das soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Banktheorie noch sehr in den Anfängen steckt. Die Veröffentlichungen der einzelnen Bankengruppen, des privaten Bankgewerbes, der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften sind durch ihre Interessenlagen bedingt und leisten wenig Beitrag zu einer Banktheorie.

Die Liquidität der Zentralbank ist nun Sache des Staates. Hier hat die staatliche Theorie des Geldes, wie sie Knapp

---

1) vgl. dazu die neuerdings erschienene Studie von W. Kau, I. Kuhn: Die kurzfristigen Kredite der Geschäftsbanken in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die kreditpolitischen Probleme ihrer Kontrolle, Tübingen 1966

2) In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, N.F. 8. Jg. 1956, S. 7 ff.

3) In: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Göttingen, Bd. 12, (1961), S. 132 ff.

4) vgl. auch H.-D. Deppe, Zur Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung von Kreditinstituten, in: Weltwirtschaftliches Archiv Bd. 85 (1961), S. 309 ff.

entwickelt hat, noch Geltung. Mikroökonomisch muß diese Theorie aber durch eine andere Theorie ergänzt werden, die den bankbetrieblichen Problemen gerecht wird. Es handelt sich hier nur in einseitiger Überspitzung um das Liquiditätsproblem. Bonitäts- und Rentabilitätsentscheidung sind auch der Berücksichtigung wert. Nur eine voll entwickelte Banktheorie kann Grundlage für währungspolitische Maßnahmen sein. Die oben genannten Gesichtspunkte wirtschaftlicher und politischer Art müssen schon in die Banktheorie eingebaut und gegeneinander abgewogen werden.

Es war Sinn der vorliegenden Arbeit, den Zusammenhang von Banktheorie und Bankpolitik darzustellen. Die Banktheorie wäre weiter zu entwickeln. Dabei müßten die Bewegungsvorgänge der Kreditmechanik bis in alle Einzelheiten durchdacht werden. Dann nämlich wird sich herausstellen, daß Kreditschaffungs- und Transformationsprinzip nichts anderes als Teilbewegungen einer umfassenden allgemeinen Kreditmechanik sind. Es kommt also auf eine vertiefte Erkenntnis der bisher in der Literatur beschriebenen Bewegungsvorgänge an. Ist dieser Schritt in aller Gründlichkeit vollzogen, so bleibt als verbindendes Element aller Bewegungsvorgänge nur noch die immanente Liquidität als Zentralproblem übrig.

Es ist eine bedauerliche Fehlentwicklung der Zentralbankpolitik und der Maßnahmen der Bankenaufsichtsbehörde, daß man sich in der Vergangenheit, auf Grund einer einseitigen Betonung der Kreditschaffungstheorie, an der technischen Liquidität zu orientieren suchte. Ist erst einmal die Wahrung der immanenten Liquidität als Zentralproblem erkannt, dann muß diese Theorie in eine allgemeine Banktheorie eingebaut werden. Aufgabe dieser Theorie muß es sein, den Zusammenhang von Bonitäts- und Liquiditätsentscheidung, sowie den von Bonitäts- und Rentabilitätsentscheidung darzustellen.

Literaturverzeichnis

I. Bücher:

Arndt, H.-J.	Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen, Berlin 1963
Aust, E.	Der Wettbewerb in der Bankwirtschaft, Frankfurt/M. 1963
Blessing, K.	Die Verteidigung des Geldwertes, Frankfurt/Main 1960
Derselbe	Im Kampf um gutes Geld, Frankfurt/M. 1966
Brehmer, E.	Struktur und Funktionsweise des Geldmarktes der Bundesrepublik Deutschland seit 1948, 2. Aufl. Tübingen 1964
Consbruch, J., Möller, A.	KWG- Kommentar, München- Berlin 1965
Dobrinski, W.	Die Beziehungen zwischen moderner Wettbewerbstheorie und ökonomischer Realität im Realkreditsektor (Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen) Bd. 24 hrsg. von E. Voigt, Berlin 1964
Ehrlicher, W.	Geldkapitalbildung und Realkapitalbildung, Tübingen 1956
Eucken, W.	Grundlagen der Nationalökonomie, 7. Aufl. Berlin/Göttingen/Heidelberg 1959
Eynern, G.v.	Die Unabhängigkeit der Notenbank, Berlin 1957
Gebhart, H.	Numismatik und Geldgeschäfte, Heidelberg 1949
Gerloff, W.	Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, 3. Aufl. Frankfurt/M. 1947
Gestrich, H.	Kredit und Sparen, 3. Aufl. Düsseldorf und München 1957, 1. Aufl. Jena 1944
Gleske, L.	Die Liquidität in der Kreditwirtschaft, Frankfurt a.M. 1952
Hahn, L.A.	Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, 3. Aufl. Tübingen 1930

Höfermann, F.	Geldmarkt und Geldmarktgeschäfte, Frankfurt a.M. 1959
Jarchow, H.-J.	Theoretische Studien zum Liquiditätsproblem, (Kieler Studien H. 75) Tübingen 1966
Kau, W. Kuhn, I.	Die kurzfristigen Kredite der Geschäftsbanken in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die kreditpolitischen Probleme ihrer Kontrolle, Tübingen 1966
Knapp, G.F.	Staatliche Theorie des Geldes, 3. Aufl. München und Leipzig 1921
Krümmel, H.-J.	Bankzinsen, Köln/Berlin/Bonn/München 1964
Lautenbach, W.	Zins, Kredit und Produktion, Tübingen 1952
Lipfert, H.	Einführung in die Währungspolitik, München 1964
Derselbe	Der Geldmarkt, 3. Aufl. Frankfurt a.M. 1964
Liepmann, L.	Der Kampf um die Gestaltung der englischen Währungsverfassung 1819/44, Berlin 1933
Lutz, F.A.	Das Grundproblem der Geldverfassung, Stuttgart/Berlin 1936
Lutz, H.	Die Möglichkeiten der Schweizerischen Nationalbank zur Beeinflussung des Geld- und Kapitalmarktes, Winterthur 1958
Rittershausen, H.	Die Zentralnotenbank, Frankfurt a.M. 1962
Derselbe	Bankpolitik, Frankfurt a.M. 1956
Schmalenbach, E.	Kapital, Kredit und Zins, 3. Aufl. Köln und Oplanden 1951
Schmölders, G.	Geldpolitik, Tübingen/Zürich 1962
Schneider, F.P.	Zur Theorie der Goldwährung, Jena 1933
Somary, F.	Bankpolitik, 2. Aufl. Tübingen 1930
Steuer, P.	Die Zukunft des unbaren Zahlungsverkehrs in Deutschland, Stuttgart und Berlin 1937

Stucken, R. — Geld und Kredit, 2. Aufl. Tübingen 1957

Stützel, W. — Bankpolitik heute und morgen, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1964

Derselbe — Volkswirtschaftliche Saldenmechanik, Tübingen 1958

Tudyka, K.P. — System und Politik der Mindestreserve, Berlin 1958

Veit, O. — Grundriß der Währungspolitik, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1961

Derselbe — Die veränderte Währungspolitik und ihre Folgen, Frankfurt a.M. 1957

Weise, H. — Probleme der Geld- und Kreditpolitik im Lichte des Radcliff- Reports, Tübingen 1964

Wyk, W. van — Die Gelddisposition der Banken, Frankfurt a.M. 1966

II. Aufsätze:

Benning, G. — Liquiditätsrichtsätze und längerfristiger Bankkredit, Z.f.K. 1962, S. 49

Consbruch, H. — Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens behördlicher Habenzinsbestimmungen im Kreditgewerbe, Der Betriebsberater, 1959, S. 399

Derselbe — Staatliche Regelung des kreditgewerblichen Wettbewerbs? Der Betriebsberater, H. 28 vom 10.11.1966

Deppe, H.D. — Zur Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung von Kreditinstituten, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd 85 (1961), S. 303

Dürr, E. — Probleme der Soll- und Habenzinsabkommens, Wirtschaftliche Chronik, Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität Köln, H. 3, S. 75

Düvel, c. — Keine Experimente mit dem Zins, Der Volkswirt 1962, S. 2227

Hagenmüller, K.F.	Längerfristiger Bankkredit und Liquiditätsgrundsätze, Z.f.K. 1962, S. 345
Derselbe	Zinsabkommen und Diskontpolitik, Blätter für Genossenschaftswesen Jg. 102, 1956, S. 387
Höfermann, F.	Reform oder Abschaffung des Habenzinsabkommens, Z.f.K. 1961, S. 393
Günther, H.	Können Zinsabkommen wirksam sein? Z.f.K. 9.Heft 1956, S. 306
Kalkstein, H.ä.	Die Geschichte der staatlichen Zinsregelung in Deutschland, Der Volkswirt, Beiheft Nr. 41, vom 11.10.1963
Derselbe	Die neue Konditionsregelung für das Kreditgewerbe, Sparkasse, Jg. 1965, S. 185
Koch, A.	Privatbankiers fragen, Die Bank, Jg. 1925, S. 700
Könneker, W.	Die Zinsverordnung, ihre Aufgaben und die Grenzen ihrer Wirksamkeit, Z.f.K. Nr. 1 1966
Lautenbach, W.	Kreditvolumen und Bankenliquidität, Bankarchiv Jg. 1939, S. 115
Lipfert, H.	Art. Geld- und Kapitalmarkt, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, S. 268
Lumm, K.v.	Die Diskontpolitik unter dem Einfluß der neuesten Entwicklung, Bankarchiv Bd. XI, 1911/12, S. 179 ff.
Lutz, F.A.	Goldwährung und Wirtschaftsordnung, in: Geld und Währung, Tübingen 1962
Meyer, F.W.	Weiterhin Zinsdirigismus? Wirtschaftspolitische Chronik, Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität Köln, H. 2, 1960, S. 11
Mülhaupt, L.	Umsatz-, Kosten und Gewinnplanung einer Kreditbank, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 8. Jg. 1956, S. 7
Derselbe	Ansatzpunkte für eine Theorie der Kreditbank, Jahrbuch für Sozialwissenschaft. Göttingen Bd. 12 (1961), S. 132

Oberhauser, A.	Zahlungsbilanzüberschüsse, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 93 (1964), S. 286 ff
Pedersen, H.	Credit Policy Reviewed, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 67, 1951, S. 1
Pfleiderer, O.	Die Mechanik des Kreditvolumens, Bankwirtschaft, Jg. 1943, S. 365
Derselbe	Geldmarkt und Kreditpolitik, Z.f.K., 1958, 23, H., S. 708
Pohl, R.	Bankpolitik heute und morgen, Konjunkturpolitik, 11. Jg., 1. H. 1965, S. 60
Preiser, E.	Investitionen und Zins, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 170. Jg. (1958), S. 100
Schmidt, W. und Wrede, V.	Konsolidierung und Kreditmechanismus (eine Studie über Theorie und Praxis des Konsolidierungsproblems) in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 12. Jg. 1937/38, S. 399
Schumacher, H.	Die Ursachen und Wirkungen der Konzentration im deutschen Bankwesen, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 30. J., 1906, S. 33
Stucken, R.	Offenmarktpolitik oder Veränderung der Pflichtreservesätze, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd 68, (1952,I), S. 198
Walb, E.	Die Bankenkrise von 1931, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1932, 26. Jg., S. 8
Weisser, G.	Gemeinnützigkeit und Paritätspostulat, Ein Beitrag in Thesenform zur gegenwärtigen Diskussion über die Sparkassen im Wettbewerb, Sparkasse, H. 22 vom 15.11.1964, S. 343
Willeke, F.-J.	Betrachtungen zur Unvollkommenheit des Kreditmarktes, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 167 (1955), S. 241
Zwiedineck-Südenhorst, O.v.	Kreditwesen und Bankenkartell, Bankarchiv XXVII, Jg. 1927/28, S. 229
Ohne Angabe des Verfassers	Z.f.K., Jg. 8 (1955), S. 30

Ohne Angabe des Verfassers — Das Konditionenkartell im Bankgewerbe, Die Bank, 1916, S. 1102

\- — Haftendes Eigenkapital verstärken, Deutsche Zeitung vom 11.10.1963

III. Beiträge in Sammelbänden und Festschriften:

Dermitzel, G. — Standesorganisationen des Bankgewerbes, Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 2. Aufl., Bd. II, Frankfurt a.M. 1957

Döring, Fr., Schelling, Fr.W.v. — Artikel Reichsbank, Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 2. Aufl., Bd. II, Frankfurt a.M. 1957

Döring, Fr. — Die Politik der Reichsbank gegenüber dem Bankwesen, Untersuchung des Bankwesens, Berlin 1933, I. Teil 2. Bd., S. 150

Gleske, L. — Artikel Notenbankpolitik, Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 2. Aufl., Bd. II, Frankfurt a.M. 1957

Lehmann, F. — Der Mechanismus des deutschen Geldmarktes, Festschrift für E. Schmalenbach, Leipzig 1933, S. 231

Rittershausen, H. — Konzentration bei den Banken, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, N.F., Bd. 20/I, Die Konzentration in der Wirtschaft, Berlin 1960, S. 389

IV. Dissertationen:

Bellstedt, R. — Die Entwicklung von Konditionenabsprachen im Bankwesen unter besonderer Berücksichtigung des Kartellgedankens, Diss. Köln 1956

Bernauer, E. — Staat und Notenbank; Autonomie und Koordination, Diss. Freiburg/Brsg.1960

Deeg, Fr. — Die Frage der kartellmäßigen und obrigkeitlichen Bindungen der Bankkonditionen, Diss. Erlangen 1957

Haug, E. — Die Zinspolitik der deutschen Kreditbanken im Zusammenhang mit der Gebührenpolitik, Diss. Frankfurt a.M. 1936

Pilster, R. — Die Kartellierung der Geschäftsbedingungen im deutschen Bankwesen, Diss. Köln 1923

Rothe, F.E.-W. — Die Einheitsverrechnung im deutschen unbaren Zahlungsverkehr. Diss. Köln 1941

Stößel, R. — Arten und Formen des Wettbewerbs im Kreditgeschäft der Depositenbanken in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Würzburg 1956

Zwoll, J.H. van — Mindestreserven als Mittel der Geld- und Kreditpolitik. Diss. Berlin 1954

V. Berichte:

Bank deutscher Länder/Deutsche Bundesbank — Geschäftsbericht 1952, 1966

Douglas Report — Report of the Subcommittee on Monetary Credit and Fiscal Policies of the Joint Committee on the Economic Report, Congress of the United States, 81st Congress, 2d Session, Senate Document No 129, Washington 1950

Sachverständigenrat — Zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1965/66, Stabilisierung ohne Stagnation, Stuttgart/Mainz 1965

Derselbe — Zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1966/67, Expansion und Stabilität, Stuttgart/Mainz 1966

Gutachten des wissenschaftlichen Beirates beim Ministerium für Wirtschaft über die staatliche Zinsregelung, in: Bundesanzeiger 1966 Nr. 126, S. 3

Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 8. März 1962, B. Anz. Nr. 53

Europäische Kapitalmärkte. Ein Bericht über die Märkte in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden. Volkswirtschaftliche Studiengruppe der Amsterdam- Rotterdam Bank N.V., Deutsche Bank A.G., Midland

Bank Limited, Société Geénérale de Banque S.A., Generale Bankmaatschappij N.V. o.O. 1966.

Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der geltenden Fassung vom 8.6.1967.

Lebenslauf

Am 30.9.1939 wurde ich als Sohn des Universitätsprofessors Dr. Martin Lohmann und seiner Ehefrau Margarete L. geb. Schröder in Wattenscheid (Westfalen) geboren. In Freiburg/Breisgau besuchte ich die Volksschule und das Keplergymnasium, wo ich 1959 die Reifeprüfung ablegte. Anschließend studierte ich Volkswirtschaftslehre an den Universitäten Freiburg, Berlin und Tübingen und bestand 1964 die Diplomprüfung für Volkswirte.